

4) die Hebammen jedesmal den Namen des getauften Kindes schriftlich vom Küster abholen und dem Vater überliefern;

5) daß die Personalien von jedem Schullehrer in seinem District geschrieben werden und diese gehalten seyn sollen, den Dürftigen solches umsonst zu verrichten, und endlich

6) daß in den Personalien alle Namen ganz und richtig angegeben, auch der Ort, woher der Todte begraben wird, dessen Alter und übrige Umstände genau bemerkt werden.

Es hat sich nicht nur jedermann genau hernach zu richten, sondern es wird auch den Predigern aufgegeben, falls gegen diese Verordnung gehandelt würde, so fort die Anzeige beim Consistorio zu thun, und im Unterlassungs-Fall zu erwarten, daß sie für eine vorkommende Unrichtigkeit und Unbestimmtheit verantwortlich seyn müssen. Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräf. Lippis. Consistorium daselbst.



Num. CXXXII.

Num. CXXXII.

Medizinalordnung vom 23 Febr. 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amsiden, Erburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medicinalwesens und zu deren Ansehung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschloffen haben: so verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung:

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medicinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis werden mit Zuziehung der Medicinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici & sanitatis, sich der Obhut und der Geschäfte

Fr 2

schäfte des Medizinalwesens wie auch der medizinischen Polizey unterziehen. Es sollen also die dahin einschlagenden Erlasse, Berichte, Memoriale, Anzeigen, Vorschläge, Beschwerden u. d. gl. sowohl von Unsern übrigen Collegien, als von den Aemtern, Magisträten, wie auch von dem Landphysicus, den Amts und Stadtphysicis, Aerzten, Amtschirurgen, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern, Hebammen, und andern Medizinalpersonen, so auch von allen Einwohnern hiesiger Graffschaft bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingereicht, von ihr eben so wie die Sachen und Gegenstände der andern ihr anvertrauten Departements behandelt, collegialisch geprüft, und darauf verfügt werden. Damit aber Unsere Vormundschaftliche Regierung diese ihr übertragene Obhut und Verwaltung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey mit der gehörigen Vollkommenheit und nöthigen Kunstkenntniß führen möge: so haben Wir vier in Unserm Dienst stehende Aerzte näher mit derselben vereinigt: so daß hinführo keine, die Medizinalverfassung oder die medizinische Polizey des Landes angehende Sache, ohne vorher, nach Beschaffenheit der unten näher bestimmten Umstände, von einem oder von mehreren, oder von allen diesen vier Aerzten ein Gutachten einzuholen, beschloffen oder darauf verfügt werden wird. Wir haben zu dem Ende jedem von diesen vier Aerzten das Amt eines Medizinalraths anvertrauet, ein Patent darüber ertheilt und jeden zu Befolgung zweckmäßiger Obliegenheiten verpflichten lassen.

§. 2.

Außerdem haben Wir denjenigen von Unsern Medizinalrathen, welcher in der Stadt Dermold wohnt, zum Referenten aller das Medizinalwesen oder das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Sachen oder Fälle in den Sessionen Unserer Vormundschaftlichen Regierung bestellt und ihn deshalb auch über eine besondere Instruction verpflichten lassen.

§. 3.

§. 3.

Uebrigens ist zur Bestreitung der zur öffentlichen Gesundheitspflege armer Kranken nöthigen Kosten, der Besoldungen an die Medizinalpersonen und anderer zur Vervollkommnung des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey erforderlichen Ausgaben eine eigene Medizinalkasse errichtet worden.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medizinalraths.

§. 1.

Jeder Medizinalrath soll seine medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen anwenden, um die öffentlichen und allgemeinen Ursachen aufzusuchen, welche einer gesunden Bevölkerung, dem Gesundheitswohl und der Lebenssicherheit entgegen stehen, und zu der Hebung dieser Ursachen, auch ohngefordert, Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Vorschläge thun, Anstalten empfehlen, oder Verfügungen anrathen; Er soll

§. 2.

auf die gute Beschaffenheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, der Luft und der Wohnungen, auch auf die der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Sitten und Gewohnheiten Acht haben; und im Fall einige Nahrungsmittel, Wohnungen oder Gewohnheiten, überhaupt oder unter gewissen Umständen, der öffentlichen Lebenssicherheit, oder der Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes schädlich seyn, oder einen nachtheiligen Einfluß haben sollten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen darüber mittheilen, und zugleich die Mittel vorschlagen, welche ihm zur Abwendung dieser Schädlichkeit die sichersten und anwendbarsten seyn. Er ist verbunden sich zu bemühen

§. 3

§. 3.

§. 3.

die Ursachen der im Lande vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten aufzufinden, dagegen die schicklichsten Aufstellungs- und Bewahrungsmittel ausfindig zu machen und beydes Unserer Regierung zweckmäßig und genau anzuzeigen.

§. 4.

Bei eintretenden Seuchen oder Epidemien soll er seine medizinischen Kenntnisse anwenden, um die Ursachen und die Natur dieser Epidemien auszuforschen, die besten und schnellsten Mittel, nicht allein zur Begränzung der Ursachen, sondern auch zur Hemmung des weitem Fortgangs der Krankheit und das sicherste Heilungsverfahren dagegen auszumitteln und der Regierung deutlich und zeitig anzugeben. Er soll

§. 5.

sich bemühen, unter dem Volk eine zweckmäßige medizinische Aufklärung zu verbreiten; jede Gelegenheit nützen schädliche medizinische Vorurtheile, Aberglauben und Gewohnheiten zu erklären, zu widerlegen, und ihre Schädlichkeit zu beweisen; auch zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit populäre Aufsätze in das Lippische Intelligenzblatt einrücken lassen. Insbesondere aber soll jeder Medizinalrath

§. 6.

in allen in die medizinische Polizen und in das Medizinalwesen einschlagenden Fällen auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten und Botum geben, und die Aufträge, welche ihm die Regierung zur Ausführung, Aufrechterhaltung und Untersuchung der in das Fach des Medizinalwesens gehörigen Einrichtungen und Verordnungen ertheilen mögte, willig übernehmen, gehörig vollziehen und demnächst davon, wie es geschieht, mit beygefügetem Gutachten berichten. Er soll

§. 7.

§. 7.

Bei Fällen, die in die gerichtliche Arzneygelahrtheit einschlagen, auf Verlangen Unserer Vormundschaftlichen Regierung sein Gutachten, den Grundsätzen dieser Wissenschaft gemäß, nach reiflicher Ueberlegung und bestem Wissen und Gewissen erdienen und einsenden,

§. 8.

fleißige und sorgsame Obacht haben, daß die Einrichtungen dieser Medizinalordnung gehörig befolgt werden, und Unserer Vormundschaftlichen Regierung von den Entgegenhandlungen Anzeige thun und

§. 9.

alles dazu beitragen, daß das Land mit geschickten und rechtschaffenen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern, Hebammen, und Krankenwärtern hinreichend versehen werde und bleibe. Er ist gehalten

§. 10.

die, Abschnitt II. Cap. I. §. 3. 4. Cap. III. §. 4. Cap. VIII. §. 1. Cap. IX. §. 4. Cap. XIV. §. 3 und 4. Cap. XVIII. §. 2. näher bestimmten Prüfungen der neu anzustellenden Aerzte, Amtspophysiker, Geburtshelfer, Amtswundärzte, Medizinalchirurgen und Apotheker mit den übrigen dazu committirten Medicinalräthen auf Erfordern gemeinschaftlich vorzunehmen und sein Botum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll zu geben. Er soll

§. 11.

die Naturprodukte des Landes, in so fern sie entweder zum allgemeinen Vortheil oder zum Nutzen des Medizinalfachs gebraucht und angewendet werden können, untersuchen und von

seinen

seinen Bemerkungen und Erfahrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung zweckmäßige Anzeige thun und insbesondere auch sein Augenmerk auf die Vervollkommnung des Meinberger Bades und Brunnens richten. Endlich soll er

§. 12.

alle Vorsicht, Mühe und Klugheit anwenden, unter allen Medicinalpersonen gutes Vernehmen und Thätigkeit zu befördern, und zu erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medicinalreferenten.

§. 1.

Der Medicinalreferent soll über alle im medizinischen Departement vorkommende und ihm zugetheilte Sachen in den Regierungs-Sessionen, worinn solche vorkommen, mündlich eine zweckmäßige Relation abstaten, bey einer jeden von ihm referirten Sache sein Botum, nach den ächten Grundsätzen der Arzneywissenschaft, nach dem Inhalt dieser Medicinal-Ordnung und nach seinem besten Wissen und Gewissen eröfnen, und dieses, wenn die Sache von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder zu ihrer Beurtheilung ärztliche oder physische Kenntnisse erfordert, schriftlich nebst Beyfügung seiner Gründe zu den Acten geben, sonst aber nur die Verfügungen und Resolutionen entwerfen.

§. 2.

Bei neuen in die medizinische Policey oder in das Medicinalwesen einschlagenden Einrichtungen, Verfügungen und Anstalten und bey allen wichtigen Fällen (ausgenommen wo der Verzug Gefahr verlassen könnte, und wo es nur die Anwendung, Ausübung und Aufrechthaltung der Medicinalordnung oder schon ge-

Offe-

troffenen Verfügungen betrifft) soll von allen Medicinalrätthen ein Gutachten eingezogen werden. Wäre der Medicinalreferent in irgend einer Sache mit den übrigen drey Medicinalrätthen nicht einer Meynung, und solche nicht durch die Stimmenmehrheit entschieden; so soll sein Botum mit den Botis der übrigen Medicinalräthe nebst den Acten demjenigen Mitglied der Regierung, welchem das Departement der allgemeinen Policey anvertrauet ist, zum Vortrag zugestellet und so der Entschluß Unserer Vormundschaftlichen Regierung, nach Befinden der Sache, befördert werden. Eben dies soll auch bey allen, die Dienstgeschäfte des Medicinalreferenten selbst, z. E. als Physicus, betreffenden Actenstücken und Vorfällen geschehen.

§. 3.

In Fällen, welche in dieser Medicinal-Ordnung nicht entschieden, oder welche nicht blos Sache der Arzneywissenschaft oder des eigentlichen Medicinalwesens sind, sondern auch in die bürgerliche Policey, in das Recht oder in die Landesverfassung einschlagen, soll der Medicinalreferent sein Botum mit den Acten, ehe er darüber in Collegio referiret, vorgedachtem Mitglied der Regierung (§. 2.) als Correferent zusenden: so wie hingegen dieses Regierungsmitglied seine Vorträge über die ausübende Landespolicey, in so fern dieselben in die medizinische einschlagen oder ärztliche Kenntnisse erfordern, auf gleiche Weise dem Medicinalreferenten communicirt, und in dessen Beyseyn in der Regierung darüber referirt.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus.

§. 1.

Damit über die Befolgung der den Medicinalpersonen vorgeschriebenen Pflichten und über ihren ordentlichen und zweckmäßigen Lebenswandel, wie auch über die Erhaltung und Beförderung

Dritter Theil.

Y y

der

der medicinischen Polickey eine allgemeine Obacht, statt finde: so haben Wir für gut gefunden, die seit schon geraumer Zeit in dieser Grafschaft errichtete Landphysicatsstelle auch bey dieser neuen Einrichtung der Medicinalverfassung beyzubehalten, und dem Landphysicus insbesondere die allgemeine Besorgung des Hebammenwesens zu übertragen. Überhaupt hat sich also der Landphysicus als Fiscal des Medicinalwesens und der medicinischen Polickey in dieser Grafschaft zu betragen, ihm liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medicinalverfassung und über die Befolgung der Medicinalordnung ob, und er ist verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medicinalwesens gegründete und hinlängliche Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, und in so fern er Fehler, Vernachlässigungen, Verabsäumungen findet, sie sogleich Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich anzuzeigen. Insbesondere aber soll er

§. 2.

darauf achten, daß sich kein Arzt oder Wundarzt, der sich nicht in Gemäßheit dieser Medicinal-Ordnung dazu qualificiret hat, in dem Lande niederlasse und practicire,

§. 3.

daß die legitimirten Aerzte und Wundärzte sich so verhalten, wie es ihre Pflicht erfordert, und wie es ihnen in der Medicinal-Ordnung vorgeschrieben und anbefohlen worden ist.

§. 4.

Er soll auch dahin sehen, daß ohne Genehmigung Unserer Vormundschaftlichen Regierung sich nirgends im Lande ein Apotheker ansehe oder sonst jemand Handel mit Arzneimitteln treibe, und daß auch die Provisoren der legitimirten Apotheker, der Medicinal-Ordnung gemäß, beediget werden.

§ 5.

§. 5.

Soll er in allen Apotheken nach Vorschrift Abschnitt II. Cap. XVI. §. 1. und 3. dieser Medicinal-Ordnung so oft, als es Unsere Vormundschaftliche Regierung befiehet, mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit, und des Physicus eine General-Bisitation vornehmen, die Abstellung der bey der Untersuchung gefundenen Gebrechen, wo sie sogleich geschehen kann, sofort befördern, jedesmal und bald nach vorgenommener Haupt-Untersuchung über den Zustand jeder Apotheke, und über die dabey wahrgenommenen Mängel an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Ueberdies soll er auch

§. 6.

auf gehörige Beobachtung der Apothekertaxe sehen, und vorzüglich sorgen und Obacht haben, daß nach Abschn. II. Cap. XVII. §. 17. 18. alle Jahre auf Michaelis diejenigen Arzneyen, die einer Veränderung des Preises unterworfen sind, nach der neuen Preis-Courant verhältnismäßig im Preis erhöhet oder herabgesetzt werden; er hat, deswegen frühzeitig diejenigen Arzneymittel, wobey sich eine Veränderung der Taxe nöthig macht, Unserer Vormundschaftlichen Regierung unerinnert anzuzeigen, die Erhöhung oder Herabsetzung eines jeden Mittels vorzuschlagen und zur Erläuterung und Bescheinigung die neuen Preis-Couranten beizulegen. Auch

§. 7.

liegt ihm vorzüglich die Aufsicht und die Besorgung des ganzen Hebammenwesens, nach Vorschrift des Abschn. II. Cap. XX. und XXI. ob; er hat also insbesondere die zum Hebammendienste in den Städten, Flecken und Dörfern bestimmten und ihm zu dem Ende zugeschickten Personen, in Rücksicht auf ihre Verstandsfähigkeiten, Beschaffenheit ihrer Gesundheit, erforderlichen Körperbau und Alter nach Abschn. II. Cap. XX. §. 5. zu prüfen, und jedes Subject, dem die nöthigen Bedingnisse abgehen, der competenten

Dy 2

Obrig.

Obrigkeit, mit schriftlicher Anführung der mangelnden Fähigkeiten, zurück zu schicken, und auf diese Weise die Wahl einer schicklichern Person ungesäumt zu veranlassen. Hingegen hat derselbe ein von ihm zum Hebammendienste tauglich befundenes Subject mittelst eines Attestes zur Hebammenschule zu senden, und der competenten Obrigkeit Nachricht davon zu geben.

§. 8.

Er ist verbunden, jede Hebammenlehrtöchter, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie als Hebamme angefaßt wird, nach Abschn. II. Cap. XX. §. 7. dieser Medizinal-Ordnung ex officio über ihre erlernten Kenntnisse zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht hinlänglich tüchtig befunden, sie wieder zur Hebammenschule, und wenn die mangelhafte Kenntnisse, dem Anscheine nach, mehr der Schule als dem Subject zuzuschreiben wäre, mit nöthiger Weisung, zurückzuschicken. Findet er sie aber in seinem Examen für tüchtig und geschickt, so hat er deshalb ein nach Maasgabe der Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt abzufassendes Zeugnis an Unsere Vormundschaftliche Regierung ungesäumt einzusenden, welche hiernach die competente Obrigkeit zur Vereidigung und Anstellung der von ihm tüchtig befundenen Person instruiren und ihm nach eingegangenem obrigkeitlichen Bericht, von der geschehenen Anstellung Nachricht geben wird. Außerdem soll der Landphysicus nach Cap. XX. §. 10. jedes Jahr den funfzehnten Junius die sich bey ihm einstellenden über sechzig Jahre alten Hebammen in Rücksicht ihrer Verstands- und körperlicher Fähigkeiten prüfen, ob sie nicht durch ihr Alter zur geseszmäßigen Besorgung ihres Dienstes untüchtig geworden sind, sich ihren Hebammenkatechismus vorzeigen lassen, und von dem Resultat einer jeden solchen Untersuchung an Unsere Vormundschaftliche Regierung ohngesäumt Bericht erstatten. Endlich hat der Landphysicus auch die pflichtmäßige Prüfung derjenigen Hebammen, die bey

Un-

Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubniß anhalten, erforderlichen Falls das Wendungsgeschäfte selbst verrichten zu dürfen, nach der im Cap. XX. §. 11. getroffenen Verfügung, ex officio vorzunehmen, und von dem Erfolg der Prüfung zeitig an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu berichten.

§. 9.

Er ist gehalten, über die im Lande befindlichen Hebammen nach Bestimmung Cap. XX. §. 9. dieser Medizinalordnung eine genaue Tabelle zu halten und sie sorgfältig fortzusetzen; so daß er zu jeder Zeit eine sichere und bestimmte Kenntniß von ihrem Alter, Namen, Orts- Aufenthalt, Dienstzeit ic. habe und besitze, auch die 60jährigen Hebammen controlliren und die, welche am besagten Tage nicht erscheinen, anzeigen könne.

§. 10.

Soll er verbunden seyn, auf ein der Medizinal Ordnung gemäßes, gutes Betragen der Geburtshelfer nach Cap. XIX. genau zu achten, auch dahin zu sehen, daß die Hebammenschule bey dem Unterricht der ihr übergebenen Lehrlinge gehörigen Fleiß, Ordnung und Genauigkeit anwende, und wenn er sowohl bey den Geburtshelfern als bey der Hebammenschule, welche er zu dem Ende bisweilen zu visitiren verbunden ist, ein Instruktionswidriges, nachlässiges oder pflichtvergeßenes Verfahren oder Betragen bemerkt, sogleich gehörige Anzeige davon an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu thun.

§. 11.

Soll er bey gefährlichen Landseuchen, so bald es Unsere Vormundschaftliche Regierung verordnet, sich in die Gegend oder an den Ort, wo die Seuche herrscht, begeben und da, mit Zuziehung des Physicus, der andern Aerzte, und auch des Amtschirur- gus, die Natur und Art der Seuche, ihre Verbreitung, und die

dadurch verursachte Sterblichkeit auf alle Weise und auch selbst an Krankenbetten untersuchen, sich mit dem Physicus über die beste und zweckmäßigste Heilungsart und über die schicklichsten und anwendbarsten Vorbauungsmittel besprechen und eine den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs-Methode zu bestimmen suchen; sodann Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue Beschreibung der Krankheit und die von ihm und dem Physicus festgesetzte Heilmethode und gemachten oder noch zu machenden Vorkehrungen, so wie alle von ihm zu erstattenden Berichte, ungesäumt einsenden, auch überall was ihm sonst noch von Unserer Vormundschaftlichen Regierung aufgetragen werden mögte, mit pflichtmäßigem Eifer vollziehen.

Fünftes Capitel.

Von der Anordnung und Bestimmung der Medicinalcasse.

§. 1.

Die zu Bestreitung des für die verbesserte Einrichtung des Medicinalwesens erforderlichen Kostenaufwands gestifteten Fonds sollen, mit Einschluß des Beytrags, den Wir aus den Revenüen Unserer Vormundschaftlichen Cammer bewilliget haben, von dem Landreceptor verwaltet und von diesem die Einnahme und Ausgabe durch Assignationen Unserer Vormundschaftlichen Regierung justificiret werden.

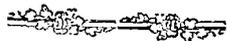
§. 2.

Wir werden im Fortgang der Zeit, bey sich ergebender Gemeinnützigkeit dieser neuen Medicinalverfassung, auf die Vermehrung dieser Fonds zu Belohnung des erprobten Eifers der angestellten Medicinalpersonen und zur Bestreitung anderer landnützlichen medizinischen Ausgaben gern Bedacht nehmen, und wollen auch schon jetzt: daß insbesondere für extraordinäre Ausgaben

gaben, 1) die Gebühren für die Prüfungen aller Medicinalpersonen, welche vor einer Regierungs-Commission geschehen, 2) alle Sporteln oder Gebühren für die Patente und Concessionen aller Aerzte, Medicinalchirurgen, Amtswundärzte und Geburtshelfer dieser Graffschaft, und 3) alle Strafgeelder der Medicinalpersonen bey Vergehungen gegen diese Medicinal-Ordnung, und auch alle Strafgeelder, welche von Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey andern Medicinal-Contraventionen, z. E. Puschereyen erkannt werden, dieser Casse gehören, für sie so fort beygetrieben und an ihre Rendanten ausgezahlt werden sollen.

§. 3.

Aus dieser Medicinalcasse sollen 1) die Besoldungen des Landphysicus, der Amtphysiker und der Amts-Wundärzte, 2) alle Apotheker und die bey großer Dürftigkeit veranlaßten Verpflegungs-Kosten der armen Kranken auf dem platten Lande, (da die für die städtischen Armen aus den Stadt-aerariis, nach den von den Magisträten hierüber bereits getroffenen und ferner zu treffenden Einrichtungen, bezahlt werden) 3) die Diäten und Reisekosten bey den Prüfungen der Medicinalpersonen und andern medizinischen Vorfällenheiten und 4) die z. E. für chemische Versuche und zu sicherer Bestimmung medizinischer Polizeygesetze und Anordnungen nöthigen Ausgaben bestritten werden.



Zweyter Abschnitt.

Von der besondern Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege und der medizinischen Pollicey.

Erstes Capitel.

Von den Bedingnissen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis in dieser Grafschaft.

§. 1.

Zur Verhütung jeder schädlichen Medicinalpraxis und aller Quacksalberereyen verordnen Wir hierdurch ernstlich: daß Niemand, selbst kein promovirter Arzt, (jedoch auswärtige, gehdrig approbirte Aerzte, der Regel nach, ausgenommen) oder irgend eine andere Medicinalperson in dieser Grafschaft die Arzneykunst ausüben oder Arzneyen verordnen solle, er habe denn zuvor, nach vorgängiger Prüfung, von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis dazu erhalten. Wer sich unterfangen sollte, ohne diese Erlaubnis an innerlichen Krankheiten leidende Personen in seine Cur zu nehmen, ihnen Arzneyen zu geben oder zu verordnen, soll dem Befinden nach an Geld oder am Leibe unabkömmlich bestraft werden.

§. 2.

Hingegen wird jedem, wer überzeugt zu seyn glaubt, hinreichende Kenntniß zur nützlichen und zweckmäßigen Ausübung der Arzneykunst, entweder in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen besondern Zweigen derselben zu besitzen, die Freyheit gegeben, sich um die Erlaubnis der medizinischen Praxis zu bewerben und sich zu der erforderlichen Prüfung zu melden. Wir wollen zu dem Ende, daß

daß ohne besondere Gründe Niemand, er sey graduirt oder nicht, er habe die Arzneykunde auf Universitäten studirt, oder seine ärztlichen Kenntnisse in Krankenhäusern, Lazarethen 2c. erlangt, die zur Erlaubnis der Praxis erforderliche Prüfung verweigert, sondern jedem, wer darum nachsucht, gestattet werden soll.

§. 3.

Die Prüfung der sich um die allgemeine Erlaubnis der hiesigen ärztlichen Praxis bewerbenden Doctoren der Arzneywissenschaft oder anderer Personen soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierung: Commission und von den Medicinalrätthen auf folgende Art angestellt werden:

1) der Examinandus soll in der dazu festgesetzten Prüfungs-Commission von jedem Medicinalrath insbesondere, über verschiedene Materien aus der Zergliederungskunde, aus der Physiologie, aus der Krankheitslehre, aus der Zeichenlehre, aus der Arzneymittel- lehre und vorzüglich aus der allgemeinen und besondern Therapeutik oder Heilkunde so befragt werden, daß die Hauptfragen und auch die Antworten, welche der Examinandus darauf gegeben, dem Secretair bey der Prüfungs- Commission zum Protocoll dictirt werden können. Auch sollen die Medicinalräthe bey den Prüfungen Gelegenheit nehmen, den Examinanden Recepte verschreiben zu lassen, und diese dem Prüfungs- Protocoll beyfügen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medicinalrath sein Botum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit des Examinanden

2) demselben einen Satz oder eine Frage aus der theoretischen oder aus der practischen Arzneygelahrheit zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgeben, oder ihm schriftlich eine Krankengeschichte vorlegen, worüber derselbe seine Meinung, sowohl in Rücksicht der

Dritter Theil.

3

Ursache

Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung, auch der Heilmethode aufsehen muß. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, und müssen acht Tage nach Einhäandigung des Thematiss versiegelt Unserer Vormundschafftlichen Regierung übergeben werden; deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschene Ausarbeitung der aufgegebenen Thematum von dem Candidaten beschwören zu lassen. Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medicinalrätthen zum Gutachten zugestellet und hierauf entschieden werden, ob dem geprüften Candidaten die Erlaubnis zur Ausübung der Arzeneykunde entweder allgemein zu ertheilen, oder nur unter gewissen Einschränkungen bis auf weitere Qualification zuzugestehen oder ganz abzuschlagen sey.

§. 4.

Würde irgend jemand z. E. ein Wundarzt oder ein Apotheker um die Erlaubnis anhalten, nur in gewissen besonderen Theilen der Arzeneykunde oder bloß bey gewissen einzelnen Krankheiten seine ärztlichen Kenntnisse ausüben zu dürfen; so muß er, in dem deshalb einzureichenden Memorial, die besondern Theile der Arzeneykunst oder die einzelnen Krankheiten namhaft machen, worüber er die Erlaubnis zur ärztlichen Praxis wünscht. In diesem Fall soll er eben so, wie die andern Candidaten zur Praxis, vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medicinalrätthen geprüft werden. Das Examen soll sich zwar nur auf die von ihm namhaft gemachten Zweige der Arzeneywissenschaft oder auf die von ihm bestimmten einzelnen Krankheiten einschränken, worinnen er die Erlaubnis zur Ausübung seiner erlangten Kenntnisse wünscht, aber von den Medicinalrätthen doch mit der alsdenn nöthigen Umständigkeit und der schärfsten Pünktlichkeit vorgenommen werden, und Unsere Vormundschafftliche Regierung wird nach dem durch das Gut-

Gutachten der Medicinalrätthe zu bestimmenden Maas seiner Kenntnisse in den von ihm angegebenen besondern Theilen der Heilkunde oder einzelnen Krankheiten entscheiden, ob und auf welche Art ihm sein Gesuch bewilliget, oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Kein Arzt oder Medicinæ Practicus, ob er sich gleich der gefehmäßigen Prüfung unterworfen, und die Erlaubnis zur Praxis erhalten hat, soll sich an einem selbst gewählten Orte in dieser Grafschaft häuslich niederlassen dürfen, sondern Unsere Vormundschafftliche Regierung soll überlegen, wo seine Niederlassung nöthig oder nützlich seyn mögte, wo er die Einkünfte eines andern geschickten und das Vertrauen des Publicums besitzenden Arztes nicht schmälert, und wo auch seine Praxis ihm so einträglich seyn kann, daß sie ihm den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen wird, und alsdenn soll ihm dieser Ort zu seinem künftigen Wohnort bestimmen, oder wenn sich mehrere dergleichen Ortschaften vorfinden sollten, ihm die Auswahl unter diesen Orten überlassen werden. Eben so soll demjenigen, welchem die Erlaubnis zur Praxis nur in einigen Theilen der Arzeneywissenschaft oder in einzelnen Krankheiten zugestanden worden ist, die eigene Auswahl seines Aufenthalts nicht frey stehen, sondern er soll von Unserer Vormundschafftlichen Regierung, die nach Maasgabe der obenangeführten Umstände darüber entscheiden wird, die Bestimmung erwarten, an welcher Ortschaft hiesigen Landes er sich häuslich niederlassen dürfe.

§. 6.

Jeder tüchtig gefundene Candidat zur ärztlichen Praxis soll von Unserer Vormundschafftlichen Regierung über diese Medicinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. II. vereidiget und ihm ein Concessionschein ertheilet werden, worinn die ihm in der

Ausübung der Heilkunde vorgeschriebenen Gränzen bestimmt sind, und dieser Concessionsschein soll, zur Nachricht für das Publikum, in dem Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Fremder in dieser Graffschaft einfänden und behaupten, daß er gegen eine oder mehrere gewisse Krankheiten außerordentlich wirksame, geheime Mittel besitze: so soll er, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Cur annehmen darf, sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von andern Aerzten oder Obrigkeiten über die Wirksamkeit seines Mittels erteilten Zeugnisse, um Erlaubnis zur Anwendung oder Dispensirung seines geheimen Mittels bitten, und die Regierung soll in diesem Fall, nach Lage der Umstände, von einem oder mehreren Medicinalrätthen ein Gutachten fordern, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu besitzen behauptet, denkbar sey oder nicht, und wenn es ein solches Mittel geben kann, ob die Krankheit, wogegen das Mittel so außerordentlich hülfreich seyn soll, durch die Zeit, welche zum Gebrauch dieses Mittels erforderlich ist, dem Kranken nachtheilig werden könne? Wäre ein solches Mittel nach dem Gutachten der Medicinalrätthe unmöglich, so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung ihm die Erlaubnis, die Krankheit zu behandeln, abschlagen; es sey denn, daß dieselbe, in Rücksicht der von ihm produzirten Zeugnisse entschiedenen Wehrts und Ansehens, über specielle Erfahrungen noch weiter zweckdienliche, insbesondere die Wahrscheinlichkeit der beschleunigten Thatsachen und ihrer einzelnen Umstände, so wie den wirklichen Zusammenhang des geheimen Mittels mit dem angeblichen Erfolg aufklärende Untersuchungen anstellen lassen wollte. Würde aber das Gutachten der Medicinalrätthe zum Versuch dieser Kurart rathen, so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung die

die Erlaubnis zur Anwendung und Dispensirung seines Mittels zwar geben, jedoch unter der Bedingung, daß er jedesmal den Physicus des Amtes und der Stadt, wo der Kranke, der sich ihm anvertraut, wohnt, davon Nachricht gebe und dieser die Cur beobachte. Würde er die Krankheit nicht curiren, oder könnte der Physicus, wie demselben, im Fall das Resultat seiner sorgfältigen Beobachtungen so ausfiel, hiermit zur Pflicht gemacht wird, entscheidend beweisen, daß die Behandlung des Kranken einen schädlichen Fortgang nehme, oder die erfolgte Heilung nicht der Wirkung des Mittels, sondern der Bemühung der Natur oder anderen Zufällen beizumessen sey: so soll derselbe sogleich darüber an Unsere Vormundschaftliche Regierung pflichtmäßigen Bericht erstatten und hierauf dem trügerischen Geheimnißrämer alsobald die fernere Anwendung oder Dispensirung seines Mittels bey namhafter Strafe untersagt und das Mißlingen oder die Beschaffenheit der Cur nebst dem Verbot sogleich in dem Intelligenzblatt und dem Befinden nach auch sonst bekannt gemacht worden.

Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde; so befehlen Wir andurch den Beamten und Magisträten, ein wachsames Auge auf solche Fremden zu haben, und ihnen sogleich nach ihrer Ankunft diese Verordnung bekannt zu machen, ihnen die Annahme eines jeden Kranken, ohne vorher von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erhaltene Erlaubnis, bey schwerer Geld- oder Leibstrafe, die in dem an Unsere Vormundschaftliche Regierung sofort einzuberichtenden Uebertretungsfall unausbleiblich erfolgen soll, ernstlich zu untersagen.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen Practiker.

§. 1.

Ein von Unserer Vormundschafftlichen Regierung approbirter Arzt oder medicinae practicus soll sich eines guten, nüchternen, sitzamen, und der Wichtigkeit seiner Bestimmung angemessenen Lebens-Wandels befleißigen. Er soll insbesondere die das Medizinalwesen angehenden Landesherrlichen Verordnungen und alle medizinischen Policen-Verfügungen streng und genau beobachten, sich gegen jedermann und besonders gegen die Medicinalräthe, gegen die Amtsapotheci, gegen seine Mitärzte, und gegen alle übrigen Medizinalpersonen einträchtig und bescheiden betragen, von ihnen nichts verkleinerndes afterreden, noch weniger ihren guten Namen oder practischen Ruf durch Verläumdungen oder heimtückliche Urtheile zu untergraben oder zu schmälern suchen. Wenn er sich aber für überzeugt hält, und die nöthigen Beweise anzugeben vermag, daß irgend ein anderer Arzt oder eine andere Medizinalperson einen wichtigen Fehler in seinem ärztlichen Verfahren begehe oder begangen habe: so soll er diesen Fehler frühzeitig genug, wo er noch zu verbessern oder doch hinlänglich und zu Verhütung künftiger ähnlicher Fälle aufzuklären ist, sammt den deutlichsten und sichersten Beweissthümern, auch mit der nöthigen Verschwiegenheit gegen alle andere, Unserer Vormundschafftlichen Regierung eröffnen, im entgegenetzten Fall aber ein weises und menschenliebendes Still-schweigen beobachten. Die Regierung soll die angezeigten Fehler untersuchen lassen, und nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, oder nach Beschaffenheit des Vergehens mit Remotion von der Praxis oder auf eine andere nachdrückliche Art ahnden.

§. 2.

§. 2.

Die Pflicht der Menschlichkeit und das öffentliche Zutrauen verbindet jeden Arzt, daß er allen Kranken, die ihn darum ersuchen, seinen Beystand und Rath getreu und ohne allen nachtheiligen Aufschub ertheile, immer, Nacht und Tag, bereitwillig und unverdrossen sey, dem Kranken zu helfen, Krankheiten vorzubeugen, oder den Kranken Linderung zu verschaffen. Auch wird von seiner Menschenliebe erwartet, daß er den Armen, die ihr Vertrauen auf ihn setzen, und ihn um Beystand bitten, seine Hilfe nicht versagen, sondern ihnen aus uneigennütziger Menschenliebe ohne Entgelt und treulich beystehen werde; wollte oder könnte er diesem Vertrauen nicht entsprechen, so ist er, bey namhafter Strafe, gehalten, diese armen Kranken der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese Verfügungen zu ihrer Besorgung treffe.

§. 3.

Jeder Arzt ist durch seinen Eid verpflichtet, alle seine Kranken nach seinem äußersten Vermögen und reiflicher Ueberlegung mit der ämstigsten Anwendung aller seiner ärztlichen Kenntnisse zu besorgen, sich alle Mühe zu geben, die Beschaffenheit und den Gang ihrer Krankheit aufzufinden und einzusehen und ihnen die sichersten, geschwindesten und besten Hülfsmittel dargegen zu verordnen, und zu rathen. Er soll sich aller Scharlatanerie enthalten, die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie sind, und allezeit rechtschaffen handeln. Er soll, der Regul nach, dem Kranken den ihm bevorstehenden Tod nicht bekannt machen, und die Zeit und Umstände wohl unterscheiden und abwägen, unter welchen er, wenn es bürgerliche und Familien-Verhältnisse durchaus erfordern, es wagen darf, dem Kranken selbst die Lebensgefahr anzukündigen, damit er den ohnehin schon gerüttelten Körper nicht ohne dringende Ursache durch die Schrecken des Todes noch mehr zerstöhre. Er soll

folll die Kranken nicht mit unnöthigen bloß eigennütigen Besuchen beschweren, weswegen ihm bey gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr als zwey höchstens drey Besuche anzurechnen erlaubt sind, es sey denn daß der Kranke oder seine Verwandte ausdrücklich öftere Besuche verlangten. Auch soll ein Arzt dem Kranken nicht durch Verschreibung unnöthiger theurer Arzeneien die Heilungskosten vervielfachen, noch sich und seine Kunst so weit erniedrigen, daß er mit dem Kranken oder mit seiner Familie über ein außerordentliches Arztlohn für die Besorgung einer besonderen Cur oder für den Erfolg der Genesung contrahire, in welchem Fall er den Verlust seines Arztlohns und eine namhafte Strafe zu gewarten hat.

§. 4.

Bei wichtigen Krankheiten oder bey zweifelhaften Fällen, wo seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht hinreichen, wird sich jeder rechtschaffene Arzt von selbst um eines andern Arztes Beistand bemühen. Auch soll sich kein Arzt je weigern, mit einem andern Arzt zu consultiren, so bald es der Kranke oder seine Familie verlangt; in solchen Fällen soll er dem zur Behülfe gerufenen Arzt, die Beschaffenheit, den zeitlichen Verlauf der Krankheit und die bisher angewandten Heilungsmittel getreu und vollständig angeben, und des Kranken Wiederherstellung oder Erleichterung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen. Alle dergleichen Medizinal-Berathschlagungen oder Consultationen über eines Kranken Zustand und Heilungsart sollen nie in des Kranken Gegenwart und jederzeit ohne alle Privatabsichten und mit Verleugnung aller Eigenliebe geschehen, jeder Arzt soll des andern Meinung geduldig anhören, bescheiden beantworten, und jede ungebührliche Zänkeren vermeiden, auch auf Verlangen des andern seine Meinung mit Gründen schriftlich von sich geben.

Können

Können die unter sich berathschlagenden Ärzte über die Krankheit oder deren Behandlungsart nicht einig werden, so sollen sie die Krankengeschichte und ihre verschiedenen Meinungen einem oder mehreren Medizinalräthen, auf welche sie ein Zutrauen haben, oder wenn es die Umstände des Kranken erlauben, einem auswärtigen berühmten Arzt oder einer medizinischen Facultät einschicken und sich Rath erbitten, und bis auf Eingang dieses Rathes soll der neu hinzugerufene Arzt den Kranken nach seiner Meinung behandeln dürfen, wenn anders der Kranke selbst oder dessen Familie nicht ausdrücklich verlangen, daß der erstere Arzt seine angefangene Kur einstweilen fortsetze. Bey jeder gemeinschaftlichen Besorgung eines Kranken hingegen soll kein Arzt allein, und ohne des andern Vorwissen, außer im Nothfall, ein Recept verschreiben, wenn dies aber geschehen müßte, so soll dem andern Arzt das Recept, so bald es sich thun läßt, vorgezeigt oder schriftlich gemeldet werden. Wer ohne des andern Arztes Vorwissen heimlich verordnet, soll ohne Ausnahme wenigstens in 10 Goldgulden und wenn das einseitige verheimlichte Verschreiben erweislich schädliche Wirkungen verursacht hätte, in eine verhältnißmäßige größere Strafe verurtheilt werden. Von dieser Untersagung des einseitigen Receptverschreibens soll aber der Fall ausgenommen seyn, wo während der Entfernung oder der Abwesenheit des einen Arztes entweder dieser Arzt selbst oder die Familie des Kranken oder der Kranke dem Anwesenden freyere Hände lassen will.

§. 5.

Kein Arzt soll einen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen hat, aus irgend einer Ursache, auch nicht unter dem Vorwand der Unheilbarkeit verlassen, es sey denn, daß der Kranke seinen Vorschriften fast nie die gebührende Folge leiste und deutlich merken lasse, daß er kein Zutrauen in ihn setze, in diesem Fall

Dritter Theil.

A a

folll

soll der Arzt gehalten seyn, seinen Kranken an einen andern Arzt ohne alles Personalinteresse mündlich oder schriftlich zu weisen, nie aber stillschweigend auszubleiben.

Wenn ein Arzt anwärts gerufen, oder sonst abgehalten würde, seine Kranken zu besuchen und zu besorgen; so soll er, wenn die Krankheit bedenklich ist, und wenn die Zeit der Abwesenheit einige Tage beträgt, seine Kranken für die Zeit einem andern Arzt übertragen und kein anderer Arzt sich weigern, diese Kranken in treue, ärztliche Besorgung zu übernehmen, beyde müssen sich aber vorher, wenn es irgend möglich ist, über die Heilungsmethode bereden.

§. 6.

Würde irgend ein Kranker sein Vertrauen auf seinen ersten Arzt verlieren und einen andern verlangen; so soll kein Arzt sich bey nachdrücklicher und bis zur erfolgten Folgsamkeit zu erhöhender Strafe weigern, den Kranken, der ihn nachher verlangt, zu besorgen, und der erste Arzt soll, wenn er geziemend darum ersucht wird, ohne Ausnahme verbunden seyn, seinem Nachfolger eine zweckmäßige und getreue Nachricht von dem bisherigen Verlauf der Krankheit mitzutheilen.

§. 7.

Jeder Arzt soll gehalten seyn, die ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen eines Kranken, und die etwanigen andern besonderen bürgerlichen oder Familien-Umstände, deren Bekannntwerdung dem Kranken oder seiner Familie auf irgend eine Art zum Nachtheil gereichen könnte, genau zu verschweigen; es sey denn, daß dadurch verborgene und dem Staat oder der Menschheit wichtige Verbrechen entdeckt werden können; in welchem Fall er auf seinen Eid verpflichtet ist, einem Mitglied Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur pflichtmäßigen geheimen Besorgung des

Gegenstandes gehörige und sichere Anzeige, mit Verschweigung gegen jeden andern, zu thun, dagegen soll dieses Regierungs-Mitglied ihm zu seiner vielleicht in Zukunft bedürfenden Rechtfertigung eine eigenhändige Bescheinigung über die geschehene Anzeige ertheilen.

§. 8.

Kein Arzt soll die eigentliche Wundarzneykunst, oder Manualchirurgie, noch auch die practische Geburtshülfe ausüben, er habe denn von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten.

§. 9.

Wir erwarten auch, daß jeder Arzt über die ihm vorkommenden, insbesondere über die wichtigen Krankheiten, ein zweckmäßiges Tagebuch halte, damit er dadurch sich auf Erfordern vor Verantwortungen sicher stellen, bey Medizinalberathschlagungen vollständigen und zuverlässigen Bericht abstellen könne, und sich, der Kunst und seinen Kranken zum Vortheil, an Ordnung und Nachdenken gewöhne, auch sich bey ähnlichen Fällen nicht bloß auf sein Gedächtnis zu verlassen brauche.

§. 10.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen Menschen todt scheinen, die es nicht wirklich sind, sondern durch gehörige Fürsorge und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurückgebracht werden können, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, Nervenkrankheiten, bey Ertrinkenen, Erhängten, Erfrorenen, vom Blitz gerührten, Ersticken u. so ist jeder Arzt auf seinem Eid verpflichtet, dahin zu sehen, und sich zu bemühen, daß alle Rettungsmittel, die zur Wiederbelebung solcher Personen erforderlich sind, früh-

frühzeitig und lange genug angewendet werden und in jedem dergleichen Fall, ehe die Beerdigung statt findet, auf das genaueste zu untersuchen, ob dergleichen Personen vollkommen todt sind und ohne alle Gefahr, daß es zu frühzeitig geschehe, begraben werden können. Zu welchem Ende er bey allen Verstorbenen, die nur scheinbar todt seyn können, auch selbst nach allen ohne Erfolg angewandten Rettungsmitteln, die Veranstellung zu treffen hat, daß solche Todten gehörig besorgt, und nicht eher begraben werden dürfen, als bis sich bey ihnen deutliche Spuren der Verwesung zeigen; der Arzt soll in solchen Fällen auch jedesmal der Obrigkeit ohngefäumt die Anzeige davon thun, welche gehalten ist, die Beerdigung nicht eher zu erlauben, als bis sie durch sichere und hinlängliche Bescheinigung überzeugt ist, daß sich wirkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. Auch hat der Arzt von jedem solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, an Unsere Vormundschaftliche Regierung, eine genaue Beschreibung einzusenden, welche Rettungsmittel er gebraucht, wenn und wie lange sie angewendet, und ob der Todte obiger Vorschrift zufolge, nach vorsichtiger Untersuchung, und wenn derselbe begraben worden sey.

§. 11.

Auch ist jeder Arzt bey Strafe gehalten von dem Sterbfall einer über den fünften Monat schwangern Weibsperson, in so fern er nicht selbst ausübender Geburtshelfer ist, oder die sich in solchen Fällen nach der unten Cap. XVIII. §. 9. ertheilten Vorschrift nöthig machenden Operationen nicht selbst verrichten will, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer sogleich gehörige Nachricht zu geben, damit die todte Schwangere frühzeitig genug besorgt, und die Frucht vielleicht noch gerettet werden könne.

§. 12.

§. 12.

Kein Arzt soll ohne besondere Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Contraventions-Fall selbst Arzeneyen ausgeben oder damit handeln, sondern jeder muß aus privilegirten Apotheken und vorzüglich einländischen dispensiren, doch bleibt es ihm nachgelassen, sich für den Nothfall und wenn er über Land an Orte gerufen wird, in welchen keine Apotheke errichtet ist, mit einer kleinen Noth- oder Reiseapotheke zu versehen, und daraus für den Nothfall Arzeneyen zu geben, er ist aber verbunden, die Arzeneyen dieser Noth- und Reiseapotheke aus einer hiesländischen privilegirten Apotheke zu nehmen.

Auch soll kein junger, angehender Arzt geheime Arzeneymittel dispensiren, oder solche zu seiner Verordnung unter irgend einem Namen in die Apotheken geben; würde aber ein bekannter und mit öffentlichem Zutrauen viele Jahre her beehrter Arzt ein oder mehrere Geheimmittel, die gegen gewisse Krankheiten außerordentlich wirksam sind, besitzen wollen, so soll er Unserer Vormundschaftlichen Regierung davon Nachricht geben, und ihr eine hinlängliche Quantität dieses Mittels nebst einer genauen Vorschrift von dessen Gebrauchsart und dem dabey nöthigen Verhalten einsenden, welche alédem dies Mittel durch wiederholte Versuche prüfen lassen, und im Fall es den von ihm gerühmten Werth haben sollte, es nach Lage der Umstände Uns zur Ankaufung des Geheimnisses empfehlen oder dem Besizer die Dispensation desselben vermittelt der Apotheke erlauben wird.

§. 13.

Jeder Arzt soll hinführo auf die von ihm verordneten Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe jederzeit seinen Namen, den Namen des Kranken nebst der Vorschrift des Gebrauchs und das Datum setzen; doch hat er die Erlaubnis, bey Krankheiten, die

verschwiegen werden müssen, für den wahren Namen des Kranken einen erdichteten, aber in der menschlichen Gesellschaft nicht gangbaren oder gewöhnlichen Namen zu schreiben. Auch wenn der Arzt den Apothekern oder Wundärzten ein Rezept in die Feder sagt, so muß er seinen Namen unterzeichnen und für das Rezept verantwortlich seyn.

§. 14.

Uebrigens sollen die Aerzte in hiesiger Grafschaft hinführo in ihren Rezepten sowohl die Arzneymittel als das Gewicht derselben nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben, auch sollen sie die Quantität der Kräuter, Blumen zc. nicht durch Hand- und Fingervoll sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 15.

Wenn ein Arzt oder Medicinæ Practicus Merkmale beobachtet, daß sich in den hiesigen Landen eine epidemische oder ansteckende Seuche äußert: so soll er verbunden seyn, der Obrigkeit des Bezirks oder dem darinn angestellten Physicus oder nöthigenfalls demnächst auch Unserer Vormundschaftlichen Regierung sogleich davon gehörige Anzeige zu thun.

§. 16.

Auch sollen die Aerzte jede Gelegenheit nützen, die sich ihnen darbeit, oder welche sie sich verschaffen können, die Ursachen des Todes durch Oefnung krankhafter Leichname zu untersuchen, und dadurch ihre Kenntnisse und ihre Kunst zu vervollkommen. Zu dergleichen Oefnungen krankhafter Leichname sollen die in der Nähe wohnenden Wundärzte zugezogen, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich in dem Zergliedern und in der Kenntniß des Menschenkörpers zu üben.

§. 17.

§. 17.

Jeder Arzt oder Medicinæ Practicus ist auch gehalten, jederzeit nach dem Absterben eines seiner Kranken den Hinterlassenen einen Zettel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort des Verstorbenen und der Benennung der Krankheit, woran er gestorben ist, auszuhändigen, welchen hernach die Angehörigen des Verstorbenen dem Prediger zu übergeben haben.

§. 18.

Wenn irgend ein Arzt des hiesigen Landes wegen einer mißlungenen Cur, entweder von einem öffentlichen falschen Gerücht, von einheimischen oder von auswärtigen Aerzten oder anderen Medicinalpersonen verunglimpft oder verläumdet wird, so kann er deshalben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung Schutz suchen. Er muß aber zu dem Ende eine vollständige Krankengeschichte und eine umständliche Nachricht von dem von ihm verordneten Verhalten und verschriebenen Arzneyen, so viel als möglich mit Zeugnissen belegt, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung eingeben, welche alsdann das Verfahren des Arztes durch die Medicinalräthe untersuchen lassen wird; ist nach deren Gutachten alles geschehen, was zu Heilung einer solchen Krankheit geschehen konnte, so soll des verunglimpften Arztes Unschuld gegen das öffentliche Gerücht durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt gesichert und die Bestrafung des Urheberers oder Verbreiters gehörigen Orts befördert werden.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Physicars, und von den Erfordernissen und Prüfung zu einem Physicars-Dienst.

§. 1.

Damit das öffentliche Gesundheitswohl eines jeden Districts dieser Grafschaft gleichmäßig befördert, und beachtet werde, und damit

mit Unfere Unterthanen, welche von den Ortschaften, die bisher allein mit Aerzten versehen waren, entlegen wohnen, des Arztes Hülfe mehr in der Nähe haben und Kosten und Zeit gewinnen mögen; so ist die Grafschaft voriezt in folgende fünf Physicate eingetheilt und in jedem Physicatsdistrict ein besoldeter Physicus und ein besoldeter Amtschirurgus angestellet worden.

A) In das Physicat: Stadt Lemgo, Amt Brake, Amt Sternberg und Bogtey Langenholzhausen Amts Barenholz.

B) In das Physicat: Stadt Horn, Amt Horn, und Bogtey Falkenberg Amts Detmold.

C) In das Physicat: Stadt Blomberg, Stadt und Amt Barntrop, und Amt Schwalenberg.

D) In das Physicat: Stadt Salzkufen, Amt Schdtmar, Amt Derlinghausen, und Bogtey Hohenhausen Amts Barenholz.

E) In das Physicat: Stadt und Bogtey Detmold, Bogtey Lage und Bogtey Heiden, Amts Detmold.

Wir haben auch für gut befunden, jeden Physicus mit einem Physicatsiegel zu versehen, das mit der fünf blätterichten Lippischen Rose, mit der Umschrift: **Gräflich-Lippisches Physicatsiegel**, und unter der Rose, nach der obigen Bezeichnung der Physicate, mit einem von den fünf Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet ist.

§. 2.

Wer sich in Zukunft zu einem erledigten Physicat Hofnung machen und sich gehdrig um dessen Uebertragung bewerben will, muß ein geschickter in Rücksicht seines Lebenswandels rechtschaffener, ordentlicher Arzt seyn, der auf einer Universität in der Arzeneywissenschaft legitim promovirter Doctor ist, und schon wenigstens drey Jahre die Arzeneywissenschaft ausgeübt hat, dabey muß er noch eine gehdrige theoretische Kenntniß in der Zergliederungskunde, in der gericht-

rechtlichen Arzeneyselahrheit, in der medizinischen Polizeywissenschaft, in der Wundarzeneykunst und in der Geburtshülfe, in der Pharmazie und in der Veterinärkunde besitzen. Ist er außer diesen Kenntnissen auch in der Ausübung der Wundarzeneykunst und der Geburtshülfe bewandert, so soll ihm dieser Vorzug zu einer besondern Empfehlung gereichen.

§. 3.

Keinem Doctor soll die Verwaltung eines hierländischen Physicats anvertrayet werden, er habe sich denn vorher, selbst wenn er auch die im Abschn. II. Cap. I. §. 3. dieser Medicinal-Ordnung bestimmte Prüfung als Arzt ausgestanden, einer gehdrigen Prüfung seiner Physicats-Kenntnisse unterworfen und von den prüfenden Medizinalrätthen das Attest erhalten, daß er zur Verwaltung eines Physicats tüchtig sey.

§. 4.

Die Prüfung eines sich um einen Physicats-Dienst bewerbenden Doctors, bey welchem also vorausgesetzt wird, daß derselbe seine Fähigkeit oder Geschicklichkeit zur medizinischen Praxis schon bewiesen habe, soll jedesmal vor einer dazu ernannten Regierungs-Commission von den Medizinalrätthen auf folgende Art geschehen:

1) Soll sich jeder Medizinalrath mit dem zu prüfenden Doctor über die Methode Leichname zu öfnen, und insbesondere über dasjenige, was bey gerichtlichen Sectionen durch gewaltsame Todesarten entseelter Leichname zu beobachten, 2) über die Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen, 3) über die Thierarzeneykunst, und 4) über verschiedene Capitel der gerichtlichen Arzeneykunde und der medizinischen Polizeywissenschaft prüfend unterreden, auch diese Unterredung so einrichten, daß die Hauptfragen und

die darauf gegebenen Antworten zum Protocoll dictirt werden können.

II) Sollen in dieser Prüfungs-Commission dem Candidaten zum Physicatsamt verschiedene gute, ächte und auch verschiedene verdorbene, veraltete und unächte Apothekerwaaren oder Arzeneymittel, die in dem Gang der medizinischen Praxis sehr gebräuchlich sind, zur Untersuchung vorgelegt werden, über welche derselbe einzeln sein Urtheil, ob sie ächt und gut, oder verdorben und verfälscht sind, kürzlich zum Protocoll geben soll. Auch sollen sich die Medizinalräthe mit ihm über die beste Zubereitungsarten und Prüfungsmethoden einiger chemischen Arzeneymittel besprechen. Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Wissenschaft des Candidaten zum Protocoll geben, und zu desto mehrerer Begründung der Tüchtigkeit des Candidaten,

III) demselben ein Thema medico-legalis mit der Aufgabe, sein Gutachten mit seinen Zweiflungs- und Entscheidungs-Gründen darüber auszuarbeiten, zustellen. Diese Ausarbeitungen können in lateinischer oder in deutscher Sprache abgefaßt seyn, müssen aber binnen acht Tagen versiegelt bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene und ohne alle fremde Beyhülfe geschehene Ausarbeitung dieser aufgegebenen thematum von dem Candidaten zum Physicats-Dienst beschreiben zu lassen.

Diese Ausarbeitungen sollen alsdenn den Medizinalräthen zum Gutachten zugestellt, und hierauf von Unserer Vormundschaftlichen Regierung entschieden werden, ob dem geprüften Doctor die Verwaltung eines hierländischen Physicats-Dienstes übertragen oder abgeschlagen werden soll.

§. 5.

Wenn einem Doctor, nachdem derselbe die §. 2. und 3. bestimmten Bedingnisse erfüllt hat, die Verwaltung eines Physicats übertragen wird: so soll ihm Unsere Vormundschaftliche Regierung ein besonderes Patent, welches Wir eigenhändig unterzeichnen wollen, darüber ausfertigen, und ihn, über die ihn in dieser Medizinalordnung angehenden Punkte und insbesondere über das Cap. IV. dieses IIten Abschnitts, welches die besonderen Obliegenheiten eines Physicus enthält, eidlich verpflichten.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus.

§. 1.

Ein jeder Physicus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hierländischen approbirten Arztes oder Medicinæ Practici (Abschn. II. Cap. II.) genau in ihrem ganzen Umfang zu beobachten und auszuüben, so daß er, den der Staat näher mit sich verbunden, und durch eine feste Besoldung ausgezeichnet, in der Befolgung und Ausübung der ärztlichen Obliegenheiten seinen Mitärzten und allen Medizinalpersonen zum Beyspiel diene. Außer dieser Verbindlichkeit hat er sich insbesondere

§. 2.

als den, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls in seinem Physicats-Bezirk angestellten Beamten zu betrachten; er soll also auf alles, was in seinem Physicats-Bezirk Krankheiten, entweder auf beständig oder nur auf eine Zeitlang, veranlassen oder unterhalten kann, genaue Obacht haben, auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen und auf alle auf das öffentliche Gesundheitswohl einen Einfluß ha-

hende Vorurtheile oder Gewohnheiten sein Augenmerk richten, und wenn ihm Fälle oder Umstände vorkommen, wo durch irgend eine allgemein schädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnplätze oder gewisser Gewohnheiten, die öffentliche Lebenssicherheit oder Gesundheit entweder überhaupt oder unter gewissen Vernachlässigungen in Gefahr gesetzt oder gar gestöhrt wird, oder wenn ihm der Amtschirurgus Cap. X. §. 2. dergleichen Fälle oder Umstände anzeigt, der Obrigkeit des Orts oder nach Erfordernis Unserer Vormundschaftlichen Regierung seine Beobachtungen, auch ohngefordert, anzeigen und zur Abstellung der nachtheiligen Sache, oder zur Abwendung ihrer üblen Folgen diejenigen Mittel oder Auswege vorschlagen, welche ihm die wirksamsten und ausführbarsten scheinen.

§. 3.

Jeder Physikus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk erfähret, sich sogleich an den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist, begeben, dort die Beschaffenheit der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Verbreitung und Tödllichkeit genau untersuchen und alsobald dem Wundarzt, und auch der Obrigkeit des Orts, dem Prediger, Schulmeister, Vorsteher, oder Bauerrichter die erforderlichen Rathschläge oder Vorschriften über die nöthigsten und anwendbarsten Vorkehrungsmittel zur Hemmung oder Verminderung der weiteren Verbreitung der Seuche, über die von den Kranken zu beobachtende Lebensordnung und über das zur Heilung der Krankheit nöthige Verhalten derselben, ertheilen. Insbesondere soll der Physikus, sobald als möglich, den ihm für diesen Bezirk untergeordneten Amtschirurgus oder Wundarzt über die Natur der Seuche und die ihr angemessene Verwahrungsart und einfachste oder populäre Heilungsmethode belehren, und hierauf zeitig und unge-

säumt

säumt Unserer Vormundschaftlichen Regierung eine genaue und vollständige Beschreibung der Seuche und Nachricht von seinen getroffenen Anstalten, und ertheilten Vorschriften ein-senden.

§. 4.

So lange die Epidemie dauert, soll er die damit behafteten Kranken und Ortschaften fleißig besuchen, auch den Amtschirurgus anhalten, sich in die angesteckten Ortschaften, zumal an den Tagen, wo er nicht selbst zugegen seyn kann, zu begeben und Obacht zu haben, ob die vorgeschriebenen Vorbeugungs- und Hülfsmittel ordentlich befolgt und angewendet werden, und ihm von allen seinen Bemerkungen und Beobachtungen sogleich, entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu thun. Auch hat der Physikus, nach Beschaffenheit der Gefährlichkeit der Seuche, alle 8 oder 14 Tage über den Gang der Epidemie und über die Wirkungen seiner Vorkehrungen Unserer Vormundschaftlichen Regierung Bericht zu erstatten, welche alsdenn, wenn die Seuche sich verschlimmern oder weiter um sich greifen, oder wenn der Physikus selbst auf Beystand antragen sollte, welches ihm als Zeichen eines bescheidenen Dienst-eifers und einer sorgsamen Menschenliebe angerechnet werden soll, entweder dem Landphysikus oder einem Medizinalrath den Befehl ertheilen wird, sich an den Ort, wo die Seuche am schlimmsten wüthet, hinzubegeben, und dem Physikus jeden kunstgemäßen erforderlichen Beystand zu leisten. In diesem Fall ist der Physikus verbunden, dem Landphysikus oder Medizinalrath über die Geschichte der Epidemie eine kunstmäßige umständliche Nachricht zu geben, ihn auch an das Bette einiger Kranken zu begleiten, damit durch gemeinschaftliche Ueberlegung, Untersuchung und Berathschlagung die beste Vorkehrungs- und Heilungsmethode der so gefährlichen Epidemie ausgemittelt und befolgt werde.

Bbb 3

§. 5.

§. 5.

Jeder Physicus ist verbunden, wenn er von einem Ober- oder Untergericht zu Besichtigungen bey Verletzungen, Wunden und anderen Fällen, zu legalen Zergliederungen bey Todtschlägen, Kindermord, Vergiftungen und anderen Gewaltthätigkeiten, oder auch bey plötzlichen und verdächtigen Todes-Fällen gerufen oder requirirt wird, schleunig die Untersuchung nach den Regeln der gerichtlichen Arzeneylehrheit mit der äußersten Vorsichtigkeit, Genauigkeit und unpartheyischen Gewissenhaftigkeit, und zwar bey legalen Obductionsen, in Gegenwart der dazu abgeordneten Gerichtspersonen, und mit Zuziehung des ihm für dergleichen Fälle zugeordneten vereidigten Wundarztes anzustellen. Er soll bey gerichtlichen Sectionen dahin sehen, daß er und sein Gehülfe, der Wundarzt, nicht durch ein zu eifertiges Verfahren, oder durch das Geröse vieler bloß neugieriger Zuschauer zerstreuet werden, er soll jedesmal alle drey Höhlen des Leichnams öfnen und kunstmäßig untersuchen, er soll an denjenigen Stellen, wo die Verletzungen befindlich sind, jedesmal das Zergliederungsmesser selbst führen, es sey denn, daß der ihm beygegebene Wundarzt so viel Geschicklichkeit und Uebung in der anatomischen Handanlegung bewiesen habe, daß sich der Physicus vollkommen auf seine Geschicklichkeit und Genauigkeit verlassen könnte. Er soll jede widernatürliche Erscheinung und jede Verletzung genau und vorsichtig untersuchen, sie den gegenwärtigen Gerichtspersonen zeigen, und von ihnen betrachten lassen, alles, was er bey der Besichtigung und Untersuchung auffindet oder bemerkt, sogleich aufschreiben, und auch dem Actuario Judicii so zum Protocoll geben, daß das nachherige Visum repertum oder der Fundschein und das Protocoll des Actuarius, der Sache nach, genau mit einander übereinstimmen. Damit den Physicus weder sein Gedächtniß oder eine Zerstreung, noch seine etwanige Aengstlichkeit irre führe oder zu Fehlern verleite: so soll er zu jeder Section

gute

gute anatomische Kupfertafeln mitbringen, und bey jedem wichtigen Umstand nachsehen, ob er sich nicht etwan irre, oder ob ihn sein Gedächtniß nicht etwan trüge.

§. 6.

Geschiehet die gerichtliche Zergliederung eines Leichnams an einem Ort, wo mehrere Aerzte oder Wundärzte wohnen: so sollen selbige dazu eingeladen werden; auch soll bey Zergliederung weiblicher Leichname die Hebamme des Orts dazu gerufen werden, und der Physicus soll alsdenn die Gelegenheit nutzen, ihre Begriffe von den Geburtshülfern aufzuhellen, oder zu berichtigen. Die zugegen seyende Aerzte und Wundärzte sind aus Pflicht der Menschenliebe und der Gerechtigkeit verbunden, wenn sie bey dem Zuschauen finden oder wahrnehmen sollten, daß bey der Section irgend ein Begehungs- oder Unterlassungs-Fehler vorfiele, solchen also bald und geziemend dem Physicus bemerklich zu machen oder seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Würde dieser keine Rücksicht darauf nehmen, so sollen sie ihn dem gegenwärtigen Richter deutlich anzeigen, welcher alsdenn, wenn die Sache zwischen dem Physicus und den Aerzten und Wundärzten strittig bleiben sollte, ein eigenes Protocoll darüber zu besördern hat; außerdem sollen weder die zugegen seyenden Aerzte noch Wundärzte als Zeugen gegen das Visum repertum oder den Obductionschein des Physicus aufgestellt werden oder gelten, noch auch seine Wahrheit und Aechtheit auf irgend eine andere Art bey ernstlichster Strafe verdächtig machen dürfen.

§. 7.

Der Physicus soll bey Verfertigung seines obngesäumten an das competente Gericht einzusendenden und auch von dem Amtschirurgus (Abschn. II. Cap. X. §. 3.) mit zu unterschreibenden Obductions

tions

tionsſcheins oder Viſi reperti ſich einer deutlichen, einfachen, nicht ſchwülſtigen, dunklen oder blumichten Schreibart bedienen, und die Benennungen oder Kunſtwörter wo möglich deutsch, mit den, in Klammern eingekloſſenen lateiniſchen Namen angeben. Jeder Obductionsſchein oder Viſum repertum muß, ſowohl in Abſicht der Förmlichkeit, als auch der weſentlichen Erforderniſſe, vollſtändig und pünktlich genau ſeyn: er ſoll das Datum, den Namen der gegenwärtigen Gerichtsperſonen, den Gegenſtand der Unterſuchung, und den Ort, wo ſie vorgenommen worden, namhaft machen, er ſoll alle Umſtände einzeln, z. E. in Nummern, und in der Verbindung, worinnen ſie vorgefunden worden, angeben, und genau beſtimmen, auch nur ſolche Angaben vortragen, die durch die Sinne erhalten werden. Das Reſultat der Beſichtigung oder das medizinische Urtheil muß gewiſſenhaft, richtig, deutlich, und unzweydeutig dargeſtellt werden. Es ſtehet dem Phyſicus frey, ſein medizinisches Urtheil über die Tödtlichkeit einer Wunde oder Verletzung entweder entſcheidend zu fällen und dem Obductionsſchein beyzufügen, oder es bloß bey der hiſtoriſchen Erzählung des vorgefundenen und der anatomisch - chirurgiſchen Beſchreibung der Obduction nebst ſeinen Bemerkungen und Vermuthungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen bewenden zu laſſen, und das entſcheidende Urtheil über das, was er vorgefunden und beobachtet, den Medizinalrätthen anheim zu ſtellen.

§. 8.

Wenn ein Phyſicus einen Obductionsſchein ausſtellte, worinn, nach Entſcheidung der Medizinalrätthe oder einer medizinischen Facultät, Unwahrheiten in facto enthalten: ſo ſoll die Quelle dieſer Unwahrheit genau und gerichtlich unterſucht, und der Phyſicus nach Befinden mit Suspension oder Remotion von ſeinem Amt und mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße beſtraft werden.

§. 9.

§. 9.

Wäre aber der Obductionsſchein durch Nachläſſigkeit oder Verſchulden des Phyſicus ſo ungewiß, unſicher und undeutlich, daß bloß um dieſer Ungewiſſheit und Undeutlichkeit des Fundscheins willen, ſowohl das medizinische als juristiſche Urtheil zweifelhaft bliebe: ſo ſoll der Phyſicus auch dafür geſtraft, und nach Befinden zur Bezahlung der Proceß- und Unterſuchungskosten angehalten werden.

§. 10.

Jeder Phyſicus iſt auf ſeinen Eid verbunden, alle armen Kranken ſeines ganzen Phyſicats - Bezirks nach Maasgabe der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgelt und Vergütung für ſeine ärztliche Beſorgung, Beſuche oder Reiſen in ſeine Cur zu nehmen, und ſie ſo ſorgſam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er es vor Gott und ſeinem Gewiſſen zu verantworten ſich getrauet.

§. 11.

Ein Phyſicus ſoll in dem ihm anvertrauten Phyſicats - Bezirk über die Beobachtung und Befolgung der Medizinal - Ordnung wachen, und wenn er Fehler, Vernachläſſigungen, Verſäumungen im Medizinalweſen ſeines Districts wahrnimmt oder findet, ſie ſogleich und ohngefordert der Obrigkeit des Orts oder nach Erforderniß Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung anzeigen und die dienlichſten abhelfenden Mittel dagegen vorſchlagen. Er ſoll auf die pflichtmäßige und ſorgſame Ausübung der Kunſtgeſchäfte der Wundärzte, Abſchn. II Cap. V. VI. VII. VIII. X., und inſondere auch daß die Wundarztgeſellen die ihnen nöthigen Kenntniſſe beſitzen, und ihren Pflichten nachkommen, Cap. XI §. 1. der Geburtshelfer Cap. XVIII. XIX., der Apotheker, Cap. XII.

Dritter Theil.

Ecc

XIII.

XIII. XIV. XV. XVII., der Hebammen Cap. XXI. insbesondere §. 12. und Cap. XX. §. 3., seines Bezirks Acht haben und wenn er Vergehungen oder Mängel bemerkt, nach Verhältnis des Falls, ernstlich dagegen warnen, und wenn seine Warnung fruchtlos bleibt, gehörige Anzeige davon thun.

§. 12.

Auch hat der Physicus, um die Gesundheit der Bewohner seines Physicats-Districts nicht dem Betrug und der Unwissenheit hinzugeben, ernstlich und fleißig darauf zu sehen, daß alle Pflusereyen und Quackalbereyen unterdrückt werden, und jeden Quack-salber, Pfluscher und Winkelarzt seines Districts ohngesäumt, nebst den gehörigen Beweissthümern seiner Pflusereyen, anzuzeigen. Er soll auch, wenn Unsere Vormundschafftliche Regierung einem Fremden die Erlaubniß zu äußerlichen oder innerlichen Curen giebt, und erstere mit Zuziehung des Amtschirurges, den Verlauf und Erfolg dieser Curen nach Abschn. II. Cap. I. §. 8., Cap. VI. §. 7. beobach- und berichten, auch soll derselbe die Geschicklichkeit der Kleinern herumreisenden Operateurs, als Zahnärzte u. nach Cap. VI. §. 10. zu erforschen suchen, und ihnen darüber einen an die Obrigkeit vorzuzeigenden Schein ausstellen.

§. 13.

Insbefondere liegt jedem Amtspophysicus die Pflicht ob, den ihm untergeordneten Amtswundarzt in vorkommenden Fällen mit seinem ernstlichen Rath und Unterricht beizustehen, und demselben die, zu seiner Praxis zweckdienlichen Schriften, Cap. X. §. 6. und 10. vorzuschlagen. Er soll diesem auf seine Krankenberichte und seine Besuche um ferneren Rath und Belehrung ohngesäumt die erforderliche Antwort ertheilen, bey armen Kranken ohne alles Entgelt, bey Begüterten gegen die in der Medicinaltaxe bestimmten Gebüh-
ren,

ren, und wenn er pflichtmäßig die Krankheit so beschaffen findet, daß er sie selbst untersuchen und beaugenscheinigen muß, so soll er den Forderungen seines Gewissens, auch allenfalls mit Aufopferung seines eigenen Nutzens, Genüge leisten, den Kranken selbst besu- chen, und alsdenn den Wundarzt näher unterrichten.

§. 14.

Jeder Amtspophysicus ist gehalten, auf das Betragen seines Amtswundarztes ein fleißiges und ernstliches Augenmerk zu richten, und Acht zu haben, damit dieser die ihm vorgeschriebenen Pflich- ten, Abschn. II. Cap. X. genau erfülle, daß er die ihm erlaubten Behandlungen innerlicher und äußerlicher Krankheiten nicht über die ihm vorgeschriebenen und bestimmten Gränzen ausdehne, daß er den ihm erlaubten Vorrath von Arzneymitteln nicht überschreite, und in gehöriger Rechtheit und Unverdorbenheit unterhalte, und jedes Arzneymittel, welches derselbe aus der ihm erlaubten Haus- apotheke an Kranke gegeben, gehörig in ein Buch schreibe, daß er sich die ihm nöthigen Instrumente anschaffe und daß er die dem Physicus zu übergebenden Kranken-Tabellen zu rechter Zeit, und gehörig einreiche, welche Tabellen der Physicus hernach durch Erkundigungen und nach dem Receptbuch, Cap. XV. §. 11. der Apotheke zu prüfen hat. Findet er, daß der Chirurgus seinen Pflichten nicht gehörig nachkömmt, oder sich gegen die Befehle der Medicinal-Ordnung vergeht: so soll er ihn zuörderst freundlich, jedoch ernstlich ermahnen, wenn dies aber nicht fruchten-sollte, Unserer Vormundschafftlichen Regierung ohngesäumt, nebst Anfüh- rung der gehörigen Thatsachen, davon Bericht erstatten.

§. 15.

Auch hat der Physicus darauf zu sehen, daß die in seinem Physicats-Bezirk befindlichen Apotheker die ihnen in der Medicinal-
ordnung

ordnung vorgeschriebenen Pflichten genau erfüllen; insbesondere daß sie, Cap. XIV. §. 2., die chemischen Arzeneien nicht von Materialisten, Droguisten, Arzeneihändlern, auswärtigen Apothekern, noch vielweniger von den Thüringern oder Schachtelkrämeren kaufen, sondern, in so fern sie sich durch die Prüfung, Cap. XIV. §. 2 u. 4. dazu qualifiziret haben, selbst verfertigen, oder im Fall, daß sie zur Selbstverfertigung derselben nicht authorisiret sind, aus einer hiesländischen Hauptapothekē nehmen, und daß sie sich aller Quacksalbereyen und eigenen Arzeneey-Dispensirens, Cap. XV. §. 10., enthalten; der Physicus soll gehalten seyn, die Apotheken seines Districts oft und unvermuthet zu besuchen, und auf die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung einer jeden in allen einzelnen Theilen ein wachsames Augenmerk zu haben. Insbesondere soll er jede derselben jährlich im Herbst und in Gegenwart der Obrigkeit nach Abschn. II. Cap. XVI. §. 1. und 2. dieser Medizinal-Ordnung untersuchen, und die Gebrechen, welche er vorfindet, und welche es zulassen, sogleich abstellen, den Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen Mängel anweisen, und über den Zustand der Apotheke und der darinn vorgefundenen Mängel ohngekämmt Bericht an die Obrigkeit abstaten. Auch soll er bey der General-Untersuchung (Abschn. II. Cap. XVI. §. 3.) der Apotheken gegenwärtig seyn, dem Visitator bey der Untersuchung beystehen, und diesem alle ihm bekannten Gelegenheiten und Mittel angeben, die wahre Beschaffenheit des Zustandes der Apotheken ausfündig zu machen. Noch ist jeder Physicus gehalten, darauf zu sehen, daß die Apotheker seines Districts weder unter noch über die ihnen bestimmte Taxe verkaufen, und die ihm zur Moderation vorgelegten Apothekrechnungen aus den Apotheken seines Districts nach der Taxe zu untersuchen, und im nöthigen Fall zu moderiren.

§. 16.

Auch ist er verbunden, darauf Acht zu haben, daß in seinem Physicats-Bezirk weder die Kaufleute und Krämer, noch sonst jemand, der keine ausdrückliche Erlaubnis von Unserer Vormundschaftlichen Regierung vorzeigen kann, mit Materialien, die bloß und allein zu Arzeneien gebraucht werden, noch vielweniger mit Giften oder mit zubereiteten Arzeneien oder Arkanen handeln, und wenn es geschehen sollte, sogleich der Orts Obrigkeit, und in so fern diese den verbotenen Handel nicht baldigst und auf das wirksamste abstellet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung Anzeige davon zu thun. Dabey soll er, Cap. XII. §. 5. und 6. darauf sehen, daß die einländischen Materialisten und Laboranten mit keinen unächten, verfälschten oder schlechten Arzeneymitteln handeln.

§. 17.

Jeder Physicus ist verbunden, die in seinem Physicats-Bezirk als Wundärzte der zweyten Classe zu approbirenden Chirurgen, Barbierer, oder Bader nach Vorschrift der Medizinalordnung Abschnitt II. Cap. VI. §. 1. zu prüfen. Eben so ist jeder Physicus gehalten, die Apothekergesellen Cap. XIV. §. 8., wie auch die Apotheker- und Wundarzt-Lehrlinge seines Physicats-Bezirks nach Cap. XI. §. 3. und 6. und Cap. XVII. §. 1. und 3. zu prüfen, und auf den Unterricht der Lehrlinge ein wachsames Auge zu haben.

§. 17.

Bey einer in seinem Physicats-Bezirk ausbrechenden Seuche unter dem Vieh, hat der Physicus sogleich die Beschaffenheit der Seuche zu untersuchen, und in dieser Rücksicht zur Entdeckung der Ursachen und Bestimmung der Art des Uebels ein umgefallenes Stück öfnen zu lassen, alsdenn nach seinen Kenntnissen

sowohl Unserer Vormundschaftlichen Regierung, als der Obrigkeit des Orts, mit seinem Gutachten über die Heilung und Hemmung der Seuche, baldigste Anzeige zu thun.

§. 19.

Jeder Physicus ist verbunden, die von ihm erforderlichen Berichte und Gutachten ohngefäumt und mit möglichster Treue und Fleiß abzufassen und einzusenden. Ueberdies ist jeder Physicus gehalten, gleich nach Ablauf eines jeden Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe einen vollständigen General-Bericht von allem, was im Naturreich und im Medicinalwesen seines Districts vorgefallen, vorzüglich, über den Erfolg seiner Apothekensitationen Cap. XVI. §. 1. und 2., und die darauf ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen, über die ihm vorgekommenen merkwürdigsten Krankheiten, über den Gesundheitszustand seines Physicats, über die etwa noch erforderlichen Verbesserungen des dortigen Medicinalwesens, über das Betragen des Amtschirgus, und ob derselbe sich des ihm erlaubten Arzeneyvorraths gehörig bedient, ein ordentliches Receptbuch über seine aus diesem Vorrath dispensirten Arzeneyen hält, Abschn. II. Cap. X. §. 13., auch die nöthigen Instrumente besitzt, Cap. X. §. 8., und überhaupt von allem, was ihm als Arzt und Beobachter der Natur merkwürdig und allgemein interessant erschienen, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zu erstatten; und diesem seinen Bericht, auch die Krankentabellen, Cap. X. §. 17., und merkwürdigen Krankengeschichten, Cap. X. §. 7. des Amtschirgus beizulegen.

Auch ist jeder Physicus verbunden, alle von ihm aufgesetzten Obductionscheine, Wundcheine, Prüfungsscheine, Gesundheits- oder Krankheits-Zeugnisse, wie auch alle Berichte, Gutachten, Anzeigen, und andere in seinen Physicats-Dienst einschlagenden schriftlichen Aufsätze, u. d. gl., mit dem ihm anvertraueten

ten Physicatsiegel (Abschn. II. Cap. III. §. 1.), respective zu unter- und zu besiegeln.

§. 20.

Jeder Physicus muß die ihm von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Rescripte, Decrete und Requisitionen im Original, ingleichen die von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte im Concept, nicht minder seine ausgestellten Obductionscheine und sonstigen Atteste, wie auch die Physicatsiegel und die Jahrgänge des Lippischen Intelligenzblatts, welche ihm, wegen der darin inserirten das Medicinalwesen und die medizinische Polizen betreffenden Verordnungen und Nachrichten wöchentlich und ohnentgeltlich verabsolgt werden sollen, sorgfältig aufzubewahren, weil dies alles in gehöriger Ordnung seinem Nachfolger überliefert werden muß.

§. 21.

Der Physicus ist gehalten, jede zwenntägige Abwesenheit aus seinem Wohnort und den Ort seines alsdennigen Aufenthalts den Aemtern und Magisträten seines Physicats anzuzeigen, bey jeder kürzeren Abwesenheit aus seinem Wohnort aber in seiner Wohnung Nachricht zurück zulassen, wo er anzutreffen und wenn er wieder kommen werde; müßte er seinen Physicats-Districts auf eine längere Zeit verlassen, so soll er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung erbitten.

§. 22.

Auch wird sich jeder Physikus besonders empfehlen, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seines Districts legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfach suchet, sammlet, bemerkt und praktische Anzeigen davon thut. Eben so werden Wir es gerne sehen, wenn er sich

sich bemüht, durch Aufsätze in dem Intelligenzblatt die medizinischen Vorurtheile aufzuklären und zu widerlegen.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung in dieser Grafschaft.

§. 1.

Zusörderst wollen Wir andurch, daß zwischen Barbierern oder Wundärzten und Badern kein Unterschied gemacht werde, sondern daß in dieser Grafschaft beyde nach gleichen Gesetzen behandelt werden sollen. Auch wollen Wir, daß bey Anstellung der Wundärzte im hiesigen Land nicht sowohl auf die zukunftsichtige, als vielmehr auf die hinlängliche Erlernung der Wundärzneykunst und auf den, aus den Prüfungs-Attesten sich ergebenden Grad der Geschicklichkeit eines jeden Rücksicht genommen werden soll.

§. 2.

Die in hiesiger Grafschaft anzustellenden Wundärzte sollen in zwey Classen abgetheilt werden.

I. In die Medizinalchirurgen, welchen die chirurgische Praxis allgemein, außer daß sie bey wichtigen Operationen einen Arzt zu Rathe ziehen sollen, erlaubt wird. Zu dieser Classe der Medizinalchirurgen gehören auch die Amtschirurgen, (Abschnitt II. Cap. IX.) welchen außer der Erlaubniß zur allgemeinen chirurgischen Praxis, an denjenigen Orten ihres Amtschirurgikats-Bezirks, wo keine Aerzte wohnen, und unter den in dieser Medizinalordnung Abschn. II. Cap. X. §. 9, 10, 11 und 12. bestimmten Einschränkungen auch die ärztliche Praxis erlaubt wird, und

II. in approbirte oder concessionirte Chirurgen oder Barbierer, welchen nur die Ausübung der minderwichtigen chirurgischen Ge-

schäfte erlaubt ist, und welche keine anderen chirurgischen Krankheiten behandeln dürfen, als worüber sie ausdrücklich geprüft worden, und die in ihrem Concessionschein namentlich bestimmt sind. Wir wollen, daß jeder, vor der Bekanntmachung dieser Medizinalordnung geprüfter und in dem hiesigen Lande angestellter Chirurgus als Wundarzt dieser zweyten Classe angesehen und behandelt werden soll.

§. 3.

Jeder Barbierer oder Chirurgus, welcher in Zukunft als approbirter Wundarzt im hiesigen Lande angestellt seyn, oder um eine Concession der zweyten Classe (§. 2. Nr. II.) nachsuchen will, soll sich an die Obrigkeit erster Instanz wenden, und in seinem Memorial durch beygelegte Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drey Jahre als Geselle auswärtz conditionirt habe und diejenigen Theile oder Fälle der Wundärzneykunst einzeln namhaft machen oder bestimmen, in welchen er sich die gehörigen Kenntnisse jutraut, und worüber er sich einem Examen unterwerfen zu können glaubt. Die Obrigkeit erster Instanz soll alsdann, wenn sie in Rücksicht seines ihr zu bescheinigenden bisherigen Lebenswandels und Conditiontens nichts zu erinnern findet, das Examen desselben (Abschn. II. Cap. IV. §. 17. und Cap. VI. §. 1.) durch den Physicus des Orts über die, nach dem Memorial von dem Chirurgus erlernten Kenntnisse veranlassen. Wer sich aber die Obliegenheiten eines Medizinalchirurgen oder eines Wundarztes der ersten Classe (§. 2 N. I.) zu erfüllen getrauet, oder sich zu einem Amtschirurgikat zu qualificiren wünscht, soll von dem Collegio medico examiniret werden (Abschn. II. Cap. VII. §. 1. und Cap. IX. §. 4.); zu welchem Ende derselbe in seinem Memorial angeben und bestimmen muß: ob er in ollen Theilen der Wundärzneykunst und sowohl in Rücksicht deren äußerlicher als innerlicher Behandlung (vielleicht einige Meister-

Dritter Theil. Ddd opera-

operationen z. E. Staar- und Steingoperationen ausgenommen) die gehörigen Kenntnisse zu besitzen, und über dies, in so fern er sich zu einer Amtschirurgikats-Stelle qualificiren wollte, auch diejenigen Wissenschaften und Einsichten erworben zu haben glaubt, welche zur ärztlichen Beforgung schneller und eilige Hülfe bedürftenden innerlichen Krankheiten erforderlich sind.

Sechstes Capitel.

Von dem Examen und dem Erlaubnisscheinen der approbirten Wundärzte und von dem fremden Operateurs, Zahnärzten u. die ihre Kunst in dieser Grafschaft ausüben wollen.

§ 1.

Das Examen der Wundärzte von der zweyten Classe soll von dem Physicus des Districts oder des Orts, jedesmal in Gegenwart der Obrigkeit erster Instanz (auf dem Lande des Justizbeamten, in den Städten der Bürgermeister) mit zweckmäßiger Leutseligkeit, ohne alles abschreckende mürrische Verfahren oder Betragen, gleichsam socratisch und zwar auf folgende Art vorgenommen werden:

1) Soll der Physicus der Ortsobrigkeit ein zweckmäßiges, dem Inhalt des Memorials anpassendes thema chirurgicum, oder irgend eine in dem Kenntnißkreis des Examinanden liegende chirurgische Frage, welche aber eine umständliche Antwort erfordert, zu stellen; dieses thema chirurgicum oder diese Frage soll dem Examinanden von dem Actuario judicii, den Tag vor dem mündlichen Examen vorgelesen und ausgehändigt und von demselben in Gegenwart des gedachten Actuarii sogleich schriftlich ausgearbeitet oder beantwortet werden; diese schriftliche Ausarbeitung oder Beantwortung des aufgegebenen Themas muß noch an demselben Tage dem Physicus übergeben werden, damit derselbe bey seinem münde

mündlichen Examen die nöthige Rücksicht darauf nehmen könne.

2) Soll der Physicus sich von dem Examinanden Nachricht geben lassen, wo und auf welche Weise derselbe seine chirurgischen Kenntnisse erlernt habe, ihm seine allenfallsige Zeugnisse abfordern und selbige in Abschrift dem Examens-Protocoll beylegen.

3) Soll der Physicus an den Examinanden mehrere jedoch leichte Fragen aus der Knochen-Bänder- und Muskellehre thun und ihn über dasjenige, was bey Verrichtung der kleinen chirurgischen Geschäfte als Aderlassen, Zahnausziehen, Zugpflaster-Fontanelle-Haarfeile legen, Blutigel setzen, Schröpfen u. d. gl. zu wissen und zu beobachten ist, gehörig und umständlich fragen, und ihn

4) über die Ursachen, Kennzeichen und Heilungsart aller derjenigen chirurgischen Krankheiten, worinn derselbe, zufolge seines Memorials, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, mehrmals und instructiv prüfen, und dabey Gelegenheit nehmen, ihn über die Kräfte und Wirkungsart einiger chirurgischen Heilmittel und über die Bandagenlehre zu fragen, auch ihn einige Recepte zu äußerlichen Heilmitteln verschreiben zu lassen, welche hernach dem Examens-Protocoll beyzulegen sind. Endlich soll der Physicus den Examinanden über seine Kenntnisse der ersten und vorzüglichsten Rettungsmittel bey Scheintodtsfällen prüfen.

5) Sollen die von dem Physicus zu bestimmenden wichtigsten Fragen nebst den Antworten des Examinanden bey der Prüfung zum Protocoll genommen werden. Dies Protocoll soll dem Chirurgus nach Vollendung des Examens wieder vorgelesen werden, und es soll ihm frey stehen, alsdenn noch Zusätze oder Abänderungen seiner Antworten zu machen, die aber als Anhang zu jeder vorherigen unabgeändert bleibenden Antwort protocolliret, und ihm ebenfalls wieder vorgelesen und von ihm ratihabiret werden müssen.

§. 2.

Die Obrigkeit erster Instanz schiekt alsdann das abgefaßte Protocoll sammt den Recepten, der eigenhändigen Ausarbeitung des aufgegebenen Themas mit dem von dem Physicus auszustellenden gutachtlichen Prüfungsschein an Unsere Vormundschaftliche Regierung ein, welche, nach eingezogenem Gutachten der Medizinalräthe über den Grad der Fähigkeit und der Geschicklichkeit des Candidaten, den Concessionschein, worinn hiernach die Gränzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis im ganzen Lande bestimmt werden sollen, ausfertigen läßt, und an die Obrigkeit erster Instanz zur Verpflichtung, wenn der Chirurgus die Anstellung nach diesem Concessions-Schein wünscht, remittirt, worauf alsdann der Concessionschein in das Intelligenzblatt eingedruckt werden soll.

§. 3.

Die Obrigkeit erster Instanz, der Landphysicus und der Physicus des Orts oder des Districts sollen genau darauf achten, daß jeder approbirte Chirurgus die Gränzen seines Concessionscheins nicht überschreite, sondern bey allen darinn nicht namhaft gemachten Krankheiten oder Fällen, vorzüglich aber bey wichtigen Operationen und bey allen chirurgischen Krankheiten, wo zugleich eine innerliche Besorgung des Kranken erforderlich ist, jedesmal einen Arzt oder einen, für die Behandlung solcher chirurgischen Krankheiten angestellten Wundarzt zu Rathe ziehe, und daß derselbe auch keine innerlichen Krankheiten in seine Besorgung nehme oder ohne ausdrückliche Erlaubniß die Geburtshilfe ausübe.

§. 4.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Obrigkeiten erster Instanz, vor der Bespderung des Examens genau erwägen, ob

ob die Anstellung des neuen Chirurgen sowohl in Rücksicht seines eigenen Unterhalts, als auch der an dem Orte oder in der Gegend schon wohnenden Chirurgen seiner Classe rathsam und nützlich sey; widrigenfalls derselbe zu dem Examen gar nicht zugelassen werden soll.

§. 5.

Wenn sich schon approbirte Chirurgen befeißigen, nach und nach eine höhere Stufe der chirurgischen Kenntnisse zu erreichen und sich mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, so können sie sich hernach von neuem zu einer anderweitigen Prüfung, nach dem Maas ihrer vermehrten Kenntnisse, melden und erwarten, daß ihnen als dann diese neue Prüfung zugestanden, und nach deren Resultat ein ersweiterter Concessionschein ausgefertigt werden soll, und zwar beydes in dem in diesem Capitel vorgeschriebenen Gang.

§. 6.

Wäre der Fall, daß sich irgend ein Wundarzt auf eine oder andere Operation vorzüglich gelegt, in deren Ausübung eine besondere Fertigkeit erlangt, und durch mehrere Fälle dargethan hätte: so soll diese eigene Fertigkeit, welche er durch specifische Zeugnisse des ihm vorgesetzten Physicus beweisen muß, in der Concession entweder besonders angeführt, oder auch einzeln durch eine besondere Bekanntmachung im Intelligenzblatt dem Publikum anempfohlen werden.

§. 7.

Würde sich ein fremder Operateur, z. E. ein Deulist oder ein Bruchschneider in dieser Grafschaft einfinden, und behaupten, daß er diese oder jene chirurgische Krankheit, deren falsche Behandlung leicht dem Leben gefährlich oder tödtlich ausfallen kann, entweder

D d 3

durch

Durch eine geschickte oder vorzüglich erlernte Operation oder auf irgend eine andere Art heben oder heilen könnte: so soll sich derselbe, ehe er irgend einen seiner Besorgung sich anvertrauenden Kranken in seine Cur nehmen darf, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung melden, und gehörig, nebst Beylegung der ihm von anderen Ärzten oder Obrigkeiten über seine besondere Geschicklichkeit erteilten Zeugnisse, um Erlaubnis zur Ausübung seiner Kunst oder seiner Geschicklichkeit bitten, und Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, nach Befinden der Umstände, von einem oder mehreren Medizinalräthen seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten erforschen lassen, und ihm, bewandten Umständen nach, die gebetene Erlaubnis geben oder versagen. Wenn er aber die Erlaubnis erhält, so soll er sich, sowohl in Ansehung seiner Operationen, als auch der Ausgabe seiner Arzneymittel nicht weiter ausdehnen, als ihm in dem Erlaubnischein bestimmt und gestattet ist, und im Uebertretungsfall in eine nach den Umständen zu bestimmende Geld- oder Leibesstrafe genommen werden. Auch soll ihm die Erlaubnis zur Anwendung seiner Geschicklichkeit nur unter der Bedingung gegeben werden, daß er jedesmal den Physicus und den Amtschirurgus des Orts, wo der Kranke, welcher sich ihm anvertrauet, wohnt, davon Nachricht gebe und seine Operationen oder Curen in Gegenwart oder unter den Augen beyder oder doch des einen verrichte. Welche dann, im Fall, daß die Krankheit nicht gehoben, oder die Operation nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutsamkeit oder Geschicklichkeit verrichtet würde, nach dem Inhalt des Abschn. II. Cap. I. §. 7. ihren pflichtmäßigen Bericht darüber sogleich an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten sollen, die alsdann nach Inhalt des obenangeführten §. verfahren wird. Damit diesen Verfügungen gehörig nachgekommen werde: so wollen Wir, daß die Aemter und Magisträte den ihnen im Abschn. II. Cap. I. §. 7. in Betreff der ärztlichen Arkanisten erteilten Befehl auch in Rücksicht der fremden Operateurs genau beobachten und befolgen.

§. 8.

§. 8.

Machen aber dergleichen herumreisende Operateurs, Zahnärzte oder welchen Namen sie sich geben mögen, keine Ansprüche auf wichtige chirurgische Curen oder Operationen, sondern wollen sie nur eine besondere Geschicklichkeit in Curen verschiedener kleiner chirurgischer Krankheiten, deren falsche Behandlung gewöhnlich nie tödtlich werden kann, z. E. in Zahnpuzen, Zahnausziehen, und anderen Zahnkuren, oder in Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben u. dergleichen: so sollen dergleichen Leute die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Kunst von der Ortsobrigkeit erbitten, selbige aber nicht eher erhalten, als bis sie von dem Physicus des Orts, an welchen sie die Ortsobrigkeit zu dem Ende zu weisen hat, ein Zeugnis beybringen, daß ihnen die Erlaubnis entweder unbedingt oder mit diesen oder jenen Einschränkungen erteilet werden könne. Der Physicus hat zu dem Ende die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten dergleichen kleinen Operateurs oder Zahnärzte zu erforschen zu suchen, und in dem ihnen zu erteilenden Zeugnis den Grad ihrer Geschicklichkeit und die sich allenfalls nöthig machenden Einschränkungen zu bestimmen. Ueberschreiten sie die Grenzen der ihnen gegebenen Erlaubnis, oder lehrt die Erfahrung, daß sie die gerühmten Geschicklichkeiten nicht besitzen: so soll ihnen jede Ausübung ihrer vermeintlichen Kunst sogleich untersagt und sie nach Befinden der Umstände entweder in eine Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte.

§. 1.

Ein jeder approbirter Wundarzt oder Barbier, soll sich eines ordentlichen, nüchternen, und christlichen Lebenswandels befleißigen,

gen; und wenn er sich durch Trunkenheit oder durch sonst einen unordentlichen Lebenswandel des Vertrauens des Publikums unwürdig macht, so soll, wenn Vermahnungen des Physicus und der Obrigkeit, auch selbst Geldstrafen fruchtlos angewandt worden sind, der ihm ertheilte Concessionschein zurückgenommen, und diese Zurücknahme öffentlich im Intelligenzblatt nebst Verfügung der Ursache und Warnung ans Publicum angezeigt werden. Er soll insbesondere die das Medicinalwesen betreffenden Landesherrlichen Verfügungen und alle medizinischen Polizey-Verordnungen streng und genau befolgen, gegen die Aerzte und insbesondere gegen die Physicos alle geziemende Achtung beweisen, gegen die Amts- und Medicinalchirurgen und gegen seine Mit-chirurgen sich höflich, einträchtig und bescheiden betragen, ihnen nichts verkleinerndes nachreden, noch vielweniger ihren guten Namen oder practisches Vertrauen durch Verläumdungen zu schmälern suchen; glaubt er aber, daß irgend ein anderer Wundarzt einen wichtigen Fehler in dieser oder jener Cur begehe, so soll er diesen Fehler frühzeitig genug und mit Verschwiegenheit gegen alle andere, der Obrigkeit des Orts oder dem Physicus seines Districts, zur schleunigen Beförderung der näheren Untersuchung und angemessener Verfügung ungesäumt anzeigen.

§. 2.

Er soll sich bey willkürlicher Strafe an Geld oder am Leibe in den Schranken der ihm in seinem Concessionschein erlaubten chirurgischen Praxis halten und sich nicht unterfangen, irgend eine chirurgische Krankheit in seine Besorgung zu übernehmen, oder eine Operation zu verrichten, die in seinem Concessionschein nicht erlaubt ist, oder bey chirurgischen Krankheiten innerliche Arzeneyen zu verordnen, sondern er muß in dergleichen Fällen entweder einen Arzt, oder einen Amtswundarzt oder einen Medicinalchirurgen zu Rathe

Rathe ziehen und deren Rathschläge und Verfügungen genau befolgen. Noch vielweniger ist es ihm erlaubt, irgend eine innerliche Krankheit bey Reichen oder bey Armen in seine Cur und Besorgung zu nehmen, sondern er ist bey ebenmäßiger Strafe gehalten, alle sich bey ihm meldenden innerlichen Kranken ab- und an ordentliche Aerzte zu weisen.

§. 3.

Er soll jedem Kranken, der sich ihm anvertrauet, und dessen Cur ihm erlaubt ist, seinen Beystand und Rath getreu und nach bestem Gewissen leisten, Tag und Nacht bereitwillig und unverdröffen seyn, dem Kranken zu helfen oder ihm Linderung zu verschaffen. Armen Kranken soll er seinen Rath ohne Entgelt ertheilen, oder sie bey namhafter Strafe der Ortsobrigkeit anzeigen, damit diese die nöthige Verfügung zu deren Heilung treffe. Er soll seinen Kranken keine unnöthigen Schmerzen verursachen, oder ihnen durch Verordnung überflüssiger oder theurer Arzeneyen lästige Kosten machen, und mit dem in der Tare für seine Mühe bestimmten Wundarztlohn zufrieden seyn.

§. 4.

Er soll keinen Kranken, dessen Besorgung er einmal übernommen, aus irgend einer Ursache verlassen, sondern vielmehr, wenn die Krankheit so bedenklich oder gefährlich werden sollte, daß deren Besorgung oder Heilung seine Kenntnisse und Erfahrung übersteigt, sich um den Beystand eines Arztes oder Amts- oder Medicinal- oder eines andern dazu approbirten Chirurgen bemühen; noch vielweniger soll er sich weigern auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen mit einem Arzt oder anderm Wundarzt zu consultiren, und in solchen Fällen dem herbeygerufenen Arzt oder Wundarzt den zeitlichen Verlauf des Schadens und die bisher gebräuchliche

Dritter Theil. E e e ten

ten Heilmittel getreu und vollständig angeben, und die Rathschläge und Verordnungen des consultirten Arztes oder Wundarztes genau befolgen.

§. 5.

Jeder Wundarzt ist gehalten, die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen oder Mängel eines Kranken oder die etwann ihm bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Umstände desselben genau zu verschweigen; jedoch soll er alles, wodurch ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen entdeckt werden kann, seiner competenten Obrigkeit, die ihm zu seiner vereinstigen, ihm vielleicht bevorstehenden Rechtfertigung einen Schein geben muß, und mit Verschwiegenheit gegen jeden andern, ohngesäumt anzeigen.

§. 6.

Da bey verschiedenen Krankheiten oder Unglücksfällen, z. E. bey Schlagflüssen, bey Verblutungen, bey Nervenkrankheiten, bey Ertrunkenen, Erhängten, Erfrorenen, Erstickten u. Menschen todt scheinen, die es doch nicht wirklich sind, sondern welche durch Anwendung der gehörigen Rettungs- und Erweckungsmittel wieder ins Leben zurück gebracht werden können: so ist jeder Wundarzt verpflichtet, und bey Armen soll derselbe für seine Bemühung aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden, sogleich die ersten und nöthigsten Rettungsmittel frühzeitig und lange genug anzuwenden, und ohngesäumt den zunächst wohnenden Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen; wollten die Angehörigen solcher vielleicht nur todtscheinenden Personen die Rettungsmittel nicht gehörig anwenden lassen, oder weigerten sie sich, einen andern Arzt oder Amtswundarzt oder Medizinalchirurgen zu Hülfe zu rufen: so soll der Wundarzt diese Widerspenstigkeit sogleich der Ortsobrigkeit oder auf dem platten Lande, und in Dörfern, wo kein

kein Beamter wohnt, den dortigen Unterbedienten, Predigern oder Schulmeistern durch eine sichere Person anzeigen lassen, die ihm in der Anwendung der Rettungsmittel nachdrücklichst und durch zweckdienliche Vermahnungen beystehen, wie auch die schleunigste Herbeyrufung eines Arztes, Amtswundarztes, oder Medizinalchirurgen besorgen sollen.

§. 7.

Kein Wundarzt soll ohne besondere Erlaubniß Unserer Vormundschaftlichen Regierung bey 10 Goldgulden und nach Befinden zu erhöhender Geld- oder Leibesstrafe seine äußerlichen Arzeneymittel selbst verfertigen, oder von einem Herumträger, Laboranten, Materialisten oder Balsamträger kaufen, sondern jeder muß sie aus privilegirten einländischen Apotheken nehmen oder verschreiben. Jedoch bleibt jedem Wundarzt, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnt, wo keine Apotheke befindlich ist, andurch nachgelassen, bey dem Physicus seines Districts diejenigen Mittel aus dem Verzeichniß der Cap. X. §. 12. namhaft gemachten Arzeneyen schriftlich anzugeben und zu bestimmen, zu deren Selbstdispensation er die Erlaubniß zu erhalten wünscht. Der Physicus ist alsdann gehalten, diese Specification nebst seinem Gutachten an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusenden, welche alsdann nach ihrem Ermessen die Erlaubniß bedingt oder unbedingt ertheilen oder versagen wird. Eben so ist es jedem Wundarzt nachgelassen, diejenigen äußerlichen Heilmittel, z. E. Umschläge, Bähungen u. d. gl. die aus Mitteln zubereitet werden können, welche auch in den Haushaltungen gebraucht und aufbewahrt werden, z. E. aus Leinsaamen, Semmelgrammen, Milch, Mehl, Honig, Senf, Sauerteig, Kochsalz, Brandtwein, Wein u. s. w., oder aus einigen Kräutern, die jeder Hauswirth selbst zu sammeln gewohnt ist, z. E. Hollunder- und Camillenblumen, Bermuth, Minze, Sal-

bey, Malven, Wacholderbeeren u. s. w. nicht aus der Apotheke zu verschreiben, sondern deren Zubereitung aus dem häuslichen Vorrath des Kranken oder seiner Bekannten oder des Wundarztes selbst zu besorgen. Jeder Wundarzt ist auch gehalten, auf die von ihm verschriebenen Recepte, bey zwey Goldgulden Strafe, jederzeit seinen Namen und das Datum zu setzen; auch soll er in seinen Recepten, bey ebenmäßiger Strafe, sowohl die Namen der Arzneymittel als auch derselben Gewicht nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten schreiben; überdies soll derselbe die Quantität der Kräuter, Blumen zc. nicht durch Hand, oder Fingervoll, sondern nach dem Gewicht bestimmen.

§. 8.

Jedem Wundarzt wird andurch bey willkührlicher, und nach Größe des schädlichen Erfolgs, schwerer Strafe für jeden Contraventions Fall untersagt, bey innerlichen Krankheiten, weder im Anfang noch im Verlauf derselben, und sie mögenseyn (welche sie wollen, noch auch bey Schwangern Aber zu lassen. Eben so wird jedem Wundarzt verboten, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Behandlung der venerischen Krankheiten, welchen Namen sie auch führen mögen, zu befassen, oder in Hautausschlägen, Krätze oder Grindköpfen Salben zum schmieren, oder Waschwasser zu verschreiben oder zu geben, sondern er soll dergleichen Kranke, sie seyn Reiche oder Arme, an einen ordentlichen Arzt verweisen.

§. 9.

Es ist keinem Wundarzt, er sey denn Amts- oder Medicinalchirurgus, erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit, chirurgische Lehrlinge anzunehmen, und die Obrigkeit soll ihnen die Erlaubnis nie ohne besondere durch Rücksprache mit dem Physicus zu untersuchende und von diesem ad acta zu

zu bescheinende Umstände ertheilen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit des hierländischen Wundarzneykunstwesens und zu Erziehung tüchtiger Wundärzte soll keinem anderen, als den Amtswundärzten oder den Medicinalchirurgen die Annahme der Lehrlinge unter den Abschn. II Cap. XI. §. 2. 3. zc. näher zu bestimmenden Bedingungen gestattet, und zugelassen seyn.

Achstes Capitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medicinalchirurgen.

§. 1.

Wenn ein Wundarzt die chirurgische Praxis nach Abschn. II. Cap. V. §. 2. und 3. in allen Theilen auszuüben wünscht, so soll derselbe nach Cap. V. §. 2. dieser Medicinalordnung von Unseren Medicinalräthen vor einer dazu verordneten Regierungs Commission auf eben die Art wie die Amtschirurgen (siehe Cap. IX. §. 4. dieser Medicinalordnung) jedoch der Regel nach mit Ausnahme Nr. 2. 4. 6. geprüft werden. Zu dem Ende hat derselbe seine Vorstellung an die Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, wie oben Abschn. II. Cap. VI. §. 2., bestimmt worden, zu übergeben, welche dieselbe nach Rücksprache mit dem Physicus über die ihm bekannten Fähigkeiten des Wundarztes und mit Gutachten, ob die Anstellung desselben dort nützlich und rathsam sey, an Unsere Vormundschaftliche Regierung zur Beförderung des ohne Ausnahme erforderlichen Examens einsenden soll.

§. 2.

Würde ein Wundarzt, der sich durch die Prüfung zu einem Medicinalchirurgen qualificiren will, sich an einem Ort niederlassen dürfen, wo kein Arzt wohnt, und traut er sich auch die gehörigen Kenntnisse zur ärztlichen Behandlung innerlicher schnelle Hilfe be-

dürfender Krankheiten zu: so soll sich die mit demselben anzustellen-
de Prüfung auch auf diese ärztlichen Kenntnisse zur Behandlung
dergleichen innerlicher Krankheiten erstrecken und in dem, ihm aus-
zufertigenden Concessionschein auch die Erlaubnis zur ärztlichen
Hülfe bey schnellen innerlichen Krankheiten nach den im Abschn. II.
Cap. IX. §. 9. 10. 11. 12. bestimmten Bedingungen zugestanden,
und eingerückt werden.

§. 3.

Es sollen zwar bey Besetzung der besoldeten Amtschirurgis-
katsstellen vorzüglich die in dem hiesigen Lande schon als Medizi-
nalchirurgen angestellten Wundärzte sich darauf Hoffnung machen
dürfen; doch müssen diejenigen, welche noch nicht über ihre Kennt-
nisse in der ärztlichen Besorgung innerlicher, schnelle Hülfe erfor-
dernden Krankheiten, und über ihre Geschicklichkeit im Seciren,
über die Art und Weise Krankenberichte und Wundscheine abzu-
fassen und über die praktische Geburtshülfe bey schweren Entbin-
dungs-Fällen examiniret sind, sich einem anderweitigen Examen
über diese einzelnen Amtschirurgikatsverfordernisse unterwerfen.

§. 4.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Medicinalchirurgen
sind in dem Cap. VII. von den Pflichten und Obliegenheiten eines
approbirten oder concessionirten Wundarztes §. 1. 2. 3. 5.
6. 7. und in dem Cap. X. von den Pflichten und Obliegenhei-
ten eines Amtschirurges §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 13. 18. 20. 21. ent-
halten, als wohin solche verwiesen werden, und deren Befolgung,
nach Maassgabe ihres Concessionscheins, der auch in das Intelli-
genzblatt eingerückt werden soll, ihnen hiermit auf das nachdrück-
lichste anbefohlen wird.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigenschaften und
Prüfungen derselben.

§. 1.

Zu desto vollkommener Beförderung des öffentlichen Ge-
sundheitswohls, und damit nicht allein bey allen chirurgischen oder
äusserlichen Krankheiten sicherer und vollkommener Beystand zu fin-
den sey, sondern daß auch diejenigen Ortschaften, an welchen oder
in deren Nähe kein Arzt wohnt, bey schnellen innerlichen Krank-
heiten nicht ganz aller ärztlichen Hülfe beraubt und dadurch genö-
thiget seyn möchten, sich unwissenden Quackalbern und unsicheren
und oft falsch angewandten Hausmitteln anzuvertrauen: so haben
Wir in jedem der fünf Physicar's-Districte (Cap. III §. 1.) einen
besoldeten Amtschirurgen angestellt, und ihm dem Physicus des-
jenigen Physicar's-Districts, für welchen er angestellt ist, unter-
geordnet.

§. 2.

Jeder, in Zukunft anzustellende Amtschirurgen soll we-
nigstens schon fünf Jahr die Wundarzneykunst ausgeübt haben und
die Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Medicinalchirurgen be-
sitzen, und insbesondere alle diejenigen Operationen zu verrichten im
Stande seyn, deren Anwendung keinen langen Aufschub leidet,
z. E. Gliederabsehung, Schedeldurchbohren, Bruchschneiden,
Blasendurchbohrung, Paracenthesen, Luftröhrenöffnung &c. Er
soll in der praktischen Zergliederung oder in methodo secandi Fer-
tigkeit und Geschicklichkeit, und zu Abfassung der Krankenberichte,
der Wundscheine &c. die erforderlichen Fähigkeiten haben. Er soll
so viele Einsichten in die theoretische und praktische Arzeneigelahrtheit
besitzen, als zur Kenntnis und populären Heilmethode der hiesigen
oder eilige Hülfe erfordernden innerlichen Krankheiten nöthig sind,
und

und überdies im Stande seyn, bey schweren Entbindungsfällen durch das Wendungsgeschäfte und durch Anwendung der Instrumente Hülfe zu leisten.

§. 3.

Unsere Vormundschaftliche Regierung wird bey der Anstellung eines Amtschirurgus ihm auch den Ort seiner Niederlassung nach Lage der Localbedürfnisse bestimmen, und dabey immer vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß der Amtschirurgus nicht zugleich an demjenigen Orte wohnhaft sey, wo der Physicus wohnt, noch an einer Ortschaft, die dem Wohnort des Physicus sehr nahe liegt, sondern daß derselbe in einer für die Unterthanen nützlichen Entfernung von dem Physicus wohne, damit die von dem Physicatsort entfernten Unterthanen sich der Hülfe des Amtschirurgus bedienen können.

§. 4.

Es soll kein Amtschirurgus angestellt werden, er habe sich denn vorhero einer geschmäßigen Prüfung vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medicinalrätthen unterworfen, und sey von denselben für fähig und geschickt zu Verwaltung eines hierländischen Amtschirurgikats erklärt worden. Die Prüfung zu einer Amtschirurgusstelle soll folgendergestalt vorgenommen werden:

1) der Examinandus soll von jedem Medicinalrath insbesondere, über die wichtigen Theile der Zergliederungskunde und auch über einige, einem Medicinalchirurgus zu wissen nöthige Capitel aus der Physiologie befragt und geprüft werden.

2) Soll derselbe auch über seine praktischen Kenntnisse im Seciren und über die Art und Weise Krankenberichte und Wund-scheine abzufassen, und

3) auch

3) auch über die wichtigsten Theile der Manualchirurgie z. E. über complicirte Beinbrüche, Gliederabsehung, Trepanation, und bey dieser Gelegenheit auch über die Lehre von den größern Bandagen und über einige Artikel der Medicinalchirurgie, z. E. über äußerliche und innerliche Geschwüre oder Geschwülste, Scirrhen, Krebsgeschwüre u. geprüft und gefragt werden.

4) Sollen ihn die Medicinalräthe über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse der gewöhnlichsten hitzigen und der plötzlichen und schnelle Hülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, z. E. über Entzündungs-Katarrh-Fluß- und Gallenfieber, über Nuhren und Blutflüsse, Koliken, Schlagflüsse, Steckflüsse u. über die Rettungsarten beym Scheintodt, z. E. der Ertrunkenen, Erfrorenen, Ersticken u. s. f. kurz über denjenigen Theil der ärztlichen Praxis prüfen, welcher jetzt Volksarzeneykunde genennt wird.

5) Die Medicinalräthe sollen bey Num. 3. und 4. Gelegenheit nehmen, den Examinanden auch über seine Kenntnisse in der Arzeneymittellehre zu prüfen, ihn Recepte verordnen und niederschreiben zu lassen, und diese, nebst ihrer Meynung darüber, zu den Acten legen; endlich soll

6) jeder Amtschirurgus über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey widernatürlichen oder schweren Entbindungsfällen, und bey dieser Gelegenheit auch über die Reife und Lebensfähigkeit einer Frucht und über die Zeichen des vollkommenen Todes examiniret werden, damit sie die Defnung einer noch nicht entbundenen Schwangeren nicht ohne hinreichende Gründe eines glücklichen Erfolgs und nicht mit einer höchstgefährlichen Eilfertigkeit verrichten.

Überhaupt soll diese Prüfung von den Medicinalrätthen so vorgenommen und eingerichtet werden, daß sowohl die Hauptfragen als die darauf ertheilten Antworten dem Secretair zum Protocoll dictirt werden können.

Dritter Theil.

§ff

Nach

Nach dieser mündlichen Prüfung soll jeder Medizinalrath sein Votum über die Fähigkeit und Kenntnisse des Examinanden zum Protocoll geben, und hierauf soll

7) demselben zu desto mehrerer Begründung seiner Tüchtigkeit von jedem Medizinalrath ein schwerer Satz oder eine wichtige Frage aus der theoretischen oder praktischen Wundarzeneykunst, oder auch aus der innerlichen Arzeneykunde, in so fern sie in den Wirkungskreis des Examinanden einschlägt, nach Vereinbarung über die aus jedem dieser Fächer auszuwählenden Gegenstände, zu einer schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, oder ihm schriftlich eine chirurgische Krankengeschichte vorgelegt werden, worüber derselbe seine Meynung sowohl in Rücksicht der Ursache, der Natur, der Vorherverkündigung als auch der Heilmethode schriftlich aufsetzen muß. Diese Aufsätze sollen binnen acht Tagen versiegelt Unserer Vormundschaftlichen Regierung übergeben werden, deren Ermessen es auch überlassen bleibt, die eigene Ausarbeitung derselben beschwören zu lassen, und über diese Ausarbeitung soll alsdann jeder Medizinalrath sein Gutachten besonders abfassen, und der Regierung ohngefäumt einsenden.

§. 5.

Im Abschn. II. Cap. VIII. §. 3. dieser Medizinal-Ordnung ist schon verfügt worden, daß die Medizinalchirurgen, wenn sie für eine Amtsphycicatstelle examinirt werden sollen, nur über die Num. 2. 4. und 6. des obigen §. geprüft zu werden brauchen; denn sie haben in dem Examen als Medizinalchirurgen schon die Prüfung der Num. 1. 3. 5. ausgestanden. Doch nehmen Wir von dieser Einschränkung die erforderlichenfalls ad Nr. 7. noch nachzuholende Ausarbeitung, so wie die Fälle aus, wo die Medizinalräthe, der Phycicus oder auch der Landphycicus aus besonderen Gründen auf eine vollständige Prüfung antragen.

§. 6.

§. 6.

Wenn ein Chirurgus sich in diesem Examen gehörig zu einer Verwaltung einer Amtschirurgikatsstelle qualificiret hat, so soll er über diese Medizinalordnung und insbesondere über Abschnitt II. Cap. VII. X. XI. eidlich verpflichtet, und ihm von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein gewöhnliches Patent darüber ausgefertigt und dessen Anstellung im Intelligenzblatt, wie auch der competenten Obrigkeit und dem Phycicus bekannt gemacht werden.

§. 7.

Würde sich ein Amtschirurgus oder ein Medizinalchirurgus durch einen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit oder durch Vernachlässigungen der sich ihm anvertrauenden Kranken, des in ihm gesetzten Vertrauens unwerth machen, und sich auf die, deshalb an ihn geschehenen Warnungen und ihm zuerkannten Strafen, erwiesen nicht bessern: so soll derselbe nicht allein seine Stelle verlieren, sondern soll sogar aus dem Verzeichnis der approbirten Wundärzte ausgestrichen, und wenn er sich alsdann noch unterfängt, chirurgische, oder ärztliche, oder Geburtshelfer Praxis auf irgend eine Art auszuüben, als Quacksalber oder Aferarzt angesehen und bestraft werden.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus.

§. 1.

Ein im hiesigen Lande angestellter Amtschirurgus ist vorzüglich verbunden, die Pflichten eines hieländischen concessionirten Wundarztes, (Abschn. II. Cap. VII.) in so fern sie nicht durch den Inhalt dieses und des vorigen Capitels weitere Gränzen oder nähere Bestimmung erhalten, genau, vollständig und streng zu beobachten

obachten und auszuüben, so daß er in Befolgung derselben allen, welchen die chirurgische Praxis erlaubt ist, zum Beyspiel diene.

§. 2.

Er soll auf alles, was auf dem platten Lande oder in der Gegend seines Wohnorts Ursache zur Entstehung oder zur Fortdauer einer Krankheit abgeben kann, fleißig Acht haben; sein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Luft, der Wohnungen, und auf alle der öffentlichen Gesundheit offenbar nachtheiligen Vorurtheile, Sitten oder Gewohnheiten des Volks richten, und seine desfalligen Beobachtungen oder Bemerkungen nebst seiner Meynung, wie die schädliche Sache abgestellt oder doch ihre üblen Folgen am leichtesten verhütet werden könnten, Unserer Vormundschaftlichen Regierung, der Obrigkeit, oder dem, ihm vorgesetzten Physicus entweder schriftlich oder mündlich anzeigen, welche letztere davon zweckdienlichen Gebrauch bey der Behörde machen sollen.

§. 3.

Jeder Amtschirurgus ist, in so ferne Unsere Vormundschaftliche Regierung für seinen Amtschirurgikats-Bezirk nicht eine andere Verfügung getroffen, auf seinem Eid gehalten, bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen, wenn er von einem Ober- oder Untergericht oder von seinem oder einem andern hierländischen Physicus darzu gefordert wird, ohngesäumt die legale Section zu verrichten. Er muß bey diesen Sectionen mit der äußersten Vorsichtigkeit, Gewissenhaftigkeit oder Genauigkeit, langsam und nach den Regeln der Kunst behutsam zu Werke gehen, jede widernatürliche Erscheinung oder Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physicus anzeigen, und überhaupt sich bey jeder gerichtlichen Zergliederung als den verpflichteten Gehülfen des Phys-

Physicus betrachten, dessen Anweisungen befolgen und ihm, wenn er es verlangt, und insbesondere bey denjenigen Stellen, wo die Verletzung befindlich ist, das Zergliederungsmesser selbst führen lassen. Er muß jedesmal alle seine Geschicklichkeit, Erfahrungen und Fleiß anwenden, damit das Resultat der Zergliederung richtig, vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er ist auch verbunden, unter das von dem Physicus ausgefertigte Visum repertum oder Obductionschein, in so fern er nichts gegen die Wahrheit der darinn erzählten Thatsachen einzuwenden hat, in welchem Fall er seine Einwendungen dem Ober- oder Untergerichte besonders einreichen soll, seinen Namen zu schreiben. Auch soll er sich die zur Section der Leichname nöthigen Instrumente bald möglichst anschaffen, und sie beständig sauber und scharf erhalten.

§. 4.

Jeder Amtschirurgus ist verpflichtet, bey leichten und nicht gefährlichen Verwundungen oder Beschädigungen, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Brüchen der Glieder, Knochen etc. auf Erfordern jedes Gerichts und auch jedes Beschädigten oder dessen Angehörigen jede Verletzung und Beschädigung kunstmäßig, sorgfältig und gewissenhaft zu besichtigen, zu untersuchen und darüber einen Wund- oder Funsdschein auszustellen, worinn die Größe, die Tiefe und der Zustand der Wunde oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich bestimmt und beschrieben, und seine kunstmäßige Vermuthung über die mehr- oder minder kost- und zeitspielige Heilbarkeit der Wunde oder der Beschädigung angeführt werden muß. Hingegen ist er auf seinem Eid und bey willkürlicher Strafe gehalten, bey allen Wunden, Verletzungen oder Beschädigungen, die er für gefährlich oder gar tödtlich hält, sogleich der competenten Obrigkeit zur Beförderung des legalen Wundscheins Anzeige zu thun.

§. 5.

Jedem Amtschirurgus ist zwar die äußerliche und innerliche Besorgung und Behandlung der äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Geschwülste, Abscesse, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gewächse, Verwachsungen u. erlaubt, jedoch ist er auf seinem Eid verbunden, bey der Behandlung schwerer und gefährlicher äußerlicher Krankheiten und vorzüglich bey wichtigen Operationen, z. E. Gliederansehungen, Trepanationen, Stein- und Bruchschnitten, Staar-Operationen u. sich keines dem Kranken nachtheiligen Eigendünkels zu Schulden kommen zu lassen, sondern seinen Physicus, oder einen anderen, dem Kranken nahe wohnenden Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit ihm über die äußerliche Behandlungsart der Krankheit zu bereden, und dessen Rathschläge und Verordnungen vorzüglich in Rücksicht der innerlichen Behandlungen des Kranken zu befolgen.

§. 6.

Jeder Amtswundarzt soll sich die vorzüglichsten klassischen Schriftsteller seiner Kunst, um seine Kenntniß durch fleißiges Lesen derselben täglich zu berichtigen und zu vermehren, wenigstens nach und nach anschaffen, und im Fall er in der Bücherkunde der Chirurgie nicht hinreichend bewandert ist, soll er bey Anschaffung chirurgischer Schriften seinen Physicus um Rath fragen, der alsdann gehalten ist, ihm die nützlichsten und nothwendigsten Schriften zu benennen. Eben so soll er die zur vollständigen Ausübung seiner Kunst nöthigen Instrumente eigen besitzen und sie stets sauber und scharf erhalten; wie denn jeder Physicus verbunden ist, nachzusehen, ob der Amtschirurgus mit den nöthigen Schriften und Instrumenten versehen sey, und im Fall er ihn in Anschaffung derselben nachlässig befindet, Unserer Vormundschaftlichen Regierung An-

zeige

zeige davon zu thun. Auch ist er gehalten, die ihm zukommenden Verordnungen und Rescripte im Original und die von ihm erstatteten Anzeigen, Berichte, und ertheilten Zeugnisse in Abschrift sorgfältig aufzubewahren, welche nach seinem Absterben oder Abgehen vom Dienst seinem Nachfolger angehändigt werden sollen. Eben so soll er auch das Lippische Intelligenzblatt, welches ihm aus derselben Ursach und zu demselben Zweck, wie dem Amtphysicus (Abschn. II. Cap. VI. §. 20.) wöchentlich und ohnentgeltlich verabfolget werden wird, sammeln und aufbewahren.

§. 7.

Damit Unsere Vormundschaftliche Regierung von der Geschicklichkeit und von dem ferneren Fleiß der Amtschirurgen versichert werde, so soll jeder derselben alljährlich seinem vorgesetzten Physicus einen schriftlichen Bericht über die schweren chirurgischen Krankheiten, welche er in dem Jahre behandelt hat, nebst seinen Bemerkungen darüber zeitig einsenden, welchen Bericht alsdann der Physicus seinem gleich nach Ablauf jeden Jahres an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Generalbericht beylegen wird.

§. 8.

Jedem Amtschirurgus, der an einem Orte wohnhaft ist, wo zugleich ein approbirter Arzt wohnt, wird hierdurch die innerliche Praxis oder die Behandlung irgend einer innerlichen Krankheit, welchen Namen sie auch haben, so leicht sie auch seyn, und wer auch daran krank seyn möge, bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwererer Strafe verboten. Würde ihm aber der Physicus oder ein anderer hierländischer Arzt einige Krankenbesuche auftragen, so ist er gehalten, demselben genauen Bericht, wie er den Kranken gefunden, abzustatten und dessen fernere Verordnungen und Vorschriften

schriften genau und vollständig, ohne irgend eine eigenmächtige Abänderung, zu befolgen. Hingegen

§. 9.

Ist es einem Amtschirurgus, der auf dem platten Lande und an einem Orte wohnhaft ist, wo kein Arzt wohnt, erlaubt, bey hitzigen Fiebern (febres acutae) und bey plötzlichen und schnelle Hilfe erfordernden Krankheiten und Zufällen, den von ärztlicher Hilfe entfernten und bey ihm Beystand suchenden Kranken Rath zu geben und auch die nöthigsten innerlichen Arzeneyen zu verordnen. Er darf sich aber bey ernsterer Abndung nie vom Eigendünkel oder Haabsucht verführen lassen, sich dieser Erlaubnis auch bey Krankheiten zu bedienen, die ihm ganz neu, völlig unbekannt und unerklärbar sind, wo ihm sein eigenes Gewissen sagt, daß hier seine Kenntnisse nicht hinreichen, ein zweckmäßiges Mittel zu verordnen, und bey welchen er in sich selbst überzeugt ist, daß er erforderlichenfalls sein eingeschlagenes Heilungs Verfahren nicht rechtfertigen könne; in solchen Fällen soll der Amtschirurgus dem nächsten Arzt von dem Falle gehörigen Bericht abstatten, und ihn um Rath und Beystand bitten; während der Zeit soll er dem Kranken blos ein schickliches Verhalten und eine angemessene Lebensordnung vorschreiben, und lieber keine Arzeneey als eine verordnen, deren Gebrauch er nicht rechtfertigen kann, weil bey dergleichen Fällen keine Arzeneey immier besser ist, als eine zweckwidrige. Der Amtschirurgus darf also zwar den von ärztlicher Hilfe entfernten, und seinem Wohnort näher wohnenden Kranken, die an einem hitzigen Fieber z. E. Katharrfieber, Entzündungsfieber, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenstich, Pocken, Masern, Scharlachfieber darnieder liegen, besuchen und ihnen sogleich nach seinem besten Wissen das erforderliche Verhalten, und eine schickliche Diät vorschreiben, auch ihnen diejenige Arzeneey verordnen, deren Gebrauch nach seiner besten Ueberzeugung keinen Aufschub leidet. Aber er ist bey willkührlicher Strafe und in wieder-

derholten Uebertretungsfällen bey nachdrücklichster Abndung gehalten, längstens den dritten Tag nach seinem ersten Besuch, wenn der Kranke entschieden nicht gefährlich ist, und sogleich, wenn er sehr krank darnieder liegt, an den Physicus oder an den am nächsten wohnenden Arzt einen Krankenbericht zu senden, und um ferneren Rath und Beystand zu bitten. Auch soll er bey plötzlichen Krankheiten und bey in nahe Lebensgefahr gerathenen Personen z. E. bey Blutflüssen, Ohnmachten, Steckflüssen, Zuckungen, Schlagflüssen, Koliken, bey heftigen Schmerzen, bey übermäßigem Brechen oder Purgiren, bey Ohnmachten, bey zurückgeschlagenen Ausschlägen, bey zurückgetretener Sicht, bey heftigen Mutterzuzfällen, bey eingesperrten Brüchen u. s. w. wenn der Kranke von ärztlicher Hilfe entfernt ist, sogleich das nöthige Verhalten und die erforderlichen innerlichen und äußerlichen Hülfsmittel oder Arzeneyen verordnen dürfen, jedoch muß er, wenn der Kranke sich nicht bessert, oder wenn die schnell eingetretene Krankheit in eine andere übergeht, den folgenden Tag dem Physicus oder einem andern nahe wohnenden approbirten Arzt von der Krankheit umständlichen Bericht erstatten, und dessen Rath und Beystand einholen.

§. 10.

Um den Amtschirurgen auf dem platten Lande zu den ärztlichen Behandlungen in hitzigen Fiebern, und allen plötzlichen schnelle Hilfe erfordernden Krankheiten einen gewissen Leitfaden in die Hände zu geben, welchen sie zur Sicherung für Irrthümer und zu ihrer eigenen Beruhigung folgen sollen: so wird Unsere Vormundschastliche Regierung ein Normativ oder eine Anleitung zur Beurtheilung und Behandlung der Fieber und plötzlichen Krankheiten abfassen lassen, wornach sie urtheilen, rathen und handeln können und sollen. Jetzt und ehe sie diese Anleitung erhalten, soll jeder sich von dem ihm vorgesetzten Physicus Schriften bestimmen lassen,

Dritter Theil. G 99

welche

welche er zu diesem Endzweck anschaffen, und wornach er in vor-
kommenden Fällen handeln und raten soll.

§. II.

Damit die Krankheitsberichte oder Krankheitsgeschichten,
welche die Amtschirurgen an die ordentlichen Aerzte erstatten müssen
oder wollen, für diese auch gehörig vollständig, deutlich und in-
structiv abgefasst werden, so daß der Arzt aus ihnen alles, was
ihm vorerst zu wissen nöthig ist, ersehen könne: so sollen die Amt-
schirurgen diese Krankenberichte, in welchen jedesmal zuerst der
Name, das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken
angegeben werden muß, so abfassen, daß der Arzt darinn auf fol-
gende allgemeine Fragen, die fast in allen Krankheiten statt finden,
jedesmal eine deutliche, sichere und bestimmte Antwort finde:

Wie lange die kranke Person schon krank gewesen?

Wie sich die Krankheit angefangen: und ob sie nicht mit
irgend einer vorherigen Krankheit oder Uebel in Verbindung
stehe?

Wodurch die Krankheit veranlasset worden, oder von wel-
cher Ursache sie entstanden?

Ob der Kranke Frost, Hitze, Durst und Unruhe habe?

Ob er Ueblichkeit, Aufstoßen, üblen Geschmack empfinde?

Ob er Durchfall oder Verstopfung oder Kollern im Leibe
habe?

Wie seine Eslust beschaffen sey?

Wie des Kranken Zunge aussehe? Ob sie roth oder mit
einem weißlichen oder gelblichen Schmuß bedeckt sey, und ob sie
sich feucht oder trocken anfühle?

Ob der Unterleib hart, gespannt und schmerzhaft, oder ob
er sich weich anfühlen lasse?

Ob

Ob seine Krankheit zu allen Stunden des Tages einerley,
oder ob er des Nachmittags oder Abends kränker?

Ob er Husten und Auswurf habe, und wie der Auswurf
beschaffen sey?

Ob er irgendwo z. E. im Kopf, Hals, in der Brust, im
Magen, im Unterleib, in den Lenden, im Rücken oder in den äu-
ßern Gliedmaßen Schmerzen empfinde?

Wie sein Puls gehe? wie oft er in jeder Minute schlage,
ob er des Nachmittags oder des Vormittags geschwinder schlage,
und ob er hart oder weich sey?

Ob sich seine Haut weich, trocken, oder feucht anfühle, ob
er viel schwitze?

Ob er viel Wasser oder Harn lasse, wie der Harn beschaf-
fen sey, und ob er sich oft verändere?

Wie das Athemholen beschaffen sey?

Wie die Augen beschaffen sind, ob sie trüb oder matt, fun-
kelnd oder hell sind? und ob das Weiße vom Auge nicht gelblich
gefärbt sey?

Wie sein Aussehen, ob das Gesicht roth oder blaß, ob die
Wangen roth oder gelblichroth aussehn?

Ob der Kranke Schlaf habe, ob er beständig bey sich sey,
oder ob er irre spricht?

Ob er noch Kräfte habe, oder schwach sey, ob er munter
oder sehr niedergeschlagen sey?

Ist die kranke Person weiblichen Geschlechts, so müssen in dem
Krankenericht außer den obigen noch nachfolgende Fragen beant-
wortet werden:

Ob die Kranke ihre Monatszeit ordentlich habe, und
wenn sie solche zum letztenmal gehabt?

Ob sie schwanger und wie lange?

Ob sie eine Wöchnerin, und wie die Entbindung von stat-
ten gegangen sey?

Ob bey einer Kindbetterin die Geburtsreinigung gehörig abgehe?

Ob sie Milch in den Brüsten habe und selbst säuge?

Ob ihr Unterleib sehr empfindlich, hart und heiß, gespannt oder ob er kalt sey?

Ob die Kranke den weißen Fluß habe?

Wenn der Kranke ein Kind, so müssen außer den ersten noch folgende Fragen beantwortet seyn?

Ob es noch sauge?

Ob die Mutter oder Amme gesund? ob sie ihre Monatszeit während dem Stillen habe?

Ob es Zähne habe und wie viel? Ob ihm viel Speichel aus dem Mund fließt, und ob es mit den Fingern oft in den Mund greift?

Wie der Stuhlgang aussehe und wie der Athem rieche?

Ob es hinlänglich Harn lasse?

Ob es Ausschlag habe, oder gehabt habe?

Ob es viel schreye, und im Schlaf zusammensahre?

Ob es die Schürken habe?

Ob es die Pocken oder Masern gehabt?

Ob es huste?

Ob der Unterleib dick, geschwollen und hart?

Ob ihm Würmer abgehen?

Der Amtschirurgus muß in seinem Krankenbericht außer der Beantwortung dieser allgemeinen Fragen auch die besonderen unterscheidenden Zufälle der gegenwärtigen Krankheit umständlicher und genauer beschreiben, und jedesmal seine eigene Meynung von der Natur und der Beschaffenheit der Krankheit beyfügen. Da sich nun von den Fähigkeiten und Einsichten des Amtschirurgen erwarten läßt, daß er diesen ganzen für die Krankenberichte vorgeschriebenen Plan begreife, so hat er, ohngeachtet der zahlreichen Fragen:

seinen

seinen Krankenbericht so abzufassen, daß er nicht allzuviel Raum und Zeit erfordert.

§. 12.

Jeder Amtschirurgus ist so wie jeder Arzt und Wundarzt bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungs-Fall verbunden, alle, sowohl innerlichen als äußerlichen Arzneyen unter seines Namens Unterschrift mit dem Namen des Kranken und dem Datum vorzüglich aus einer inländischen Apotheke durch Recepte zu verschreiben. Jedoch ist ihm, wie den Aerzten Abschn. II. Cap. II. §. 12., unter derselben Bedingung und zu demselben Zweck erlaubt, sich eine kleine Noth- und Reiseapotheke zu halten. Da aber auch für den Amtschirurgus, welcher an einem Ort wohnt, wo keine Apotheke errichtet ist, der Nothfall oft eine Ausnahme nöthig macht; so soll jedem Amtschirurgus, in dessen Wohnort keine Apotheke befindlich ist, erlaubt seyn, bey schleunigen äußerlichen Zufällen, oder innerlichen Krankheiten, wo die Hülfsmittel oder die Arzney eiligst und ohne Aufschub erforderlich ist und gegeben werden muß, oder bey äußerlichen und innerlichen Krankheits-Zufällen, die zu unbedeutend oder gleichsam zu häuslich sind, als daß der Landmann dagegen Arzney gegen ein Recept aus der Apotheke hohlen sollte, z. E. bey leichten Fleischwunden, Verschwärungen, Geschwülsten, Entzündungen, Verrenkungen u. bey Ueberladungs- oder Erkältungszufällen, die Arzney selbst zu geben, oder zu dispensiren. Zu dem Ende wird es ihm hierdurch erlaubt, für dergleichen Zufälle folgende Hülfsmittel vorrätzig zu haben, und selbst zu dispensiren:

Acetum vini concentratum.

Alcohol vini

Alumen crudum.

Amygdalae dulces.

Anima rhei.

Aqua calcis vivae.
 phagadaenica.
 traumatica.
 Arcanum duplicatum.
 Axungia porci depurata.
 Baccae juniperi.
 Balsamum Arcaei.
 copaivae.
 saponaceum.
 peruvianum nigrum.
 vitae externum.
 Borax venet.
 Butyrum cacao.
 Camphora.
 Cantharides.
 Caricae.
 Cineres clavellati depurati.
 Cortex aurantior.
 peruvianus.
 quercinus.
 Cremor tartari.
 Creta alba.
 Elix. acid. Halleri.
 jalappae.
 Emplastrum adhaesivum.
 album coct.
 defensivum rubrum.
 diachylon composit.
 diapalmae.
 saponatum.
 vesicatorium.
 Essentia amara.
 galbani.
 myrrhae sine alcali.
 Extract. absynthii.
 myrrh. aquos.

Extract.

Extract. saturni.
 trifol. fibrin.
 Flores arnicae.
 chamomillae vulgar.
 millefol.
 sambuci.
 sulphuris.
 verbasci.
 Zinci.
 Folia fennae.
 tabaci.
 Fungus quercinus.
 Gummi ammoniacum.
 arabicum.
 assae foetidae.
 myrrhae.
 Herba absynthii vulgar.
 anagallidis flore puniceo.
 belladonnae.
 hederæ terrestris.
 hyosciami.
 hyssopi.
 malvae.
 melissae.
 menthae crispae.
 salviae.
 veronicae.
 Hirudines.
 Lapis causticus.
 infernalis.
 Laudanum liquidum.
 Liquiritiae succus.
 Liquor anod. mineral. Hoffmann.
 Ligu. corn. cerv. succinatus.
 Magnesia alba.

Mol

Mel crudum despumatum.
 Mercurius dulcis.
 praecipitat. ruber.
 Mixtura simplex.
 Nitrum depuratum.
 Oleum destillat. anisi.
 olivarum.
 Oxymel simplex.
 squilliticum.
 Pulvis radices jalappae.
 ipecacoanhae.
 rhabbarbari.
 Pulpa s. roob prunorum.
 Rad. althaeae.
 bardanae major.
 calami aromatici.
 filicis.
 graminis.
 iridis florentinae.
 valerianae minoris.
 Roob juniperi.
 sambuci.
 Saccharum Saturni.
 Sal ammoniacum.
 catharticum amarum.
 mirabile.
 Sapo alicantinus.
 Semen anisi.
 carvi.
 cynae.
 cydoniorum.
 lini.
 lycopodii.
 phellandrii aquatici.
 sinapi.

Species

Species emollientes.
 pectorales.
 Spiritus cornu cervi.
 salis ammon. volatilis.
 terbinthinae.
 vitrioli.
 Su'phur antimonii auratum.
 Syrupus simplex.
 Tartarus emeticus.
 Terebinthina veneta.
 Vitriolum album.
 Unguentum album.
 basilicum flavum.
 digestivum.

Aus diesem Verzeichnis kann ein jeder Amtswundarzt diejenigen Hülfsmittel auswählen, die er nach dem Bedürfnis seiner Praxis in seiner Hausapotheke beständig vorräthig haben will, aber er muß bey Anschaffung der Quantität solcher Heilmittel, welche durch die Zeit ihre Kraft verlieren, oder verderben, vorsichtig handeln und nicht zu viel auf einmal ankaufen. Auch ist derselbe jederzeit verbunden, diese Heilmittel gegen einen von ihm unterschriebenen Zettel, worauf die Mittel und ihr Gewicht jedesmal bestimmt und auch das Datum angegeben seyn muß, aus einer hiesländischen Apotheke zu kaufen! Doch bleibt es ihm auch nachgelassen, wenn er von seinem Physicus zu bescheinigende Ursachen dazu angeben kann, sich von Unserer Vormundschaftlichen Regierung die Erlaubnis auszuwirken, noch einige hier nicht genannte Mittel vorräthig zu haben, und auch die im Lande wachsenden Kräuter, Blumen und Wurzeln selbst sammeln, und dispensiren zu dürfen; alle zubereiteten Arzeneien aber muß er aus der Apotheke nehmen. Allein der Amtschirurgus soll auch jedes einfache oder zusammengesetzte Arzeneimittel, welches er aus der ihm erlaubten Hausapotheke selbst dispensirt, genau in ein eigenes Buch, mit Beysetzung des Namens

S h h

des

des Kranken und des Datums schreiben und dieses Buch dem Physicus, so oft es derselbe verlangt, vorlegen. Der Physicus soll auf die genaue Führung und zweckmäßige Ordnung dieses Buches Obacht haben, und in seinem Jahrsbericht melden, ob der Amtschirurgus dieses Buch gehörig führe oder nicht, in welchem letzteren Fall derselbe für jede nicht eingeschriebene Arzeneey oder jede andere Unordnung in Strafe genommen werden soll. Da sich die Erlaubnis zu einer Hausapotheke nur auf den Nothfall und auf unbedeutende Zufälle bezieht, so entbindet sie den Amtschirurgus ganz und gar nicht von der Verbindlichkeit, die übrigen zur Heilung der innerlichen und langwierigen äußerlichen Krankheiten erforderlichen Arzeneeyen, so bald als die oben bestimmten Bedingungen nicht statt finden, durch ordentliche Recepte aus den Apotheken zu verschreiben, und der Physicus wird Obacht darauf haben, daß der ihm untergebene Amtschirurgus diese bedingte Erlaubnis einer Hausapotheke nicht überschreite, auch wird der Physicus von Zeit zu Zeit diese Apotheke seines Amtschirurgus untersuchen und über ihre Beschaffenheit an Unsere Vormundschaftliche Regierung in seinem Jahrsbericht gehörig Nachricht geben.

§. 13.

Allen und jeden Amtschirurgen ist die Behandlung innerlicher langwieriger Krankheiten, ohne besonderen Auftrag und Beystand der Physiker oder eines ordentlichen Arztes, nämlich die Beforgung der Wechselfieber, Gicht, des chronischen Gliederreißen, der Wassersuchten, Windsucht, Auszehrung, Schwindsucht, Engbrüstigkeit oder Dumpf, Verstopfung der Monatsreinigung, Goldaderbeschwerden, Venerischen Krankheiten, Durrsucht, Englischen Krankheit, Verstopfungen oder Infarctus der inneren Eingeweide, aller langwierigen Ausschläge, als Erbgrind, Krätze, Flechten &c. Gemüthskrankheiten, Lähmungen, Fallsucht, Weitsanz, langwierigen Wurmkrankheiten, Bandwurm, Nieren- und Bla-

Blasensteine, Harnruhr, hysterische Krankheiten, weißer Fluß u. d. gl. bey 10 Goldgulden und nach der Schädlichkeit der Folgen, schweren Strafe untersagt, und sie sind verbunden, solche Kranken an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, weil in dergleichen Fällen immer Zeit vorhanden ist, der Arzte Hülfe zu suchen und zu erhalten.

§. 14.

Jeder Amtschirurgus soll, sobald er die Entstehung einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit in seinem Bezirk wahrnimmt, sogleich der Obrigkeit und dem ihm vorgesetzten Physicus eine umständliche Anzeige davon thun. Er ist auch gehalten, die Vorschriften und Rathschläge, welche ihm der Physicus zur Vorkehrung und zur Behandlung einer ausgebrochenen Seuche ertheilt, genau und vollständig zu befolgen und auszuüben, die in den angesteckten Ortschaften befindlichen Kranken, zumal an den Tagen, wo der Physicus nicht selbst zugegen seyn kann, und welche ihm derselbe zu dem Ende bestimmen wird, zu besuchen, und Obacht zu haben, ob die verordneten Vorkehrungs- und Hülfsmittel ordentlich angewendet und befolget werden, und im Fall einer Vernachlässigung derselben der Obrigkeit, den Vorstehern, Bauerrichtern, ja auch den Predigern des Orts davon Nachricht zu geben. Er soll, so oft als er es nöthig findet, und wenigstens alle drey Tage von alle dem, was er bey seinen Besuchen anzeigungswerthes oder merkwürdiges vorgefunden, dem Physicus mündlich oder schriftlich Bericht erstatten, und überhaupt demselben zur Vorkehrung und Hemmung der Seuche jeden ihm möglichen Beystand leisten.

§. 15.

Jeder Amtschirurgus ist auf seinen Eid verbunden, die armen Kranken seines Amtschirurgikats-Bezirks nach Maasgabe

Der zu dem Ende getroffenen Einrichtung, ohne alles Entgeld für seine innerliche oder äußerliche Besorgung, Besuche oder Reisen in seine Cur zu nehmen, und sie so sorgsam, getreu und pflichtmäßig zu behandeln, als er sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten getraut. Würde er hierinn seine Pflicht vernachlässigen; so soll er für jeden erweislichen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden. Auch ist ein Amtschirurgus gehalten, dem ihm vorgeordneten Physicus in der Besorgung der armen Kranken auf dessen Verlangen Beystand zu leisten, statt seiner, zumal bey vom Wohnort des Physicus entfernten Kranken, Besuche zu machen und alsdann dem Physicus von dem Befinden des Kranken zu berichten. Tritt bey armen Kranken in Rücksicht der ihnen zu verordnenden Arzeneyen der im §. 12. bestimmte Fall ein, wo die Arzeneey ohne Aufschub gegeben werden muß: so soll der Amtschirurgus nach dem Inhalt dieses §. 12. zu Werke gehen, und demnächst dem Physicus alle viertel Jahre eine Rechnung über die gegebenen, aber einzeln anzugebenden Arzeneyen mit Abschrift der Recepte darzu, einreichen, deren Bezahlung alsdann der Physicus ordnungsmäßig befördern soll. In Fällen der drückendsten Armuth eines Kranken auf dem platten Lande hat der Amtschirurgus das competente Amt um die nöthige Verpflegung desselben an Nahrung und Wartung zu ersuchen, welches alsdann die erforderliche Anstalt treffen wird.

§. 16.

Der Amtschirurgus ist gehalten, jede zweytägige, und wenn er mit dem Physicus an einem Orte oder ihm nahe wohnen sollte, jede 24stündige Abwesenheit aus seinem Wohnort, und den Ort seines alsdannigen Aufenthalts dem Physicus, und den Fall einer zweytägigen Abwesenheit auch dem Amt anzuzeigen. Wenn er aber kürzer oder nur eine Nacht ausbleibt, so läßt er die Nachricht in seiner

seiner Wohnung schriftlich zurück, wo er anzutreffen und wenn er zurückkommen werde. Sollte oder müßte er seinen Amtschirurgikats-Bezirk auf eine längere Zeit verlassen, so muß er sich die Erlaubniß dazu von Unserer Vormundschaftlichen Regierung mit beygelegter Bescheinigung des Amtes und des Physicus, daß gegen seine Abwesenheit jetzt nichts zu erinnern sey, erbitten, und die erhaltene Erlaubniß alsdann den Aemtern und dem Physicus vorzeigen.

§. 17.

Jeder Amtschirurgus ist bey zwey Goldgulden Strafe gehalten, seinem vorgeordneten Physicus alle halbe Jahre, Ostern und Michaelis, eine Tabelle über alle von ihm innerlich besorgten Kranken einzuschicken, worinn der Name, der Wohnort, das Geschlecht des Kranken, der Name der Krankheit, ihre Ursachen, ihre Hauptzufälle und die gebrauchten Mittel nebst dem Ausgang der Krankheit genau angegeben werden müssen; ein Urbild dieser Tabelle können sich die Amtschirurgen von ihrem vorgeordneten Physicus geben lassen, als welchem es hiermit aufgegeben wird, diesem Verlangen gehödig zu willfahren. Wenn der Amtschirurgus eine von ihm mit innerlichen Arzeneyen behandelte Krankheit in diesen Tabellen nicht angiebt; so soll er für jeden solchen Fall in verhältnismäßige Strafe genommen werden.

§. 18.

Jeder Amtschirurgus soll auch in seinem Amtschirurgikats-Bezirk auf die Beobachtung der Medicinalordnung sein Augenmerk richten, und wenn er Bergehen dagegen wahrnimmt und vorzüglich wenn er Pfschereyen und Quacksalbereyen findet, solche dem Amt oder dem Physicus nebst den gehöbrigen Beweisrähmern schriftlich anzeigen. Außerdem soll er jede Gelegenheit nutzen, wo er dem

Landmann von nachtheiligen medizinischen Vorurtheilen und seiner Gesundheit schädlichen Gewohnheiten durch Erklärungen und Belehrungen abbringen, und ihm über schädlichen Aberglauben, ungesunde Sitten und Gebräuche die Augen öffnen kann.

§. 19.

Auch wird jeder Amtschirurgus sich besonders empfehlen und nützlich machen, wenn er sich auch Mühe giebt, durch Lesung dahin einschlagender Schriften und durch Beobachtung und Untersuchung der vorkommenden Fälle die Krankheiten der Thiere, vorzüglich der Pferde oder des Rindviehes, der Schaafe und der Schweine beurtheilen und heilen zu lernen, und in dem Fall von seinen erlernten Kenntnissen einen gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 20.

Jeder Amtschirurgus soll, wenn ihm ein innerlicher oder äußerlicher Kranker abstirbt, den Hinterlassenen desselben einen Zettel geben, worinn der Name, Vorname, der Wohnort, und die Krankheit des Verstorbenen genau angegeben und bestimmt ist.

§. 21.

Wenn ein Amtschirurgus irgend ein Mittel oder Arznei zu kennen oder zu besitzen glaubt, womit er diese oder jene innerliche oder äußerliche Krankheit entweder jedesmal oder doch meistens zu heilen im Stande sey, so soll er eine hinreichende Portion von diesem Mittel oder dieser Arznei Unserer Vormundschaftlichen Regierung einschicken, sogleich ihre Gebrauchsart und das dabei nöthige Verhalten genau bestimmen, und alsdenn die Verfügung Unserer Vormundschaftlichen Regierung abwarten. Verkauf oder giebt er dieses Mittel oder sein Arkanum ohne ausdrückliche

liche Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung, so soll er für jeden Uebertretungs-Fall in 10 Goldgulden und dem Besonderen nach höhere Strafe genommen werden, bey der Untersuchung dieser Mittel wird Unsere Vormundschaftliche Regierung eben so verfahren, wie oben Abschn. II. Cap. II. §. 12. umständlicher bestimmt ist.

Fünftes Capitel.

Vom Halten der Gefellen und von Annahme und Losprechung der Wundärzte-Geheulige.

§. 1.

Es ist jedem Wundarzt erlaubt, zu Besorgung seiner Geschäfte Gefellen anzunehmen oder zu halten, doch müssen diese Gefellen unbeweibt seyn, und in dem Hause ihres Principals wohnen; vorzüglich sollen aber die Wundärzte dahin sehen und dafür haften, daß ihre Gefellen zu den chirurgischen Geschäften, wozu sie gebraucht werden, die gehörigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, und daß sie nicht allein die kleinen chirurgischen Geschäfte, als: Aderlassen, Zugpflaster legen, Klisire geben zc. gehörig und vorsichtig verrichten und behandeln, sondern auch in Abwesenheit oder bey Krankheiten des Herrn die Kranken verbinden und kunstmäßig behandeln können: die Wundärzte sollen auf den moralischen Lebenswandel ihrer Gefellen, und auf ihre Behandlung der chirurgischen Geschäfte ein wachsames Augenmerk haben und für alle Kunstfehler, welche die Gefellen begehen, und alle Vernachlässigungen der ihnen anvertrauten Kranken verantwortlich seyn. Zu dem Ende wird es andurch dem Physicus zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Wundärzte keine Gefellen halten, welche diese Obliegenheiten nicht zu erfüllen vermögen, oder ihnen entgegen handeln, und nöthigenfalls der competenten Obrigkeit zur erforderlichen Verfügung Anzeige thun.

§. 2.

Damit diejenigen jungen Leute, welche sich der Wundarzeneykunst widmen wollen, auch gehörigen und vollständigen Unterricht erhalten: so wird hierdurch bloß und allein den Amts- und Medicinalchirurgen verstattet, Lehrlinge anzunehmen und nach Verlauf der Lehrjahre, wenn sie die gehörigen Kenntnisse erlernt haben, lossprechen zu lassen. Wollte ein approbirter Wundarzt der zweyten Classe irgend einen Lehrling annehmen, so muß er sich zuvor die ausdrückliche Erlaubniß seiner competenten Obrigkeit erbitten, welche nach eingezogenem schriftlichen Gutachten des Physicus und Erwägung der Local- und persönlichen Verhältnisse und Umstände sie ihm entweder verweigern oder zugestehen wird.

§. 3.

Jeder Lehrling soll, ehe er angenommen wird, dem Physicus des Orts oder des Districts vorgestellt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden, ob er zur Erlernung dieser Kunst die gehörigen körperlichen und Verstandes-Fähigkeiten besitze? Ob er eine deutliche Handschreiben, lateinisch lesen und auch einigermaßen verstehen könne. Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben verbieten, und der Wundarzt soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen; hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme des ihm vorgestellten Lehrlings einzuwenden, so soll er ihm einen Prüfungsschein ausshändigen und der Wundarzt ihn in die Lehre nehmen dürfen.

§. 4.

Jeder Wundarzt ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seine Lehre und Unterricht genommenen jungen Menschen die Anfangsgründe der Zergliederungskunde, der Physiologie, und der

der Wundarzeneykunst beizubringen, und ihn zu fleißiger Lesung guter und ihm verständlicher anatomischer, physiologischer und chirurgischer Bücher anzuhalten. Dem zufolge wird jeder Wundarzt-lehrherr hierdurch ermahnet und gewarnt, seinen Lehrling nicht durch Auftragung häuslicher Geschäfte, als allerley Haus- Garten- und Feldarbeiten im Lernen zu verhindern und zu vernachlässigen, und der Physicus des Orts oder des Districts soll auf die Bildung des Lehrlings Obacht haben, und wenn er findet, daß er nicht gehörig unterrichtet wird, den Lehrhern warnen, und wenn diese Warnung fruchtlos bleibt, die Saumseeligkeit und Vernachlässigung des Lehrhern bey der competenten Obrigkeit anzeigen, welche sie gehörig ahnden und den Lehrhern zu einer zweckmäßigen Behandlung seines Lehrlings nöthigen soll.

§. 5.

Wenn ein Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings sterben sollte; soll derjenige Wundarzt, welcher des verstorbenen Stelle und Dienst erhält, verbunden seyn, den gleichsam verwaissten Lehrling wieder anzunehmen, und den, durch den Tod seines ersteren Lehrhern unterbrochenen Unterricht fortzusetzen, oder er soll, wenn seine eigene häuslichen Verhältnisse dies nicht erlauben, einen anderen Wundarzt oder Medicinalchirurgus dahin vermbögen, diese Verbindlichkeit statt seiner zu erfüllen.

§. 6.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden soll: so soll der Lehrherr dies dem competenten Physicus anzeigen, und dieser soll gehalten seyn, ihn über seine erlernten Kenntnisse in der Zergliederungskunde, in der Physiologie und in den Anfangsgründen der Wundarzeneykunst pflichtmäßig in Gegenwart seines Lehrhern zu prüfen, und

wenn derselbe so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, daß er unter die bloß approbirten Wundärzte der hiesigen Grafschaft aufgenommen werden könnte (Abschn. II. Cap. V. §. 2. und 3.); so soll der Physicus denselben einen Prüfungsschein ausstellen; findet aber der Physicus in dem mit dem Lehrling angestellten Examen, daß derselbe die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlernt hat: so soll ihm der Prüfungsschein verweigert, die Ursache seiner Unwissenheit untersucht und nach Maaßgabe der Schuld des einen oder des andern Theils von der Obrigkeit verfügt werden, ob und unter welchen Bedingungen der Unterricht des Lehrlings bey dem vorigen Lehrherra so fortzusetzen sey, daß er in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

Zwölftes Capitel.

Von den Apotheken und dem Arzneyhandel.

§. 1.

Die Wichtigkeit ächter und treuer Apotheken, der Einfluß, welchen ein wohlgeordnetes Apothekerwesen auf die öffentliche Gesundheitspflege hat, ist offenbar: die Genesung der Kranken, die Wirksamkeit, die Ehre und Rettungskraft der Aerzte hängt oft von der Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Treue der Apotheker ab. Wir wollen also, daß Unsere Vormundschafftliche Regierung genau darauf sehe, damit die Apotheken des hiesigen Landes vorzüglich mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden.

§. 2.

Damit die Apotheker gehörigen Unterhalt haben, und durch Mangel des Abgangs nicht Schaden leiden, ihre Apotheke vernachlässigen oder durch Nebengeschäfte von der Obhut auf ihre Apotheke abgezogen werden: so sollen in Zukunft an solchen Orten, wo

wo nur ein Apotheker oder gar keiner von den einlaufenden Recepten seinen nothdürftigen Unterhalt erwarten kann, kein neuer Apotheker angezogen, sondern nach Befinden auf die Wiederaufhebung der überflüssigen Apotheken, bey vorkommenden Gelegenheiten, Bedacht genommen werden. Auch wollen Wir, daß kein praktisirender Arzt oder Wundarzt hinfort Besitzer einer Apotheke sey, es wäre denn, daß ganz besondere Gründe Uns zur Dispensation unter der Bedingung der Anstellung eines in der Beforgung der Apothekergeschäfte von ihm unabhängigen und auf eine eigene Instruction zu verpflichtenden Provisors veranlassen.

§. 3.

Damit die Apotheker im Stande bleiben, ihre Officinen beständig in gehöriger Vollkommenheit zu erhalten: so soll Niemanden erlaubt seyn, eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, oder mit Arzneyen, es seyen auswärtige oder einheimische Arkanen, oder sogenannte Universal- oder Polychrestarzneyen handeln, außer wenn er ausdrücklich darzu privilegirt worden oder die Erlaubniß dazu bekommen hat. Aus eben dieser Ursache ist auch andurch das eigene Dispensiren der Arzneyen so wohl der Aerzte als der Wundärzte, außer der im Abschn. II. Cap. II. §. 12. Cap. VII. §. 7. Cap. X. §. 12. bestimmten Dispensation, auf das ernstlichste bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall und bey anhaltender Widerspenstigkeit, außer höherer Strafe, überdem noch bey Confiscation aller, bey einer deshalb vorzunehmenden Visitation vorgefundener Arzneymittel und Apothekergefäße, verboten.

§. 4.

Uebrigens wird andurch auch jeder Arzneyhandel im kleinen außer den Apotheken, alles Ausstehen der Marktschreyer oder

Apotheker, jede heimliche Arzneykramerey in und außer den Märkten, alles Hausiren fremder Arzneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer, Schachtelkrämer und Hungarn gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, und dem Befinden nach Confiscation der Waare, verboten.

§. 5.

Die Materialisten sollen ihre einfachen und chemischen Arzneymittel nicht anders als im Großen verkaufen dürfen und sich hüten den Apotheken, welchen allein der Verkauf der Arzneyen im kleinen und die eigene Mischung der einfachen Heilmittel zukommt, auf irgend eine Art Eintrag zu thun. Auch soll der Physicus jeden Orts, wo sich ein oder mehrere Materialisten befinden, berechtigt und gehalten seyn, ihr Waarenlager von Zeit zu Zeit zu untersuchen und alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Betrug und Verfälschung aus den Materialienkammern verdrängt werde, und daß es nie an der besten Gattung der Arzneyen mangle. Der Physicus soll, wenn er bey seiner Untersuchung Betrug oder andere schädliche Unordnungen vorfindet, davon gehörige Anzeige thun.

§. 6.

Es soll keinem Laboranten erlaubt seyn, sich in hiesiger Grafschaft nieder zu lassen, er habe sich denn vorher bey der Orts-Obrigkeit und bey dem Physicus dazu gemeldet, und dieser soll alsdenn auf diejenigen Mittel, die von demselben zubereitet und als Arzneyen im Großen verkauft werden, ein wachsames Augenmerk richten, und wenn er Betrug oder Verfälschung dabey wahrnimmt, solches gehörig anzeigen. Auch sollen die Laboranten eben so wenig wie die Materialisten (§. 5.) ihre verkettigten Arzneymittel im Kleinen verkaufen dürfen.

§. 8.

§ 7.

Es soll kein Kaufmann oder Krämer, er habe denn die besondere Erlaubnis dazu erhalten, im welchem Fall er zu den Materialisten (§. 5.) gerechnet werden soll, mit Waaren handeln dürfen, die allein nur Arzneykräfte haben und bloß als Arzneyen für Menschen oder für Thiere gebraucht werden. Auch wird allen Kaufleuten und Krämern hiedurch verboten, Gifte, sie mögen nun zu andern Künstlern oder Handwerksgeschäften gebraucht werden oder nicht, weder im Großen noch im Kleinen zu verkaufen. Damit sich Niemand in diesem Stücke mit seiner Unwissenheit entschuldigen könne, so soll eine besondere Verordnung darüber bekannt gemacht werden, worinn alle solche von den Kaufleuten nicht zu verkaufende Gifte oder Arzneywaaren namentlich angezeigt werden sollen.

Dreyzehntes Capitel.

Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken.

§. 3.

Ben jeder privilegirten Apotheke, besonders bey den Hauptapotheken Kap. XIV. §. 2. soll ein zweckmäßiges mit den in dem Dispensatorium angegebenen Verhältnissen versehenes, helles, geräumiges und feuerfestes Laboratorium oder chemische Werkstätte befindlich seyn, und ordentlich besorget werden. Außerdem soll bey jeder Apotheke auch noch eine eigene, reinliche, luftige, trockene Vorraths- oder Materialienkammer, und ein trockener, sauberer, luftiger Kräuterboden eingerichtet seyn.

§. 2.

Da daß in den Apotheken gewöhnliche Brandterwein Liqueur- oder Aquavitrinken, oder etwas zur Stärkung des Magens nehmen

men zu mancher Verwirrung, Verwechselung, Unordnung oder Verstümmelung bey der Receptur Anlaß geben kann, und dadurch für das öffentliche Gesundheitswohl und die Lebenssicherheit eines jeden Kranken bedenklich und gefährlich ist: so soll das Brandtewein, Liqueur, und Aquavitverzapfen und Trinken oder das etwas für den Magen Nehmen in den Apotheken durchaus hierdurch abgeschaffet und verboten seyn. Will und darf ein Apotheker Brandtewein und Magentropfen verzapfen oder mit Liqueuren oder Aquavit handeln: so kann er dazu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. Auch wird hierdurch das Eintreten und Aufhalten in der Apotheke oder an den Recepttrisch jedermann, außer den Ärzten und Wundärzten, auf das ernstlichste untersagt; und soll der Apotheker dergleichen unnöthige und nur hinderliche Besuche in der Officin nicht dulden und erforderlichenfalls bey der Obrigkeit um Hülfe gegen die Widerspenstige oder Inultirende bitten.

§. 3.

In jeder Apotheke soll sowohl in Rücksicht der Gefäße als auch der Werkzeuge die äußerste Reinlichkeit beobachtet werden und alles für den äußern Zugang der Luft und für Staub gesichert seyn. Alle geistigen oder riechenden Flüssigkeiten, und alle gewürzhaften Pulver soll er in wohlverstopften Gläsern, und die höchstflüchtigen, geistigen oder blichten Arzeneyen auf die vorsichtigste und festeste Art aufbewahren. Alle Gefäße, Schachteln, Kisten sollen mit deutlichen Buchstaben beschrieben und in ihre gehörige Reihe gestellt seyn, das Anbinden der beschriebenen Zettel und das Beschreiben der Lecturen der Gefäße wird hierdurch untersagt. Alle sauren, salzichten, blichten, fettichten Arzeneymittel sollen nicht in kupfernen, zinnernen oder anderen metallischen Gefäßen, sondern in gläsernen, steinernen oder porcellainen Gefäßen aufbewahret werden.

§. 4.

§. 4.

Das Apothekergewicht soll den möglichsten Grad der Richtigkeit haben, und immer höchstreinlich gehalten werden, und alle hieländischen Apotheker sollen sich des Nürnberger Apothekergewichts bedienen. Es sollen keine Mensurirgläser statt finden, auch sollen nicht bios kupferne oder messingene Waagschalen, sondern vorzüglich zum Abwiegen der alkalischen und sauren Salze, Waagschalen aus Eisenstein, Knochen, Cocusschalen, Porzellan oder andern dergleichen Materien, eben so sollen, außer den gewöhnlichen messingenen Löffeln, zu demselben Zweck noch elfenbeinerne oder porcellainene vorrätzig seyn. Die Handmörser zum Anstoßen und Mischen salzichter oder mineralischer Pulver, der Pillen u. d. gl. dürfen nicht aus Messing oder Eisen, sondern aus Agat, Glas, Marmor oder Serpentinstein bestehen, und alle diese Werkzeuge müssen beständig rein und trocken gehalten werden.

§. 5.

In der Officin soll das hieländische nächstens bekannt gemacht werdende Dispensatorium, diese Medicinalordnung, alle nach derselben noch herauskommenden den Apotheker selbst, oder das Apothekewesen überhaupt betreffenden Rescripte oder Verordnungen und die Apotheker Taxe nebst ihren Revisionen an einem besonderen Ort beständig vorhanden seyn und aufbewahret werden, überdies soll auch jeder hieländische Apotheker verbunden seyn, das Lippische Intelligenzblatt, weil in dasselbe die das Medicinalwesen betreffenden und ihm zu wissen nöthigen Verordnungen oder Nachrichten inseriret werden, von künftigem Jahr an zu sammeln, und gehörig aufzubewahren. Außer diesem soll auch jeder Eigenthümer einer hieländischen Apotheke sich ein genaues und gutes herbarium vivum verschaffen, und es jedes Jahr vermehren oder ergänzen. Die Besitzer der Hauptapotheken sollen sich überdies noch zu ihrer

eigenen Bervollkommnung, Sicherheit, und Ehre und zum Unterricht ihrer Lehrlinge ein gedrucktes Kräuterbuch mit ausgewählten Kupfern anschaffen und in ihrer Apotheke aufheben, wozu ihnen vorzest die Zornischen Icones plantarum officinalium oder das Blackwellische Kräuterbuch empfohlen werden.

§. 6.

Alle Gifte, welche im Dispensatorium und in der Apotheker-Lage durch einen cursiven Druck ausgezeichnet werden sollen, müssen bey 10 Goldgulden und dem Befinden nach schwerer Geld- oder Leibstrafe von allen anderen Arzeneyen abgefordert und in besonderen, beständig verschlossenen Schränken, in einer eigenen Kammer und unter eigenem Beschluß des Herrn oder des Provisors aufbewahrt werden. Außerdem sollen die Gifte vermittelst eigener elfenbeinernen Löffel und Waagschalen von Eocus, Porzellan oder Elfenbein abgewogen, und in Mörser von Glas, Serpentinsteine oder dergleichen Materialien abgerieben werden, und diese Löffel, Waagen und Mörser dürfen nie zu anderen Sachen, sondern bloß für die Gifte gebraucht werden.

Vierzehntes Capitel.

Von den Eigenschaften, Prüfung der Apotheker und Provisoren.

§. 1.

Die Errichtung und Besorgung der Apotheken soll nur rechtschaffenen Männern, von deren Gewissenhaftigkeit und Treue man überzeugt ist, erlaubt und anvertrauet werden. Denn selbst der geschickteste und gelehrteste Apotheker, wenn er in Anschaffung der Arzeneyen und in Verfertigung der Recepte nicht treu und rechtschaffen handelt, ist der öffentlichen Gesundheitspflege und der Ehre der Arzeneykunst schädlicher und nachtheiliger, als ein

minder geschickter, der sich aber bestrebt, die besten Arzeneyen anzuschaffen, und die Recepte ordentlich und gewissenhaft zu verfertigen.

§. 2.

Die Fürsorge für die Erhaltung der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Güte und Aechtheit der Arzeneyen im hierländischen Apothekewesen und auch für die Erleichterung des Unterhalts eines jeden Apothekers im hiesigen Lande ist Ursache, daß Wir unter den in der hiesigen Grafschaft errichteten und privilegirten Apotheken einen Unterschied oder Abtheilung anordnen: Wir wollen nehmlich, daß zwey oder drey Apotheken, deren Besitzer oder Vorsteher sich durch die Prüfung und durch die Erfüllung der übrigen Bedingungen darzu qualificiren werden, und welche zu seiner Zeit öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden sollen, als die Hauptapotheken des hiesigen Landes angesehen werden sollen. Die Besitzer oder Vorsteher dieser Hauptapotheken sollen, außer daß sie gewissenhafte Männer seyn müssen, auch noch vorzüglich in ihrer Kunst erfahrene Apotheker seyn, welche alles das wissen, was von einem chemischgeschickten Apotheker gefordert werden kann. In diesen Hauptapotheken sollen alle in dem hierländischen Dispensatorium namhaft gemachte, einfache, zusammengesetzte und zubereitete Arzeneymittel beständig in gehöriger Menge und Güte vorräthig und zu haben seyn. Die Eigenthümer, Vorsteher oder Provisoren dieser Apotheken sollen alle im zweyten Abschnitte des Dispensatoriums angegebene zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel selbst, und zwar nach der daselbst gegebenen Vorschrift verfertigen oder laboriren, und sie niemals anderwärts herbezuehen. Da die bey den Droguisten, Materialisten, Arzeneyhändlern oder selbst auch bey fremden Apothekern käuflichen chemischen Arzeneymittel insgemein verfälscht oder unächt und jedesmal auf verschiedene

Dritter Theil. R F F

Art zubereitet sind, so daß sich kein Arzt auf ihre bestimmte Wirksamkeit verlassen kann; so ist die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Verordnung klar und offenbar; und Wir befehlen andurch dem Landphysicus, wie auch den Physicis und übrigen Ärzten, daß sie genaue Obacht auf deren Befolgung haben, damit dadurch die Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzneyen im ganzen Lande gleichmäßig sey; und die Besitzer oder Vorsteher der kleinen Apotheken, welche aus derselben Ursache, (in so fern sie diese Mittel nicht selbst nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten dürfen) gehalten sind, selbige aus den Hauptapotheken zu nehmen, nie hintergangen werden oder gefährdet sind. Damit aber auch die kleinen Apotheken beständig die nöthigen Quantitäten dieser Arzneyen aus den Hauptapotheken erhalten können; so sind die Hauptapotheken verbunden, immer eine verhältnißmäßige Quantität davon im Vorrath zu haben, auch erfordert die Billigkeit, und es ist Unser Wille, daß die Eigenthümer der Hauptapotheken, diese chemischen Arzneyen um ein beträchtliches wohlfeiler, als sie in der Verordnung angeführt sind, an die Eigenthümer der kleinern Apotheken überlassen. Von den Besitzern oder Vorstehern der andern und kleinern Apotheken des hiesigen Landes fordern Wir, daß sie rechtschaffene und gewissenhafte Männer sind, die zum Receptiren oder zur Verfertigung der in ihre Apotheken geschickten Medicin erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, und die Kennzeichen der Güte und Aechtheit der Arzneimitteln wissen. Für diesen kleinern Apotheken brauchen nicht alle, sondern nur die in dem Dispensatorium und in der Taxe mit dem Zeichen \odot bemerkten einfachen und zubereiteten oder zusammengesetzten Arzneyen vorräthig zu seyn, ob es ihnen gleich auch frey stehet, ihren Vorrath zu erweitern oder auszu dehnen. Aber die Eigenthümer oder Provisoren der hiesigen kleinern Apotheken dürfen die im zweyten Abschnitt des Dispensatoriums angegebene zubereiteten mit Δ bezeichneten Arzneymittel-

neytmittel, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, niemals von irgend einem Materialisten oder fremden Apotheker oder sonst von einem Arzneymändler kaufen oder sich kommen lassen, sondern sie sind gehalten, alle dergleichen Arzneyen aus den Hauptapotheken des hiesigen Landes anzuschaffen und zu kaufen; es sey denn, daß sie selbige, oder doch einige davon um ihres eigenen Vortheils willen oder zum Unterricht ihrer Lehrlinge selbst, aber jedesmal nach der im Dispensatorium gegebenen Vorschrift zubereiten wollen und können, und sich auf die gesegmäßige Art §. 4. die Erlaubnis darzu verschaffet haben. Damit die Eigenthümer oder Vorsteher der kleinern Apotheken sich jedesmal selbst von der Güte und Aechtheit dieser chemischen Arzneimitteln überzeugen können: so sollen in dem Dispensatorium, da wo es möglich und nöthig ist, die hauptsächlichsten Prüfungsarten oder die Kennzeichen der Güte derselben angegeben werden.

§. 3.

Wer in Zukunft eine Hauptapotheke übernehmen will, wie auch die Provisoren derselben sollen durch ihre Lehrbriefe und andere Attestate bescheinigen, daß sie wenigstens fünf Jahre conditioniret, und sich während dieser Zeit wohlverhalten haben. Uebrigens sollen sie vor einer dazu verordneten Regierungs-Commission von den Medizinalräthen folgendergestalt examiniret und geprüft werden:

1) Jeder Medizinalrath soll den Candidaten über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Kräuterkunde instructiv fragen, oder wenn es die Jahreszeit erlaubt, ihm Exemplare von verschiedenen officinellen Pflanzen vorlegen und sich dieselben sowohl systematisch als auch nach den Apothekernamen benennen, sich die Unterscheidungszeichen von anderen ähnlichen Pflanzen bestimmen und was beym einsammeln und trocknen derselben zu bemerken, angeben lassen.

Stk 2

2) Hier

2) Hierauf sollen ihm verschiedene so wohl einfache als zubereitete Arzeneymittel vorgelegt werden, deren Aechtheit und Güte oder deren Verderbenheit und Verfälschungen er beurtheilen muß.

3) Soll jeder Medicinalrath den zu prüfenden Apotheker über die Verfertiigungs-Art irgend eines zubereiteten Arzeneymittels z. E. der Vitriolnaphte oder Aether, des versüßten Salpetergeistes, des wesentlichen Weinsteinfalzes, des Spiesglasgoldschwefels, u. d. gl. befragen, sich dessen Proceß nach den Grundätzen der Chemie auslegen und erklären lassen, und hierbey auch Anlaß nehmen, sich von den Kenntnissen des Candidaten in der lateinischen Sprache zu überzeugen. Der Hauptinhalt der Fragen und der von dem Examinanden gegebenen Antworten soll zu Protocoll genommen werden, und wenn die Medicinalräthe mit dem Resultat der mündlichen Prüfung, welches sie mit zum Protocoll geben müssen, wenigstens meistens zufrieden sind, so sollen sie dem Examinanden zu desto festerer Bestätigung seiner Fähigkeit und practischen Fertigkeit zu einem Eigenthümer oder Vorsteher einer hiesländischen Hauptapothekē noch

4) die Verfertiigung oder Zubereitung eines versüßten Geistes und eines durch Schmelzung zuzubereitenden Arzeneymittels oder die Verfertiigung einiger anderen chemischen Arzeneyen aufgeben, ihn die aufgegebenen Proceße in einer Hauptapothekē, in Gegenwart des Physicus und in Beysehn eines Medicinalraths, selbst machen und zugleich ein Journal über diese chemischen Arbeiten aufsehen lassen. Die von ihm zubereiteten chemischen Arzeneyen nebst seinem darüber geführten Journal soll er versiegelt dem Medicinalrath und dem Physicus übergeben, welche einen gemeinschaftlichen Bericht, wie sie des Examinanden practisches Benehmen, Dexterrität und Sorgfältigkeit bey der Zubereitung dieser chemischen Arzeneyen besunden, bey Unserer Vormundschäftlichen Regierung einreichen,

reichen, die hierauf diese chemischen Arzeneyen, das Journal darüber und den Bericht den Medicinalräthen zum Gutachten mittheilen und darnach die Zulassung des Candidaten zur Direction einer der Hauptapotheken im Lande entscheiden wird.

§. 4.

Auch wer in Zukunft eine kleinere Apothekē des hiesigen Landes übernehmen und besorgen will, wie auch ein Provisor derselben, soll vorher durch seinen Lehrbrief und durch andere Attestate beweisen, daß er wenigstens drey Jahre in anderen Apotheken conditioniret habe, hierauf soll derselbe vor einer darzu verordneten Regierungs-Commission, von den Medicinalräthen, aber nur über die im vorigen §. 3. bey der Prüfung der Hauptapotheker bestimmten Num. 1. und 2. und ob er hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitze, um das Dispensatorium und die Recepte zu verstehen, examiniret werden, nach deren pflichtmäßigen Gutachten sodann von Unserer Vormundschäftlichen Regierung das weitere verfügt werden wird. Wollte aber der Candidat auch die Befugnis haben (§. 2.) einige oder alle chemische Arzeneyen selbst zuzubereiten, so muß er solches in seinem Memorial anzeigen, damit die Prüfung auch darauf erweitert werde.

§. 5.

Jeder, wer einer hiesländischen Hauptapothekē oder kleineren Apothekē vorstehet, er mag derselben Eigenthümer oder nur Provisor seyn, soll über die Befolgung dieser Medicinalordnung und insbesondere über die Cap. XII. XIV. XV. XVII durch einen Eid verpflichtet werden, und er soll nicht eher verkaufen dürfen, als bis er diesen Eid geleistet hat.

§. 6.

Da eine Apotheke nur durch einen dazu verpflichteten Herrn oder Provisor verwaltet werden kann, und im Fall des Absterbens oder Abgangs des einen oder des anderen ohne Direction ist: so soll die Obrigkeit, so wie sich einer von diesen Fällen ereignet, sogleich die gehörige einstweilige Verfügung treffen, daß indessen entweder keine Arzeneien dispensirt, oder nach Lage der Umstände irgend ein anderes zweckmäßiges Temperament, nach Rücksprache mit dem Physicus, gewählt werde, zugleich auch auf das ungesäumteste an Unsere Vormundschaftliche Regierung berichten. Gleiche Fürsorge wird hiermit befohlen, wenn eine Apotheke wegen Krankheit ihres Herrn oder Provisors ohne die zur Lebenssicherheit Unserer Unterthanen erforderliche Aufsicht ist, und werden die Physici und Aerzte bey ihrem Eid hiermit angewiesen, in solchen Fällen auf das schleunigste die zweckdienlichste Verfügung zu befördern.

§. 7.

Es erhellet schon aus dem Inhalt der §. 3. 4. und 5, daß wenn ein Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke aus irgend einer Ursache einen Provisor annehmen, daß heißt einem Gesellen die Aufsicht über seine Apotheke anvertrauen will, daß er denselben, ehe er seinen Contract mit ihm abschließt, nach §. 3. 4. und 5. zum Examen stellen und wenn er zu dieser Aufsicht tüchtig befunden wird, vereidigen lassen muß. Jeder Eigenthümer oder Besitzer einer hierländischen Apotheke, welcher hierinn saumseelig ist, soll in willkührliche Strafe genommen werden.

§. 8.

Wollte ein Apotheker, welcher seiner Apotheke selbst vorsteht, zu seiner Beyhülfe bloß zur Receptirung und zu Beforgung der

der Nebenarbeiten einen Gesellen annehmen, so soll derselbe vorerst dem Physicus präsentirt und von diesem pflichtmäßig geprüft werden: ob er der lateinischen Sprache zu Verstehung der Recepte kundig, und auch die gehörige Kenntnis der Arzeneymittel und im Receptiren besitzt. Findet der Physicus keine Einwendung gegen dessen Annahme, so soll er ihm einen Prüfungsschein aushändigen und der Apotheker soll gehalten seyn, diesen Prüfungsschein der Obrigkeit vorzuzeigen, und den Gesellen von derselben über die Befolgung der §. 4. 5. 7. 8. des Cap. XV. Abschn. II. dieser Medizinal-Ordnung verpflichten zu lassen. Eben so soll es mit Annahme eines Gesellen gehalten werden, welcher einem Provisor zur Beyhülfe gegeben wird. Uebrigens soll der Apotheker oder Provisor für alle Fehler, welche der Geselle in Verfertigung der Recepte und Dispensation der Arzeneien begeht und überhaupt für alle Kunstfehler und Vergehungen desselben gegen den Inhalt dieser Medizinal-Ordnung verantwortlich seyn.

Fünfzehntes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hierländischen Apothekers.

§. 1.

Jeder Apotheker, er sey Herr oder Provisor, ist auf seinen Eid verbunden, alle seine Kenntnisse und jede Sorgfalt anzuwenden, daß seine Officin beständig mit ächten und unverdorbenen sowohl einfachen als zusammengesetzten und zubereiteten Arzeneymitteln versehen sey. Die Apotheker sollen, da die Materialisten nach Verschiedenheit des Preises verschiedene Sorten verkaufen, jedesmal sich die Arzeneymittel von vorzüglicher Güte anschaffen, und nur diese und in keinem Fall irgend eine schlechtere dispensiren oder an die Kranken geben; sie sollen also alle Arzeneymittel, sie mögen Namen haben wie sie wollen, so bald selbige verdorben,

ver-

veraltet sind, oder ihre Kraft verlohren haben, bey Vermeidung einer verhältnismäßigen Strafe wegwerfen, und nicht mehr brauchen.

§. 2.

Damit die Apotheker von der Güte, der Unverdorbenheit und dem Alter ihrer Arzeneymittel sich selbst und auch den Aerzten und insbesondere bey der Visitation Rechenschaft zu geben im Stande sind: so sollen sie ein besonderes Buch halten, in welches sie, nebst beygefügetem dato genau aufzeichnen müssen: woher und von wem sie jedes einfache Mittel erhalten, und wenn und von wem die zusammengesetzten oder zubereiteten Arzeneymittel verfertiget, und in den kleineren Apotheken, wo und von wem sie erkauft, oder im Fall der durch das Examen erworbenen Befugnis darzu; wenn sie von ihm selbst verfertiget worden. Dieses Buch sollen sie bey jeder Visitation vorlegen.

§. 3.

Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Hauptapotheke muß alle in dem Dispensatorium angegebene oder vorgeschriebene einfache oder zusammengesetzte oder zubereitete Arzeneymittel, der Besitzer oder Vorsteher einer kleineren Apotheke aber nur die mit O bezeichnete in gehöriger Menge und Güte vorrätzig haben, doch soll ihm nicht die Menge des Borraths, sondern die Güte und Reichtigkeit desselben zum Verdienst angerechnet werden. Die in dem Abschn. II. des Dispensatoriums angegebenen Arzeneymittel soll der Eigentümer oder der Provisor der Hauptapotheke selbst zubereitet haben, und zwar jedesmal nach der in dem Dispensatorium gegebenen Vorschrift. Es ist den Apothekern zwar nicht verboten, in ihren Officinen mehrere und andere einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel vorrätzig zu haben, doch soll der Physicus in diesem

Fall

Fall genau darauf achten, daß dergleichen andere im Dispensatorium nicht befindliche simplicia oder composita nicht gemißbraucht oder zu Quacksalbereyen verwendet werden. Auch hat jeder Physicus oder Arzt das Recht, von den Apothekern zu fordern, daß sie für seine Praxis sich dieses oder jenes neue oder in das hiesländische Dispensatorium nicht aufgenommene einfache oder zusammengesetzte Arzeneymittel anschaffen. Allein man hoft von jedem Arzt oder Physicus, daß er dieses Recht nicht mißbrauchen und unndrthige oder zu vielerley dergleichen Arzeneymittel fordern werde, widrigenfalls, auf eingegangene Beschwerden, nach eingezogenem Gutachten der Medicinalräthe den unzeitigen Anmaßungen der Aerzte Schranken gesetzt werden sollen.

§. 4.

Die Apotheker sollen alle sauren, salzichten, fetten und slichten Arzeneymittel nicht in kupfernen, messingernen, zinnernen, oder anderen dergleichen metallischen Gefäßen zubereiten; mischen oder receptiren; sie sollen Extracte, zumal diejenigen, welche erdichte Salze in sich halten, nicht in kupfernen oder messingernen Gefäßen, sondern in Gefäßen, die aus ächtem Zinn bestehen, oder in eisernen, die inwendig ächt verzinnt sind, zubereiten, und ihnen die gehörige Consistenz durch das Abdampfen in gläsernen oder porcellainen Gefäßen geben.

§. 5.

Sie sollen die in ihre Apotheken einlaufenden Recepte oder Präscriptionen nach den Ingredienzien und nach dem Gewicht genau und pünctlich nach den Gesetzen der Kunst verfertigen; noch viel weniger sollen sie bey namhafter Strafe aus Eigennuß, oder weil sie das vorgeschriebene Mittel so eben nicht vorrätzig haben, statt der verschriebenen oder verordneten Mittel, andere unterscheiden

Dritter Theil.

L II

oder

oder substituiren. Im Fall ein Ingredienz, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches sogleich demjenigen, der das Recept verschrieben, anzeigen.

§. 6.

Sie sollen ihren Lehrpurschen (Cap. XVII. §. 4.) die Verfertigung der Recepte nicht ohne besonderem Nothfall anvertrauen, und insbesondere sollen die Apotheker oder Provisoren jedes Recept oder jede Präscription, in welcher heftig wirkende Arzneymittel verschrieben sind, damit nicht etwa durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit gefehlet oder Schaden verursacht werde, bey eigener Verantwortung, deshalb, selbst und mit der möglichsten Genauigkeit verfertigen.

§. 7.

Die Recepte sollen in der Ordnung, in welcher sie ankommen, ungefümmt verfertigt werden. Jedoch sollen diejenigen, unter welche der Arzt oder Wundarzt cito oder statim geschrieben hat, ohne allen Zeitverlust gemacht und vorzüglich befördert werden; wenn der Apotheker auf irgend einem Recept ein oder mehrere Worte nicht völlig gut lesen oder verstehen könnte, oder zweifelhaft seyn sollte, was darunter verstanden wird, oder wenn er vermuthet, es mögte irgend eine unrichtige Dosis bestimmt oder sonst ein Fehler im Recept begangen seyn, so soll er das Recept sogleich zurückschicken, damit derjenige, so das Recept verschrieben, alsbald die nöthige Auskunft geben möge.

§. 8.

Die Signaturen der Arzneyen sollen genau von dem Recept abgeschrieben werden; wenn hierinn ein Fehler vorgegangen oder der Signatur Zettel an die unrechte Arzney gebunden worden,

den, so soll der Verfertiger derselben für jeden Uebertretungsfall wenigstens in einen Goldgulden Strafe genommen werden. Bey derselben Strafe soll der Apotheker auf jeden Signaturzettel das Datum, wann er die Arzney verfertigt, wenn es abgetheilte Pulver sind die Zahl der Dosen, und auch den Preis der Arzneyen mit Zahlen schreiben; er mag sie gegen baare Bezahlung oder auf Rechnung verabsolgen lassen.

§. 9.

Es ist auch den Apothekern des hiesigen Landes bey drey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall auf das ernstlichste verboten, irgend ein Recept zu verfertigen, das nicht von demjenigen, der es verschrieben hat, mit seinem Namen unterschrieben worden; deswegen ist der Apotheker aber nicht gehalten, jedesmal zu untersuchen, ob der Verschreiber des Receptes auch die Befugnis zur Praxis habe, es ist genug, wenn er nur den Namen und das Recept in sein Receptbuch §. 11. schreibt. Werden Abschriften von Recepten oder ohnunterzeichnete Recepte in die Apotheken zur Verfertigung geschickt, so sollen die Apotheker untersuchen, ob geringe oder gemeine Leute das Recept schicken, ob es für einen wirklich krank darnieder liegenden Menschen bestimmt und ob es gehörig geschrieben ist; im Fall die Recept Abschrift von gemeinen Leuten geschickt worden, und zum Gebrauch einer wirklich kranken Person bestimmt ist, oder wenn die Abschrift nicht orthographisch, noch deutlich oder in Rücksicht der verschriebenen Mittel widersinnig, heftig wirkend oder sonst bedenklich ist, welche Kenntnis und Einsichten man von jedem Herrn oder Provisor einer Apotheke erwarten kann, so soll er das Recept nicht verfertigen, sondern es zurückgeben. Sollte irgend eine Person vom Stande ein von dem Verschreiber nicht unterzeichnetes Recept in die Apotheke schicken, so kann es, in so fern die Zusammensetzung nicht höchstseltsam oder

sinnst bedenklich ist, zwar fertiget werden; doch muß die Standesperson, welche es schickte, ihren Namen unter das Recept schreiben; findet aber der Apotheker etwas bedenkliches in demselben, so soll er das Recept mit Angabe seiner Bedenklichkeit zurücksenden. Wenn fremde oder auswärtige Unterthanen ohnunterzeichnete Recepte in die hieländischen Apotheken bringen, so können dergleichen Recepte, in so fern sie nichts bedenkliches oder gefährliches enthalten, und deutlich und gehörig geschrieben sind, fertiget werden; findet der Apotheker aber etwas bedenkliches oder gefährliches darinn, so erfordert die Pflicht der allgemeinen Menschenliebe, daß dies Recept nicht fertiget, sondern vielmehr der Ueberbringer gegen dessen Gebrauch gewarnt werde. Bey Recepten, die von auswärtigen von hieländischen Unterthanen consultirten Aerzten verschrieben und ohne Unterschrift des Namens in die hieländischen Apotheken gebracht werden, soll es wie bey den Recept-Abschriften gehalten werden. Ueberdies sollen auch die nicht unterzeichneten und abschriftlichen Recepte nie ohne Vorwissen des Herrn oder des verpflichteten Provisors, von einem anderen Gesellen oder Lehrling fertiget werden. Für jeden Uebertretungsfall dieser angebenen Vorsichtsregeln bey nicht unterzeichneten oder abschriftlichen Recepten soll der Apotheker in drey Goldgulden Strafe genommen werden, und überdies auch für allen daher entstehenden Schaden verantwortlich seyn. Auch soll der Apotheker, wenn oft und viel dergleichen Abschriften oder nicht unterschriebene Recepte einlaufen, dem Physicus Anzeige davon thun und soll er im Unterlassungsfall zur gehörigen Verantwortung gezogen werden.

§. 10.

Jeder hieländische Apotheker oder Provisor soll sich, bey 10 Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, und wenn er sich dadurch von dergleichen Vergehungen nicht abhalten läßt, bey

bey Verlust seines Apotheker-Privilegiums, aller innerlichen oder äußerlichen Curarten, eigenmächtiger Dispensation der Arzeneyen und ärztlicher Besuchung der Kranken schlechterdings enthalten. Verkauft oder giebt er eine Arzneey, sie sey im Handkauf (§. 12.) erlaubt oder nicht, bloß auf Angabe des Zufalls oder der Krankheit, so fällt er gleicherweise in die oben bestimmte Strafe und die Physici sollen ein besonderes Augenmerk auf die Quacksalbereyen der Apotheker richten und deren ernstliche Bestrafung mittelst Anzeige der Contravenienten besördern; denn die Puschereyen der Apotheker sind desto gefährlicher, weil sie die Kranken selten besuchen können, und sich bloß auf die Erzählung anderer meistens unverständiger Angehörigen oder Boten verlassen müssen, und weil sie ihre Puschereyen geheimer und verdeckter treiben können.

§. 11.

Alle Apotheker sollen wie die Kaufleute ein paginirtes Buch unter dem Namen Receptenbuch halten, in welches sie alle Recepte nebst dem Namen des Arztes oder des Verschreibers derselben oder des Bürgen dafür, oder desjenigen, der das Recept gebracht, und die Arzeneyen abgeholt hat, des Kranken und seines Wohnorts, das Datum und den Preis des Recepts ab- und einschreiben müssen, das Recept mag bezahlt oder auf Rechnung geschrieben werden; dies Einschreiben soll der Besitzer der Apotheke oder der Provisor thun, und es soll jedesmal an dem Tage geschehen, wo das Recept fertiget worden; für jedes Recept, welches der Physicus den folgenden Tag entweder gar nicht oder falsch eingeschrieben findet, soll der Apotheker einen Goldgulden Strafe geben. Wird ein Recept von neuem gemacht, oder wiederholt, worzu aber der Apotheker immer schriftliche Verordnung des Arztes erhalten muß, so braucht nur unter dem gehörigen Datum bemerkt zu werden: das Recept vom ersten Datum sey ganz oder halb repetit

tiret worden. In dieses Receptenbuch muß der Apotheker auch alle namentlich geforderten heftig wirkenden Mittel, die zu irgend einem anderen Zweck als Arzeneugebrauch, aus der Apotheke gehohlet werden, und vorzüglich alle Gifte mit dem Namen der Käufer, dem Datum, dem Namen der Person die sie abgeholt, oder wodurch sie der Apotheker hingeschickt, das Gewicht und der angegebene Zweck oder Gebrauch derselben, bey zwey Goldgulden Strafe für jeden Uebertretungsfall, mit Beziehung auf die zu numerirende und wohl aufzubewahrende Verabfolgungs-Scheine (§. 12.) einschreiben. Dies Receptenbuch muß bey jeder Visitation vorgeleget werden, auch ist der Apotheker schuldig, es den Medicinalrätthen und auch seinem vorgesetzten Physicus so oft einsehen zu lassen, als sie es verlangen; hingegen darf derselbe es anderen Personen, selbst auch nicht den Wundärzten vorzeigen oder einsehen lassen; jedoch ist es ihm nachgelassen, wenn Aerzte oder Wundärzte ihre eigenen Recepte nachsehen wollen, ihnen die Seiten aufzuschlagen, wo diese Recepte stehen, und ihnen alsdann dieselbe einsehen zu lassen. Wenn jemand anders etwas darinn nachgeschlagen haben will, so muß dies durch den Physicus oder durch den Apotheker selbst geschehen. Eben so darf der Apotheker ohne besonderen Befehl oder Erlaubnis Unserer Vormundschaftlichen Regierung keinem Arzt oder Wundarzt von den von einem anderen Arzt oder Wundarzt verschriebenen Recepten eine Abschrift nehmen lassen oder selbst geben.

§. 12.

Beym Verkauf offener Gifte, die sich im Dispensatorium und in der Tare durch cursiven Druck auszeichnen, soll jeder Apotheker höchstvorsichtig zu Werke gehen; er soll bey schwerster Strafe an Geld oder am Leibe für jeden Uebertretungsfall an Niemanden Gift verkaufen, es sey denn daß es von einem hieländischen Arzt

Arzt oder Amtswundarzt, welche alsdann für den rechtmäßigen Gebrauch desselben haften müssen, mit seines Namens Unterschrift ver-
schrieben oder verlangt würde, oder daß die Person, welche es fordert, ein Künstler oder Handwerker, der das Gift zu seinen Kunst- oder Handwerksgeschäften braucht, die auch dem Apotheker wohl bekannt wären, und ihm über den Empfang des Gifts einen Schein aushändigte, worinn das Datum, das Gewicht und der Gebrauch des Gifts bestimmt seyn muß; wollte ein Bürger oder ein Landmann Gift aus der Apotheke haben, so muß derselbe dem Apotheker einen von seiner competenten Obrigkeit ausgestellten und mit dem öffentlichen Siegel unterzeichneten Schein bringen. An unbekannte oder fremde Personen darf der Apotheker kein Gift bey oben angegebener Strafe geben; eben so wenig darf er auch für bekannte Personen und gegen einen Schein, Gift an Diensthoten, Kinder oder andere dergleichen Personen verabfolgen lassen, sondern derselbe, so es verlangt, muß es selbst abholen, oder der Apotheker ist gehalten, es ihm durch eine sichere Person zuzuschicken. Auch soll der Apotheker oder Provisor das Gift jedesmal selbst wohl einpacken, versiegeln und auf das Päckchen mit großen Buchstaben Gift schreiben.

§. 13.

Es bleibt den Apothekern zwar der sogenannte Handverkauf unschädlicher Arzeneymittel erlaubt, und es sollen zu dem Ende alle dergleichen Mittel, welche aus der Hand oder ohne Recept auf bloßes Fordern oder Verlangen einer Person verabfolget werden dürfen, in dem Dispensatorium mit einem □ bezeichnet werden; alle übrigen Mittel oder Arzeneien darf der Apotheker nie ohne Recept (§. 9.) und insbesondere die Schlafmachenden Mittel nicht an Hebammen, Kinderwärterinnen oder Säugammen verabfolgen lassen. Würde aber irgend ein Künstler oder ein Handwerker eine Apotheke

kerwaare nicht zum Arzeneugebrauch sondern zur Anwendung in seinen Kunstgeschäften oder Gewerbe aus der Apotheke fordern, so darf ihm zwar solche, wenn er ein bekannter Mann ist, und der Gebrauch dieses Mittels für sein metier, und daß er solches treibe, dem Apotheker wissend ist, verkauft und gegeben werden; allein der Name des Käufers, des Mittels und das Gewicht desselben muß bey zwey Goldgulden Strafe in das Receptenbuch (§. 11.) eingeschrieben werden.

§. 14.

In Fällen, wo gegen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Kranken auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte, Arzeneien verordnet und verfertigt werden, soll der Apotheker, der Provisor, die Gesellen und Lehrlinge, die genaueste Verschwiegenheit beobachten. Ueberhaupt wird hiemit den Apothekern auf das ernstlichste verboten, die in ihre Apotheke einlaufenden Recepte von anderen Personen, auch nicht einmal von anderen Ärzten oder Wundärzten, die Medizinalräthe und den Physicus ausgenommen, einsehen und viel weniger Abschriften davon nehmen zu lassen.

§. 15.

Die Apotheker sollen sich alle Mühe geben, mit allen; ur Medizinalverfassung gehörigen Personen in guter Eintracht zu leben, den Ärzten und insbesondere den Medizinalräthen und dem Physicus alle Achtung und Folgsamkeit beweisen, sich streng alles Critisirens oder Tadelns der Recepte enthalten, sich den Apothekervisitationen des Landphysicus, eines committirten Medizinalraths, oder des Physicus zu jederzeit unterwerfen, und ihm, so wie auch jedem Arzt, jedes Mittel, das derselbe untersuchen oder prüfen will, dies willig vorzeigen, ihm das Laboratorium, die Materialienkammer, den Kräu-

den Kräuterboden zc. öfnen, und ihre Bücher, Cap. XV. §. 2. und 11. zur Einsicht vorlegen. Auch sollen die Apotheker keine heimlichen Kunstgriffe oder Bestechungen anwenden, um sich widerrechtliche Protectionen, Empfehlungen, oder Nachsichten gegen Fehler, Mängel oder Vergehungen zu verschaffen: noch vielweniger sollen sie einen Arzt oder Wundarzt in Gesellschaft nehmen, oder ihm in Waaren und Materialien gleichen Gewinn oder Verlust gestatten dürfen. Die Apotheker sollen unter einander einträchtig und in wechselseitigem Zutrauen leben, keiner soll dem anderen etwas verkleinerndes oder ehrenrühriges nachreden, sondern, wenn er wichtige Fehler oder Vergehungen eines anderen Apothekers erfähret oder wahrnimmt, selbige nebst den gehörigen Beweisthümern, dem Physicus, der competenten Obrigkeit oder selbst auch Unserer Vormundschafftlichen Regierung zur Untersuchung anzeigen. Sie sollen sich auch

§. 16.

einem ordentlichen und moralischen Lebenswandel befleißigen, sich vor Trunkenheit und andere sittliche Fehler hüten, Tag und Nacht willig und bereit seyn Arzeneien wegzugeben, oder die eingeschickten Recepte zu verfertigen, sich des Ausforschens und Fragens nach den Umständen und Zufällen der Kranken enthalten, alle eckelhaften, unreinen Gewohnheiten bey dem Receptiren oder Arzeneiweggeben z. E. das Rauchen der Stöpsel, das Anhauchen der Pillen, das Ausstreichen der Gefäße mit den Fingern zc. vermeiden. Sie sollen

§. 17.

sich durch fleißige Lesung naturkundiger, botanischer, pharmazeutischer und chemischer Schriften, durch eigene oder andern nachgearbeitete Versuche, durch Ansammlung eines herbarii vivi

D. itter Theil. M m und

und durch Rathfragen der Aerzte bey ihnen aufstossenden Zweifeln und bey ungewöhnlichen unter der Zubereitung chemischer Arzeneymittel vorkommenden Erscheinungen oder Wahrnehmungen täglich mehr Kenntnisse und Einsichten zu erwerben und ihre Geschicklichkeiten noch mehr zu vervollkommen suchen.

§. 18.

Die Apotheker sollen sich bey Verkaufung oder Berechnung der Arzeneyen oder der gefertigten Recepte (die Berechnung der für arme Kranke abgegebenen Arzeneyen ausgenommen), welche sie nach ihrer eigenen Erklärung um den vierten Theil wohlfeiler geben) genau nach der bekannt gemachten Apotheker-Taxe richten, die Arzeneyen oder Recepte weder höher, noch um sich mehreren Abgang zu verschaffen, oder zum Nachtheil eines andern Apothekers geringer, als in der Taxe bestimmt ist, verkaufen oder in Rechnung bringen. Bey Berechnung oder Verkaufung solcher Arzeneyen, die nicht im Dispensatorium, folglich auch nicht in der Taxordnung befindlich sind, sollen sie die Billigkeit obwalten lassen, und Niemanden übertheuren. Da die Einkaufspreise verschiedener Arzeneywaaren, die in der Apothekertaxe zur Nachricht des Publikums hinführo mit einem + bezeichnet werden sollen, zu Zeiten steigen oder fallen, so sollen die Apotheker zur Beförderung ihres eigenen Bestens alle Jahre und jedesmal wenigstens sechs Wochen vor Michaelis dem Landphysicus nebst beigelegten Preiscuranten diejenigen Arzeneyen anzeigen, welche im Einkaufspreis eine Veränderung erlitten haben, und zugleich ihre Vorschläge beyfügen, in wie weit der Preis dieses oder jenes Arzeneymittels abgeändert werden könne. Hiernach wird der Landphysicus nach Maassgabe des Abschnitts I. Cap. IV. §. 6. dieser Medicinalordnung seine Vorschläge zur Revision der Apotheker-Taxe, jedes Jahr, an Unsere Vormundschaftliche Regierung einschicken, welche darüber entschei-

den

den und die Revision zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt abdrucken lassen wird. Auch wollen Wir, daß das zehnte gewöhnliche Neujahresgeschenke der Apotheker, an Aerzte, obrigkeitliche Personen und an die Kunden, um den Apothekern, welche hinführo ihre Waaren streng nach der genau berechneten Taxe verkaufen müssen, alle überflüssigen Ausgaben zu ersparen, und die Aerzte von dem möglichen Verdachte zu befreien, als könnten sie den Apothekern dieses Geschenke wegen unbillige Nachsicht oder unstatthafte Gefälligkeiten angedeihen lassen, in Zukunft gänzlich abgeschafft seyn und unterbleiben soll.

§. 19.

Jeder Apotheker soll gehalten seyn, dafür zu sorgen, daß jederzeit, auch Sonn- und Festtags, ein gehöriger Receptarius in der Officin zugegen sey. Auch darf der Apotheker oder der Provisor weder bey Tag noch bey Nacht ohne Vorwissen des Physicus verreisen; es sey denn wo beyde, Herr und Provisor, verpflichtete Verwalter der Apotheke sind, und dem einen also die Befugnis zu verreisen zustehet.

Sechzehntes Capitel.

Von den Visitationen der hiesländischen Apotheken.

§. 1.

Damit die Apotheker des hiesigen Landes den Zweck der ihnen ertheilten Privilegien nicht verabsäumen und genöthiget sind, sich beständig zu bestreben, die ihnen in dieser Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und insbesondere die Arzeneymittel zu jeder Zeit ächt und von gehöriger Güte vorrätzig zu haben und zu dispensiren: so soll außer den von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu veranlassenden General-Visitationen alljährlich

Mmm 2

jede

jede Apotheke von dem ihr vorgesetzten Physicus in Beyseyn der Obrigkeit untersucht und visitirt werden.

§. 2.

Alljährlich im Herbst soll also jeder Physicus die Apotheken seines Physicats Districts unvermuthet und ohne daß der Apotheker zuvor irgend eine Nachricht davon erhält, in Beyseyn der Ortsobrigkeit pflichtmäßig untersuchen und visitiren, und dabey auf folgende Untersuchungspunkte Rücksicht nehmen und in seinem alsobald an die competente Obrigkeit über die Visitation zu erstattenden Bericht anzeigen:

1) Wer der Besitzer der Apotheke sey? ob er die Apotheke selbst besorge? oder ob ihr, mit ihm zugleich oder ohne seine Mitwirkung, in der Kunst ein Provisor vorstehe? und wie dieser sich neme, und wie lange er schon der Apotheke vorgestanden? ob noch mehr Gesellen darinn conditioniren, und ob sie vom Physicus examinirt sind, weshalb er sich die Atteste vorzeigen lassen, und wenn diese nicht erteilt, oder sonst etwas dabey zu erinnern wäre, das nöthige hierüber im Bericht anführen muß. Ob Lehrlinge vorhanden, und wie sie heißen, und wie lange sie schon in der Lehre gestanden. Zugleich soll der Physicus auch diese Lehrlinge prüfen: ob sie eine leserliche Hand schreiben, ob sie lateinisch verstehen und einige Vorschriften aus dem Dispensatorium verdeutschten können, und wie ihre Kenntnisse in der Apothekerkunst beschaffen sind?

2) Soll der Physicus nachsehen, ob das Dispensatorium, die Apothekertaxe, nebst ihren jährlichen Revisionen, die Medicinalordnung und die nach derselben herausgekommenen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen, wie auch die Jahrgänge des Intelligenzblatts von folgendem Jahre an vorhanden sind, und gehörig aufbewahret werden? Er soll sich auch das Defectenbuch und das Receptenbuch vorlegen lassen und prüfen, ob diese Bücher ge-

hörig

hörig und ordnungsmäßig nach dem Inhalt dieser Medicinal Ordnung Abschn. II. Cap. XV. §. 2. und 11. geführt und besorgt werden. Außerdem soll er noch nachsehen, ob in der Apotheke, wenn sie zu den Hauptapotheken gehöret, ein illuminirtes Kräuterbuch, und welches vorrätzig ist? und ob sowohl in den Haupt- als auch in den kleineren Apotheken auch ein herbarium vivum gesammelt und gehörig unterhalten wird, und welche Bücher zum Nachlesen vorhanden sind?

3) Soll der Physicus die Beschaffenheit des Laboratoriums nebst Zubehör, der Materialienkammer und des Kräuterbodens in Augenschein nehmen.

4) Soll derselbe die Officin nach ihrem äußern Zustand, in Ansehung des Raums, der Lage, der Reinlichkeit und der Ordnung untersuchen, sich genau erkundigen, ob Brandtwein oder Aquavit &c. in der Officin verschenkt wird, und auch darauf Obacht haben, ob die bedenklichen metallischen Aufbewahrungsgefäße abgeschafft, und an deren Stelle andere von Erde, Glas oder Porcellain gebraucht werden, und ob die Waagen, Löffel, Mörsel, Gewichte, nach Cap. XIII. §. 4. beschaffen sind, und ob die Gifte nach §. 5. Cap. XIII. besonders und in sorgfältigem Beschluß des Herrn oder Provisors aufbewahret werden.

5) Soll der Physicus nachsehen, ob in den Hauptapotheken alle in dem Dispensatorium verzeichneten einfachen und zusammengesetzten oder zubereiteten Mittel, und in den kleineren Apotheken ob die im Dispensatorium mit © bezeichneten Mittel vorrätzig sind, auch soll er Nachfrage halten, ob die Besitzer oder die Vorsteher oder Provisoren der kleineren Apotheken die chemischen Arzeneyen selbst verfertigen und sich ihre Befugnisse darzu darthun lassen. Zugleich hat er sich auch zu erkundigen, ob der Apotheker noch andere Mittel als die in dem Dispensatorium verzeichneten führe und welche und aus welcher Ursache oder zu welchem Zweck.

Mmm 3

6) Hier.

6) Hierauf soll derselbe untersuchen: ob alle vorräthigen Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen, Saamen u. von gehöriger Rechtheit und Güte, und ob sie nicht veraltet oder auf eine andere Art unbrauchbar geworden sind? Findet er, daß die hier im Lande wachsenden Kräuter, Wurzeln, Blumen, Saamen u. veraltet und unbrauchbar geworden, so ist er verbunden, selbige sogleich vor seinen Augen ins Wasser werfen zu lassen; sind aber ausländische Wurzeln, Hölzer, Rinden, Kräuter, Blumen u. veraltet, angegangen oder zerfressen: so soll er selbige, jede Gattung einzeln, in Paquete packen lassen, und jedes Paquet, bis auf weitere Verordnung, mit seinem Physicatsiegel versiegeln, in beyden Fällen die Apotheker aber anweisen, die fehlerhaften Stücke durch ächte und brauchbare sogleich zu ersetzen.

7) Auch soll er die gebräuchlichsten Mittelsalze, die Quecksilber und Spießglas-Zubereitungen, die flüchtigen Salze, die ätherischen Oele, die veräulsten Geister, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen noch mehrere chemische Arzneymittel nach den Regeln der Kunst prüfen, ob sie ächt, gehörig zubereitet und nicht verunreiniget sind, insbesondere soll er auch die Extracte untersuchen, ob sie in kupfernen Gefäßen zubereitet worden und daher Kupfer erhalten? Jede dergleichen Arzney, die er durch seine Prüfung unächt oder verfälscht befunden, soll er, damit sie nicht zum Nachtheil der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung mit seinem Physicatsiegel versiegeln. In den kleineren Apotheken hat er sich von den vorgefundenen unächt oder verunreinigten präparirten oder chemischen Arzneyen angeben zu lassen: ob sie der Herr oder der Provisor der Apotheke selbst verfertigt habe? oder sich die Hauptapotheke namhaft machen zu lassen, woraus; und die Zeit, wenn man solche erhalten habe?

8) Ueberhaupt soll der Physicus die Rechtheit und Güte auch anderer, in num. 6. und 7. nicht benannten, aber doch nach Maasgabe des Dispensatoriums in den Apotheken befindlichen Arzneymittel, z. E. Moschus, Biebergel, die Essige, Tamarinden, die Manna, das Quajahar; u. d. gl., entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung untersuchen, und welche er unächt oder verfälscht findet, außer Gebrauch setzen und versiegeln. Auch soll er nachsehen, ob die zum innerlichen Gebrauch vorräthigen Pulver fein genug sind, und ob die gewürzhaften oder flüchtigen Arzneymittel gehörig aufbewahrt, und vor der Verdunstung gesichert werden.

9) Will ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung oder Verunreinigung irgend eines, durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlecht befundenen Arzneymittels nicht zugestehen: so soll der Physicus eine hinreichende mit des Apothekers Pettschaft versiegelte Portion von diesem strittigen Heilmittel, dessen Dispensation er einsperrt, untersagt, und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Physicatsiegel verhindert, seinem Bericht anschließen, worauf denn nach eingelegtem Gutachten der Medicinalräthe, hierüber entschieden werden soll.

10) Endlich soll er die Apotheker auch befragen, ob sie Ursache zu haben glauben, sich über irgend etwas zu beschweren, und über ihre Beschwerden und deren Grund gutachtlich berichten.

Unsere Vormundschafftliche Regierung soll nach Ermessen der Umstände und Zeit, oder so bald Beschwerden es erfordern, eine Generalvisitation aller oder einiger, oder nur allein derjenigen Apotheke, über welche Beschwerden eingegangen und von der Ortsobrigkeit nicht gehörig abgestellt worden sind, durch den Land-

physicus oder durch einen darzu zu committirenden Medicinalrath in Beseyn sowohlt der Ortsobrigkeit als des Physicus und nach der im vorigen §. ertheilten Vorschrift vornehmen, und sich über den Befund der untersuchten Apotheken von dem Landphysicus oder dem committirten Medicinalrath einen besondern umständlichen Bericht erstatten lassen, und alsobald zu Abstellung der vorgefundenen Mängel das nöthige verfügen.

Siebzehnes Capitel.

Von der Annahme, Unterricht, Losprechung, und der Behandlung der Apothekerlehrlinge.

§. 1.

Kein hiesländischer Apotheker darf einen Lehrling der Apothekerkunst annehmen, welcher noch nicht volle fünfzehn Jahre alt und ehe derselbe dem Physicus des Orts vorgestellt und von diesem einen genehmigenden Prüfungsschein erhalten hat. Der Physicus soll dem hien zum Apothekerlehrling vorgestellten jungen Menschen, welcher ihm jedesmal auch ein glaubwürdiges Zeugnis seines Alters vorzeigen muß, pflichtmäßig prüfen: ob er die nöthigen Verstandesfähigkeiten besitze? ob er die gehörigen Kenntnisse der lateinischen Sprache inne habe und ob er eine deutliche leserliche Hand schreibe? Findet der Physicus, daß der ihm vorgestellte Lehrling die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt: so soll er die Annahme desselben untersagen, und der Apotheker soll verbunden seyn, ihn zurückzuweisen. Hat aber der Physicus nichts gegen die Annahme desselben einzuwenden; so soll er demselben einen Prüfungsschein einhändigen, und der Apotheker kann ihn alsdenn in die Lehre nehmen.

§. 2.

§. 2.

Jeder Apotheker ist auf seinen Eid und Pflicht verbunden, dem in seinen Unterricht oder in die Lehre genommenen jungen Menschen die Kenntniß der rohen oder einfachen Arzeneymittel, sowohl nach ihren Kennzeichen als nach ihren Bestandtheilen beyzubringen, ihn in den Anfangsgründen der Chemie zu unterrichten, ihm die nöthigen Regeln bey Verfertigung der Recepte und bey Bearbeitung der chemischen Arzeneymittel zu geben, ihm die pharmazeutischen Prozesse zu erklären und ihn zu Lesung guter chemischer, pharmazeutischer, botanischer und naturkundiger Schriften anzuhalten, kurz alles anzuwenden, um aus dem Lehrling einen brauchbaren Gesellen zu erziehen. Der Lehrherr soll seinen Lehrling nicht zu harten oder der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten anhalten, noch vielweniger ihn durch Anbefehlung häuslicher Geschäfte oder Feld- und Gartenarbeiten im Lernen hindern oder vernachlässigen. Der Physicus des Orts soll auf die Erziehung und den Unterricht des Apothekerlehrlings ein wachsames Auge haben, und den Lehrherrn, welcher seiner Lehrpflicht nicht nachkommt, warnen, und wenn diese Warnungen fruchtlos bleiben sollten, die Vernachlässigungen oder die Fehler desselben der competenten Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Sollte der Lehrherr vor geendigtem Unterricht seines Lehrlings versterben; so soll der nachfolgende Besitzer oder dessen Provisor verbunden seyn, den Lehrling beyzubehalten und dessen Unterricht gehörig fortzusetzen.

§. 3.

Wenn ein Lehrling seine Lehrjahre überstanden, und losgesprochen oder zum Gesellen erklärt werden soll, so muß der Lehrherr dies vorher dem Physicus anzeigen, und dieser ist verbunden, den Lehrling über seine erlernten Kenntnisse in Gegenwart des Lehrherrn und des Provisors zu prüfen: ob er die rohen Arzeneymittel

kenne und zu unterscheiden wisse? ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmazeutischen Chemie inne habe, und ob er gehörig receptiren könne? Findet der Physicus, daß der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so soll er demselben einen Prüfungsschein darüber ausstellen, und der Lehrherr kann ihm hierauf einen förmlichen Lehrbrief ausfertigen, welchen aber der Physicus mit unterzeichnen soll. Hat aber der Lehrling noch nicht die erforderlichen Kenntnisse erlernt, so soll ihm der Prüfungsschein versagt, und die Ursachen seiner Unwissenheit untersucht, und nach dem nun die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt, von der Obrigkeit verfügt werden: ob und unter welchen Bedingungen der Lehrherr den Unterricht solcher gestalt fortschicken soll, daß der Lehrling in dem folgenden Examen tüchtig befunden werde.

§. 4.

Der Herr oder Provisor der Apotheke darf den Lehrling, nachdem derselbe die nothwendigen Vorerkenntnisse erlernt, zwar die leichten und nie heftig wirkenden Recepte verfertigen lassen, aber deren Verfertigung ihm nie allein anvertrauen, sondern jedesmal dabey gegenwärtig seyn, und Obacht haben, daß der Lehrling bey dem Receptiren nicht irgend einen Fehler begehe. Will der Lehrherr oder Provisor dem Lehrling die Verfertigung der leichteren und minderwichtigen Recepte ohne Aufsicht anvertrauen, so soll er ihn zuvor von dem Physicus prüfen lassen: ob er die zum Receptiren nöthigen Kenntnisse und Fertigkeit besitze; aber auch im Fall der Physicus ihn zur Verfertigung dieser Recepte fähig findet, soll der Lehrherr oder der Provisor gehalten seyn, ihn zur Verfertigung der Recepte nach Cap. XV. §. 4. 5. 7. 8. 9. dieser Medizinalordnung von der Obrigkeit verpflichten zu lassen, und für jeden Fall, wo er ihm bedenkliche, schwerere oder wichtigere Recepte anvertrauet, und

und auch für des Lehrlings richtige Beurtheilung, welches Recept leicht oder welches bedenklich sey, selbst verantwortlich seyn, am wenigsten aber darf er ihm erlauben, heftigwirkende oder Gift enthaltende Recepte zu verfertigen, oder selbst Gifte wegzuwiegen, oder zu verkaufen, und im Uebertretungsfall soll er in verhältnismäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Anordnungen der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prüfung derselben.

§. 1.

Bey Anordnung der Physiker und der Amtschirurgen Abschn. II. Cap. III. und Cap. IX. §. 2. ist schon Fürsorge geschehen, daß die hiesige Grafschaft hinführo keinen Mangel an geschickten Geburtshelfern leide und Wir wollen, daß Unsere Vormundschafftliche Regierung bey jeder Besetzung der Physicats- und Amtschirurgicatsstellen auf den Inhalt des Cap. III. und Cap. IX. genaue Rücksicht nehme und ohne besondere wichtige Ursachen, in welchem Fall jedoch der Physicats-District schon mit einem Geburtshelfer versehen seyn muß, nie eine Ausnahme davon mache.

§. 2.

Jeder Arzt oder Wundarzt, der sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß von gesunder, starker, und nicht gebrechlicher Leibesbeschaffenheit seyn, gute Sinne, feines Gefühl und eine schlanke feste Hand haben, auch über seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Geburtshülfe bey schweren Entbindungsfällen nach Maasgabe des Cap. III. §. 4. und des Cap. IX. §. 4. geprüft, und zur Ausübung der Geburtshülfe bey schweren Fällen tüchtig befunden worden seyn. Bey Geburtshelfern, welchen zu-

gleich eine Physicats- oder Amtschirurgicatsstelle anvertrauet wird, wird nach Inhalt der oben angeführten Capitel diese Prüfung mit der Prüfung ihrer Physicats- oder Amtschirurgicats Kenntnisse verbunden; wollte aber ein Arzt, Medizinalchirurgus oder ein bloß concessionirter Wundarzt die Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen ausüben, so muß derselbe entweder bey seiner Anmeldung zum Examen nachsuchen, daß dieses darauf erstreckt werde, oder in der Folge um die Erlaubnis dazu bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung anhalten, und sich einer besonderen Prüfung seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Entbindungskunde vor einer darzu verordneten Regierungs Commission unterwerfen, nach deren Erfolg ihm denn die Erlaubnis zugestanden, oder abgeschlagen werden wird.

§. 3.

Jeder Geburtshelfer, auch wenn er Physicus oder Amtschirurgus ist, soll auch insbesondere über das Cap. XIX. dieser Medizinal-Ordnung vereidiget, und ihm demnächst von Unserer Vormundschaftlichen Regierung ein Erlaubnischein darüber ausgestellt, und den Aemtern und Magisträten desjenigen Districts, wo er wohnt, zur Nachachtung mitgetheilt, und zur Nachricht für das Publikum im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Neunzehntes Capitel.

Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer.

§. 1.

Ein Geburtshelfer soll sich eines sittsamen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandels befleißigen, mit jedermann und insbesondere mit allen Medizinalpersonen friedlich und einträchtig leben, den

den anderen Geburtshelfern nichts übelß nachreden, sich aller Scharlatanerey und Prahlerey enthalten, und wenn er überzeugt zu seyn glaubt, daß irgend ein Geburtshelfer Fehler begeht, welche dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheilig sind, die Anzeige davon auf die Art thun, welche Abschn. II. Cap. II. §. 1. den Ärzten vorgeschrieben ist. Er soll

§. 2.

den Hebammen mit Güte und ohne Geringschätzung begegnen, jede Gelegenheit benutzen, ihre Kenntnisse zu berichtigen oder zu erweitern, kleine unbeträchtliche von ihnen begangene Fehler zwar nicht geradezu übersehen, sondern sie ihnen mit Freundlichkeit und ohne großes Aufsehen bemerklich machen, erklären und für die Zukunft untersagen; hingegen soll er beträchtliche, auf die Gesundheit und das Leben einen wichtigen Einfluß habende Kunstvergehungen der Hebammen, ungesäumt, nebst den gehörigen Beweisthümern anzeigen. Eben so soll er es gehörig anzeigen, wenn er findet, daß die Hebammen in Ausübung der Geburtshülfe die ihnen vorgeschriebenen Gränzen Cap. XXI. §. 9. 10. 12. 13. überschreiten, oder wenn durch das Zaudern der Hebammen, den Geburtshelfer zur rechten Zeit zu rufen, die Mutter oder das Kind gelitten hat.

§. 3.

Ein Geburtshelfer ist gehalten, die zur Geburtshülfe bey widernatürlichen Entbindungsfällen nöthigen Werkzeuge von gehöriger Vollkommenheit vorrätzig zu haben, und sie beständig rein und sauber zu erhalten. Er ist verbunden

§. 4.

sich jedesmal, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sogleich ein-

zustellen, und nach gehöriger Untersuchung seine Hülfsleistung nach den sichersten Grundsätzen der Kunst, ohne abergläubische oder überflüssige Ceremoaien, nach bestem Wissen und Gewissen muthvoll, aber ohne Berwegenheit anzuwenden. Er soll zwar jedesmal seinen Instrumentenvorrath mit sich nehmen, jedoch aber ohne die äußerste Noth kein Hebammenwerkzeug anwenden, und selbst im diesem Fall es allemal vor den Augen der Gebährerin zu verbergen suchen.

§. 5.

Nach vollendeter Hülfsleistung soll er Obacht haben, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Sorgfalt angebehe und in Rücksicht des erforderlichen Verhaltens, der Hebamme, den Verwandten oder der Wärterin die nöthigen Vorschriften und Rathschläge ertheilen, und im Fall der Kindbetterin oder dem Kinde eine Unpäßlichkeit oder Krankheit zustoßen sollte, wosern ihm die innerliche ärztliche Praxis nicht erlaubt ist, nicht selbst Arzeneien verordnen oder geben, sondern Sorge tragen, daß frühzeitig ein ordentlicher Arzt zu Hülfe gerufen werde, und diesem, wennler es verlangt, eine umständliche Nachricht vom Verlauf des Entbindungsgeschäftes mittheilen. Ist der Geburtshelfer zugleich Amtswundarzt und wohnt die Kranke von ärztlicher Hülfe entfernt, so muß er, im Fall einer Krankheit der Kindbetterin oder des Kindes die Cap. X. §. 9. 10. 11. 12. 13. verordneten Verfügungen befolgen.

§. 6.

Den Geburtshelfern liegt auch die Abschn. II. Cap. II. §. 7. den Aerzten, und Cap. VII. §. 5. den Wundärzten vorgeschriebene Pflicht der Verschwiegenheit ob, sie insbesondere sind also gehalten, Krankheiten oder Gebrechen des Leibes, welche sie bey den Gebährenden wahrnehmen sollten, genau zu verschweigen.

§. 7.

§. 7.

Wenn einem Geburtshelfer ein Gebährerin entweder während oder kurz nach der Entbindung verstirbt, so soll er eben so wie die Aerzte Abschn. II. Cap. II. §. 17. und Wundärzte Cap. X. §. 20. den Hinterbliebenen einen Zettel mit dem Namen, Vornamen und Wohnort der Verstorbenen und mit Angabe der ihm wahrscheinlichen Ursache des Todes aushändigen. Eben so ist er auch gehalten, wenn ein Kind tod geboren, oder sogleich nach der Ausgeburt verstorben ist, einen solchen Zettel mit Benennung des Geschlechts, der Eltern des Kindes und der vermuthlichen Ursache des Todes auszuhändigen.

§. 8.

Wenn ein Kind tod zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, so soll der Geburtshelfer auf seinen Eid gebunden seyn, er mag bey der Ausgeburt zugegen seyn oder erst hernach gerufen werden, sogleich alle gehörigen Rettungsmittel, um das Kind ins Leben zurückzubringen, vorsältig und anhaltend genug anzuwenden, und im Fall er diese Pflicht vernachlässigte, in nachdrückliche Strafe genommen werden.

§. 9.

Wenn eine Gebährerin im Kreißen und ohne von einem Kinde entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monath ihrer Schwangerschaft fortgerückt ist, so soll jeder Geburtshelfer sogleich, es sey Tag oder Nacht, in oder außerhalb des Orts, sobald er davon Nachricht erhält, auf seine Pflicht gehalten seyn, zu jeder Stunde die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen. In dergleichen Fällen liegt aber dem Geburtshelfer vorerst die Pflicht ob, sich von dem vollkommenen Tode der Mutter zu überzeugen; insbesondere muß er bey
Schwan-

Schwangern oder Gebärenden, die an solchen Zufällen oder Krankheiten erblasset sind, bey welchen zufolge der Erfahrung oft Asphyxie oder Scheintodt statt findet, z. E. bey Ohnmachten, Schlag- oder Steckflüssen, bey Blutstürzungen, Hysterie und Mutterzufällen, bey Zuckungen und Krämpfen, bey im Wasser oder durch einen Fall oder Sturz Verunglückten, bey Ersticken, Erfroren, Erhängten zc. sich durch genaue und vollständige Untersuchung des Athemhohlens, des Pulschlags, der natürlichen Wärme, der Augen und der Reißbarkeit der Unterkiefermuskeln und auch durch die augenblickliche Anwendung der Erweckungsmittel, z. E. des in die Nase, vermittelst Köllchen von Papier, oder im Mund auf Zucker gebrachten Salmiakgeistes, des aufgelegten Meerrettigs, oder der scharfen Senfpflaster zc. gewisse Ueberzeugung von dem wahren Todt der Erblasten zu verschaffen suchen. Sobald er aber durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen auf den wahren Todt der Mutter mit höchster Wahrscheinlichkeit schließen kann, soll der Geburtshelfer alle seine Kunstkenntnis anwenden, die Frucht entweder vermittelst der Zange, oder vermittelst der Wendung durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung des mütterlichen Leichnams zur Welt zu bringen, und nur dann zu einer wichtigen Operation schreiten, wenn er durch Untersuchung der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, daß die Herausohlung der Frucht ohne Operation nicht statt finden könne; alsdenn soll er wohl überlegen, ob im vorliegenden Fall der Schoosbeintrennung oder dem Kaiserschnitt zur Erreichung des Endzwecks der Vorzug zu geben sey, und zu welcher Operation er sich alsdenn entschließt, so soll er selbige allemal auf die behutsamste Weise und eben so vorsichtig verrichten, als wenn die Mutter noch lebendig wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder todt herausgeholt seyn, soll er alle weitere Untersuchungen und Betrachtungen der inneren Geburtstheile vermeiden, einen gehörigen Verband anlegen, und den operirten

Leich-

Leichnam noch wenigstens 48 Stunden als Scheintodt behandeln. Eben so soll auch der Leichnam behandelt werden, wenn die Frucht noch durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht worden ist. Wäre die durch ein geschicktes accouchement forcé oder durch die Operation entbundene Frucht tod: so soll sie der Geburtshelfer nach dem obigen §. 8. durch die gehörigen Rettungsmittel ins Leben zu bringen suchen. Wenn ein Geburtshelfer entweder verabsäumt bey einem solchen Fall zeitig zu Hülfe zu eilen, oder sich bey dem Rettungsgeschäfte der verschlossenen Frucht oder bey der zur Erhaltung der Mutter nöthigen Behutsamkeit irgend etwas zu Schulden kommen läßt, so soll er nach vorgängiger genauester Untersuchung in exemplarische Strafe genommen werden. Wäre aber der Todesfall einer Schwangeren so beschaffen, daß über deren vollkommenen Todt nicht der mindeste Zweifel statt finden könnte z. E. bey einer absolut tödtlichen Verwundung oder einem entschiedenen gewiß tödtlichen Verunglücken, so ist die Beobachtung der oben anbefohlenen Vorsichtsregeln überflüssig und der Geburtshelfer soll in einem solchen Fall sogleich eilen, die Frucht durch die Bauchöffnung des Leichnams von der todten Mutter zu nehmen, und gehörig zu besorgen. Sobald als sich ein Geburtshelfer zur Lebensrettung der Frucht bey einer jeden Schwangeren oder Gebärenden begiebt, so soll er, in jedem Fall wo er nicht überzeugt ist, daß die Angehörigen der Todten jedes Rettungsmittel ohne Widerrede geschehen lassen werden, sogleich der Dörigkeit des Orts davon Nachricht geben, die alsdenn verpflichtet ist, ihn und seine Rettungsgeschäfte gegen alle Angriffe des Vorurtheils oder der Bosheit kräftig zu schützen. Ueber jeden solchen Fall, das Rettungsgeschäfte sey gelungen oder nicht, soll der Geburtshelfer jedesmal ohne Ausnahme ohngefäumt einen umständlichen Bericht an Unsere Vormundschaftliche Regierung erstatten, worinn insbesondere der Zeitpunkt der Schwangerschaft, die Ursachen und Zeichen des Todes

Dritter Theil. Doo der

der Schwangeren, die angewandten Wiederbelebungsmittel, die Bewegungsgründe zu der gewählten Handanlegung, die Beschaffenheit der Frucht und der Zeitpunkt ihrer Beerdigung angegeben seyn müssen.

§. 10.

Uebrigens soll jeder Geburtshelfer am Ende jedes Jahrs bey zwey Goldgulden Strafe eine Tabelle über die von ihm entbundenen Frauenspersonen an Unsere Vormundschastliche Regierung einsenden, worinn er die Namen und den Wohnort der Entbundenen, die Ursachen der schweren oder widernatürlichen Geburt, den Erfolg seiner Hülfsleistung und ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen und ob im ersteren Fall die angewandte Wiederbelebungsmittel gelungen oder nicht, angeben und seine allenfallsigen Bemerkungen beyfügen muß.

Zwanzigstes Capitel.

Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Hebammen.

§. 1.

Es soll keine Frauensperson als Hebamme gebraucht oder angestellt werden, bis sie in der Hebammenschule gehörigen Unterricht und von dem Landphysicus ein Zeugnis erhalten, daß selbige von ihm, in der mit ihr vorgenommenen Prüfung, zum Hebammendienst tüchtig befunden worden.

§. 2.

Jede Ortschaft oder Gemeinde dieser Graffschaft, besonders wenn sie von einer anderen ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, und in den Städten oder an denjenigen Ortschaften, wo wegen der größeren Zahl der Einwohner eine Hebamme

ammee nicht hinreichen sollte, sollen deren zwey oder drey angestellt, wie denn sowohl die competente Obrigkeit als insbesondere auch der Land- oder andere Physicus hiermit angewiesen werden, hierauf zu achten und Fürsorge zu tragen, daß jede Stadt oder Ortschaft die erforderliche Zahl Hebammen halte und anstelle.

§. 3.

Es sollen hinführo keine andere Frauenspersonen zum Hebammenunterricht befördert und als Hebammen angestellt werden, als solche, die zwischen 25 und 40 Jahr alt und mit einem natürlich guten Verstand und Begreifungsinn begabt sind, deren Leibesbeschaffenheit gesund, dauerhaft und ohne Gebrechen ist, die gute Sinne und vorzüglich feines Gefühl, und reine, gerade und geschmeidige Hände haben, überdies sollen dergleichen Frauenspersonen gehörig lesen und schreiben können, und von der Ortsobrigkeit und dem Prediger Zeugnisse eines christlichen, sitzamen und nüchternen Lebenswandels haben.

§. 4.

Drosten und Beamte auf dem Lande wie auch Magistrate in den Städten mit dem Physicus und den Predigern sollen noch vor dem Alterswegen oder sonst zu vermuthenden Abgang einer Hebamme ohngefäumt die gehörige Veranstaltung zu baldiger Ersetzung der Hebamme, und so wie jene Vermuthung durch den wirklichen Abgang erfüllt wird, so gleich mit einem tauglichen Subject, (§. 3.) bis dahin aber nur durch vorläufige Zubereitung der Wiederbesetzung treffen, und zu dem Ende einen obrigkeitlichen Befehl von der Kanzel ablesen lassen, worinn die Frauenspersonen der Stadt oder des Orts, wofür eine neue Hebamme zu bestellen ist, die Wahl eines solchen Subjects binnen einer dazu bestimmten kurzen Zeit, entweder einstimmig oder durch Mehrheit der

Stimmen mit der Warnung aufgegeben wird, daß, wenn die Wahl einer neuen und nach dem (§. 3.) tauglichen Hebamme nicht binnen der bestimmten Zeit vollzogen würde, von der Ortsobrigkeit und dem Prediger eine schickliche Frauensperson ernannt und vorgeschlagen werden solle, welches letztere denn auch die Obrigkeit und Prediger, im Fall die verstattete Wahl nicht gehörig erfolgt, ohngesäumt zu leisten haben.

§. 5.

Jede von den Frauenspersonen des Orts gewählte oder von der Obrigkeit und dem Prediger zum Hebammendienste vorgeschlagene schickliche Person soll von der Ortsobrigkeit mit einem ohntgeltlich auszufertigenden Zeugnis ihres unbescholtenen Lebenswandels und mit einem von dem Prediger ihres Geburtsorts gleichfalls ohne Entgelt auszufertigenden Extracts aus dem Kirchenbuche über das Alter derselben an den Landphysicus zur Beurtheilung gesendet werden, ob sie mit den im §. 3. namhaft gemachten Eigenschaften zu einem Hebammendienste versehen sey? Findet der Landphysicus, daß der ihm zugesendeten Frauensperson die nöthigen Bedingnisse abgehen, so wird er selbige mit einer schriftlichen Anführung der ihr mangelnden Eigenschaften zurückschicken, und in diesem Fall hat die Ortsobrigkeit binnen sechs Tagen die Wahl oder den Vorschlag einer anderen schicklichen Person zu veranstalten und selbige demnächst wieder dem Landphysicus ordnungsmäßig zuzusenden.

§. 6.

Würde der Landphysicus die ihm zugesendete Person zum Hebammendienste tauglich befinden; so soll er dieselbe mittelst eines Attests in die Hebammenschule zum Unterricht senden, und der competenten Obrigkeit gehörige Nachricht davon geben, welche alsdenn verbunden ist, die gewählte Hebamme zur gehörigen Besichtigung

der Hebammenschule baldigst anzuhalten und die zu ihrer Reise und Unterhaltung, während des Aufenthalts an dem Orte, wo die Hebammenschule errichtet ist, nöthigen Kosten oder Gelder auf die Eingefessenen des Orts, wofür sie bestimmt ist, gehörig zu repartiren, von ihnen bezutreiben und der im Unterricht befindlichen Person einhändigen zu lassen.

§. 7.

Jede Hebammenlehrtöchter muß, wenn sie aus der Hebammenschule entlassen werden soll, ehe sie die Geburtshilfe ausüben darf, und gehörig angestellt und vereidiget wird, sich bey dem Landphysicus zur Prüfung melden, und diesem einen Schein aus der Hebammenschule vorzeigen, daß sie den Unterricht abgewartet und für fähig gehalten wird, aus der Hebammenschule entlassen zu werden. Allsdenn soll der Landphysicus gehalten seyn, selbige nach Inhalt des Hebammen-Catechismus umständlich und instructiv über ihre erlernten Kenntnisse ohne Entgelt zu prüfen, und wenn er sie in seinem gewissenhaften Examen nicht für tüchtig findet, sie nach Abschn. I. Cap. IV. §. 8. dieser Medizinalordnung bis zur gehörigen Qualification wieder zur Hebammenschule zurücksenden. Fände er selbige hingegen für tüchtig und geschickt, so soll er ohngesäumt den Prüfungsschein nebst dem Attest der Obrigkeit und dem Kirchenbuchs-Extract (§. 6.) wie auch den obengedachten Schein aus der Hebammenschule an Unsere Vormundschaftliche Regierung senden, welche hierauf die competente Obrigkeit zur Anstellung und Vereidigung derselben instruiren wird.

§. 8.

Jede Hebamme muß, ehe sie ihre erlernte Kunst ausüben oder irgendwo als ordentliche Hebamme zugelassen und angestellt werden darf, von der Obrigkeit des Orts, wo sie angestellt werden

soll, auf diese Medicinalordnung und insbesondere auf das folgende Cap. XXI. nach folgender Eidesformel vereidiget werden:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem allmächtigen einen feiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräßlich, Lippischen Medicinalordnung und insbesondere dem Inhalt des XXIsten Capitels Abschn. II. derselben nachleben, und alles und jedes, was mir darinn als einer Hebamme vorgeschrieben wird, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben, hingegen alles, was darinn verboten ist, meiden und unterlassen, insbesondere keine Gebährerin in und nach der Entbindung verabsäumen und bey widernatürlichen schweren Entbindungsfällen zeitig einen Geburtshelfer oder die Landhebamme zu Hülfe rufen, auch überhaupt mich bey der Ausübung meiner Kunst so verhalten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jedermann mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinem Sohn Jesum Christum.

demnächst soll die competente Obrigkeit der neuen Hebamme den von der abgegangenen Hebamme oder von deren Angehörigen einzuliefernden oder im Fall der Ermangelung desselben einen von Unserer Vormundschaftlichen Regierung nachzuzuschenden Hebamm. Catechismus aushändigen, die Bescheinigung, daß diese Vereidigung, welche ex officio geschehen soll, und die Aushändigung des Hebammen-Catechismus vor sich gegangen, Unserer Vormundschaftlichen Regierung berichtlich einsenden, und der verpflichteten Hebamme darüber einen Schein ausstellen, welchen sie, ehe sie ihr Amt ausübt, dem Prediger des Kirchspiels zeigen muß.

§. 9.

Zur allgemeinen Uebersicht des Hebammenwesens und zur Bewahrung und Beförderung der guten pflichtmäßigen Ordnung in

in demselben wird Unsere Vormundschaftliche Regierung beständig ein allgemeines tabellarisches Verzeichniß aller in dieser Graffschaft angestellten Hebammen führen, worinn die Namen der Städte, Aemter, Bogteyen und Ortschaften, die Vor- und Zunamen der Hebammen und der Wohndörter derselben mit den ihnen zugelegten Districten, das Alter zur Zeit ihrer Anstellung und von wem sie den Prüfungsschein erhalten, die Zeit ihrer Vereidigung und Anstellung, ob sie den Hebammencatechismus erhalten, ob sie die Wendung verrichten dürfen, und was die Regierung ihrentwegen insbesondere verordnet hat, bemerkt und enthalten sind. Eine gleichmäßige Tabelle soll zu dem Endzweck der Landphysicus halten und selbige beständig und sorgfältig fortsetzen.

§. 10.

Da zur heilsamen Ausübung der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und Geistesfähigkeiten, welche mit dem zunehmenden Alter der Hebammen sich bisweilen zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind: so soll jede Obrigkeit jeder Hebamme bey ihrer Anstellung bedeuten, daß sie von ihrem 60sten Jahre an alle 3 Jahre den 1sten Jun. sich bey dem Landphysicus mit ihrem Catechismus einfinden, und sich dessen Prüfung ihrer körperlichen und Geistesfähigkeiten unterwerfen soll. Der Landphysicus hat alsdenn jedesmal zu untersuchen: ob die alten Hebammen sowohl in Rücksicht ihrer körperlichen als ihrer Verstandeskräfte noch fähig sind, dem ihnen anvertrauten Hebammendienst gehörig vorzustehen, oder ob sie durch ihr Alter untüchtig und zur gesetzmäßigen Besorgung ihres Dienstes unfähig geworden und ob sie den ihnen gegebenen Catechismus noch besitzen und gehörig brauchen; von einer jeden solchen Untersuchung hat der Landphysicus ohngefäumt den Erfolg berichtlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung anzuzeigen, welche die durch ihr Alter zum Hebammendienst untauglich gewordenen Hebammen

der

der competenten Obrigkeit bekannt machen und selbige zur Anstellung einer andern und brauchbaren Hebamme gehdrig nach §. 4. instruiren wird. Jede Ortsobrigkeit hat darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den alten Hebammen gehdrig befolgt werde und der Landphysicus hat diejenigen Hebammen, welche sich dieser Obliegenheit nicht gemäß beweisen, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung in dem gleich nach Ablauf des 15ten Jun. jeden Jahres zu erstattenden Bericht anzuzeigen, welche alsdenn die saumseeligen zur Befolgung dieser Verfügung anhalten lassen und die Widerspenstigen nach den Umständen bestrafen wird. Jener Bericht wird jedoch in jedem Fall erwartet, selbst wenn auch alle erschienen, oder gar keine für dasmal sich einzufinden schuldig gewesen wäre, damit Unsere Vormundschaftliche Regierung jährlich von dem Erfolg dieser Einrichtung Nachricht erhalte.

§. 11.

Im allgemeinen ist zufolge des folgenden Cap. XXII §. 9. 10. allen in dieser Graffschaft angestellten Hebammen die Ausübung der Geburtshülfe bey schweren oder widernatürlichen Entbindungsfällen untersagt, und sie sind gehalten bey jeder widernatürlichen Lage des Kindes oder der Gebärmutter entweder sogleich die Landhebamme oder einen nahe wohnenden Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen. Jedoch ertheilen Wir andurch jeder Hebamme, welche überzeugt zu seyn glaubt, die bey widernatürlichen Lagen der Frucht erforderliche Wendung derselben zu verrichten, die Freyheit, bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung um die Erlaubnis in erforderlichen Fällen die Wendung der Frucht vornehmen zu dürfen gehdrig anzuhalten, in welchem Fall die Hebamme über ihre Kenntnisse im Wendungsgeschäfte von dem Landphysicus ohnentgeltlich examinirt, und ihr, nach dem Resultat dieser Prüfung, welches der Landphysicus ohngesäumt an Unsere Vormundschaftliche Regierung einzubereichten

richten hat, die Erlaubnis zur Verrichtung des Wendungsgeschäftes entweder ertheilt oder abgeschlagen werden soll. Wie denn überhaupt Unsere Vormundschaftliche Regierung dahin Bedacht nehmen wird, daß in den Städten, Flecken und Kirchdörfern, in welchen oder in deren Nähe kein Geburtshelfer oder keine über das Wendungsgeschäfte unterrichtete und geprüfte Hebamme wohnt, in Zukunft nur solche Hebammen angestellt werden sollen, die in der Lehre von der Wendung der Frucht in der Hebammenschule unterrichtet und von dem Landphysicus geprüft und fähig befunden worden, dasselbe im erforderlichen Fall zu unternehmen.

§. 12.

Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten, eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

§. 13.

Endlich wird den Drossen und Beamten auf dem Lande, den Magisträten in den Städten aufgegeben, auf die Befolgung der in dem folgenden Cap. XXI. den Hebammen vorgeschriebenen Pflichten, und insbesondere auf die im §. 9. 10. 11. 12. 13. verordnete Herbeyrufung eines Geburtshelfers oder der Landhebamme bey den widernatürlichen Geburten ein wachsames Auge haben, und erforderlichenfalls die nöthigen Verfügungen zu treffen. Auch ist es die Pflicht der Aerzte, Geburtshelfer, Physiker, insbesondere der Prediger und Unterbedienten des Orts, daß sie jede Saumseeligkeit einer Hebamme im Herbeyrufen der Geburtshelfer bey widernatürlichen

hen oder Schweren Entbindungsfällen, und alle ihnen bekannt werdenden Unordnungen und Excesse im Hebammenwesen gleich nach ihrer Entstehung den Aemtern und Magisträten zu geschwin- der Abhelfung und Steurung der üblen Folgen wie auch zu der sich nöthig machenden Bestrafung gehörig anzuzeigen. Eben so sollen die Prediger und Unterbedienten, wenn eine Kreißende un- ter den Händen der Hebamme in oder sogleich nach der Geburt stirbt oder gestorben zu seyn scheint, das Kind sey gebohren oder nicht, den Todesfall stündlich der competenten Obrigkeit melden, und diese soll mit Zuziehung des Physicus oder des als Geburtshelfer verpflichteten Amtschirurgen, nöthigenfalls durch diese auch in loco, auf das genaueste untersuchen, ob der Hebamme dabey etwas zur Last gelegt werden könne, und insbesondere auch für die Anwen- dung der in Rücksicht der verstorbenen oder scheinotden Schwangern Cap. XIX. §. 9. anbefohlenen Vorschriften jedesmal sorgen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

§. 1.

Die Hebammen sollen sich eines unbescholtenen Lebenswans- dels befließen, und mit jedermann, vorzüglich unter sich, in Ein- tracht leben, insbesondere sollen sie immer und jederzeit sowohl vor als nach der Entbindung, auf Kindtaufen, und auch in ihrem häus- lichen Leben, da sie zu jederzeit zu schleunigen Vorfällen gerufen wer- den können, immer und jederzeit nüchtern seyn, und sich bey will- führlicher Geld- oder Leibesstrafe und bey mehreren Uebertretungs- fällen zu erfolglicher Cassation niemals betrunken finden lassen. Auch sollen sich die Hebammen bey nachdrücklicher Ahndung alles Mißbrauchs mit den zur Geburt gehörigen Sachen und alles Über- glau-

glaubens enthalten, wie auch allem Seegensprechen und anderer abergläubischen Cerimonien entsagen.

§. 2.

Die Hebammen sollen in ihren Berufsgeschäften treu, be- hutsam, sorgfältig, und bescheiden seyn; sie sollen jede ihnen be- kannt gewordene Leibeskrankheit oder Gebrechlichkeit einer Frauensperson nicht bekannt machen, eben so sollen sie alle wahrgenommenen bürgerlichen oder Familienumstände einer Kindbetherin, deren Bekanntwerdung auf irgend eine Art nachtheilig werden kann, genau verschwiegen halten; hingegen sind sie auf ihren Eid ver- bunden, wenn ihnen wichtige Vergehungen oder Verbrechen, z. E. Fruchtabtreibung, Kindermord, bekannt werden, selbige der Obrigkeit mit Verschwiegenheit gegen jeden anderen ohngesäumt an- zuzeigen.

§. 3.

Jede Hebamme soll sich gegen die Aerzte, Geburtshelfer und gegen die Wundärzte mit Achtung und geziemend betragen, ihre Verordnungen und Rathschläge getreu und vollständig befol- gen, und sich bey nachdrücklicher Strafe aller Verunglimpfung oder heimtückischer Nachreden und unbesonnenen Tadelns der Aerzte und der Geburtshelfer wie auch der Landhebamme enthalten, sie sollen dem Landphysicus und Amtphysicus gebührende Folge leisten, und, so oft sie selbige in Amtssachen zu sich rufen lassen, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 4.

Die Hebammen sollen auch jedesmal bereit und willig seyn, so oft sie von einer Schwangern oder sich schwanger glaubenden Frauens-

Frauensperson, es sey von sich selbst oder auf Verordnung des Arztes zum Angriff oder Touchiren verlangt werden, dies ohngefäumt zu leisten, und den Befund ihrer Untersuchung, denen, die es wissen müssen, wahrhaft anzeigen. Auch sollen die Hebammen verbunden seyn, jeder Frauensperson, wes Standes sie auch sey, gegen die Gebühren Klistere beyzubringen.

§. 5.

Eine Hebamme soll Tag und Nacht, es sey denn daß sie krank oder schon bey einer andern Kreißenden beschäftigt wäre, allen, die ihre Hülfe verlangen, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden, und zwar in der Ordnung wie sie zu Hülfe gerufen wird, alsobald und willigst zu Diensten seyn.

§. 6.

Keine Hebamme soll bey nachdrücklicher Strafe, unter welchem Vorwand es auch sey, eine in wirklichen Wehen begriffene Kreißende verlassen, sondern bey der, zu welcher sie zuerst besrufen worden, und welche in der Geburt begriffen ist, so lange bleiben, bis selbige wirklich entbunden und das Kind sowol als die Mutter besorat ist. Wäre aber bey derjenigen Schwangern, zu welcher sie erst gerufen worden, der Muttermund noch nicht gehörig geöffnet; so soll sie, wenn sie zu einer anderen Kreißenden verlangt wird, die erste zur Ruhe und geduldigem Abwarten vermahnen, und selbige alsdenn so lange verlassen, bis sie die Umstände der anderen untersucht hat, und hernach derjenigen beystehen, welche der Entbindung am nächsten ist.

§. 7.

Die Hebammen sollen sich gegen die Gehährnden sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig, und unverdroffen bezeigen, ihnen

Muth

Muth einsprechen, und das Entbindungsgeschäfte herzhafft, aber nie verwegem verrichten. Sie sollen keine Gebährerin weder mit Worten noch durch Arzeneyen oder durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburts-Arbeit nöthigen, oder sie darinnen übertreiben. Zu dem Ende sind sie auf ihren Eid verbunden, keine Kreißende auf dem Stuhl zu bringen oder zur Verarbeitung der Wehen anzuhalten, als bis die Gebährmutter soweit geöffnet ist, daß der Kindeskopf durchgehen kann. Würde eine Hebamme überführt werden, daß sie diese Vorschrift vernachlässiget, und die Kreißende früher als nöthig zur Geburtsarbeit angehalten hat, so soll sie mit Gefängnisstrafe, oder dem Befinden nach, so wie bey mehreren Uebertretungsfällen, mit gänzlichem Abschied bestraft werden. Auch wird

§. 8.

andurch den Hebammen bey willkühlicher Geld- oder Leibstrafe für jeden Uebertretungsfall verboten, den Schwangern, Gebährenden, Kindbetterninnen, oder den Kindern innerliche Arzeneyen, welche Namen sie auch haben, und zu welchem Zweck sie auch dienen mögen, zu verordnen, oder zu geben; vielmehr wird von ihnen erwartet, daß sie die Zuziehung eines Arztes oder eines Amtswundarztes anrathen oder befördern, wenn vorgedachten Personen Zufälle oder Krankheiten zustößen. Insbesondere sollen sie, bey derselben Strafe, sich aller Arzeneyen oder hitzigen Hausmittel, z. E. des Rimmel-Brandtweins, des Quendelthees, des Saffrans, der Muskatblumen, Aloetropfen, ungleichen des Weins und des Brantweins, auch aller abergläubischen oder ekelhaften Mittel zu Beförderung der Wehen oder das Kind zu treiben, enthalten, sie weder mittelbar noch unmittelbar anrathen und auch nicht zulassen, daß sie von anderen angerathen oder gereicht werden.

§. 9.

Vorzüglich werden die Hebammen hiermit bey nachdrücklichster, und nach Befinden bey Zuchthausstrafe überhaupt angewiesen, bey widernatürlichen, schweren oder bedenklichen Geburtsfällen zeitig den Beystand eines der nächsten Geburtshelfers oder der Landhebamme zu fordern. Insbesondere ist jede Hebamme auf ihren Eid und bey obiger Strafe verbunden, auch bey guten Wehen und wenn der Muttermund gehörig geöffnet ist, und des Kindes Kopf richtig einsteht, jedoch aber die Geburt in sechs Stunden nach dem Abgang der Wasser nicht erfolgt, ohne weiteren Zeitverlust einen der nächsten Geburtshelfer oder die Landhebamme rufen zu lassen, und sich alles eigenen Handanlegens, Ziehens oder Ziehens zu enthalten. Noch ungefümter aber haben die Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und sobald sie finden, daß die Gebärmutter oder das Kind eine falsche oder widernatürliche Lage hat, und dies so nicht zur Welt gebahren werden kann, sondern gewendet werden muß: sie sollen die Gebährenden* in solchen Fällen zur Ruhe und Geduld ermahnen, und augenblicklich die Landhebamme oder einen der nächsten Geburtshelfer rufen lassen, indessen aber sich auch alles Ziehens an dem etwan vorgefallenen Glied gänzlich enthalten. Wie denn allen Hebammen, in so fern sie nicht nach Maasgabe des §. 11. im vorigen XX. Cap. eine besondere durch eine eigene Prüfung erprobt, und ihren Fähigkeiten angemessene schriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen oder schwere Kopfgeburten zu verrichten, oder sich der Anlegung irgend eines Instruments zu bedienen, bey obiger Strafe hiermit auf das nachdrücklichste untersagt wird. Eben so liegt den Hebammen ob, bey verwachsenen oder sehr kleinen Personen die Landhebamme oder einen Geburtshelfer von erster Stunde an rufen zu lassen. In allen diesen Fällen darf aber die Hebamme die Gebährenderin nicht verlassen, sondern sie ist gehalten, sowohl bis zur

zur Ankunft des Geburtshelfers oder der Landhebamme bey der Kreißenden zu bleiben, als auch hernach dem Geburtshelfer oder der Landhebamme hülfliche Hand zu leisten, wogegen derselben auch die ihr in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren ohne Widerrede entrichtet werden sollen.

§. 10.

Bey ebenmäßiger Strafe §. 9. ist ihnen bey Lösung der Nachgeburt, wenn die Wöchnerin sich wohl befindet, die Nachgeburt aber durch gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht folgen will, alle Eilfertigkeit, insonderheit alles heftige Ziehen an derselben oder stückweis Herausreißen gänzlich verboten; sie sollen vielmehr, wenn die Nachgeburt binnen fünf oder sechs Stunden von selbst nicht erfolgt, die Landhebamme oder einen Geburtshelfer, oder wenn diese zu weit entfernt wohnen, einen Arzt oder Amtswundarzt zu Hülfe rufen. Ist aber ein Theil des Mutterkuchens von der Gebärmutter losgetrennt, und erfolgen darauf heftige Blutstürze mit Ohnmachten: so soll die Hebamme, wenn in dem Wohnort der Kreißenden die vorgeschriebene Hülfe nicht zu erhalten ist, den Mutterkuchen nach dem ihr von jetzt an deshalb zu ertheilenden Unterricht gehörig lösen. Befindet sich aber ein Geburtshelfer oder die Landhebamme, oder in deren Ermangelung ein Arzt oder Amtswundarzt in dem Wohnort der Kranken, oder doch so nahe, daß sie sehr bald herbey geholt werden können, so muß die Hebamme jemand derselben sobald als möglich zu Hülfe rufen lassen.

§. 11.

Sollte die Gebährende selbst oder die Angehörigen derselben dem Verlangen der Hebamme, in den oben §. 9. und 10. bestimmten Fällen sogleich einen Geburtshelfer oder die Landhebamme herbeiholen zu lassen, nicht gehörige Folge leisten wollen, so sollen die Hebams

Hebammen gehalten seyn, im Fall der Dürftigkeit der Gebählerin oder derselben Angehörigen, anzuzeigen, daß der Geburtshelfer oder die Landhebamme auf öffentliche Kosten geholt und bezahlt werden soll, in jedem Weigerungsfall aber sogleich eine sichere Person, welche nöthigenfalls auch aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden wird, an einen in der Nähe wohnenden Geburtshelfer oder an die Landhebamme abzuschicken, und sie zu Hülfe rufen zu lassen, nachher aber die Widerspenstigkeit der Gebährenden oder ihrer Angehörigen zur gehörigen Ahndung anzuzeigen.

§. 12.

Jede Hebamme soll bey schwerer und nach Verhältnis des Falls Zuchthausstrafe gehalten seyn, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat schwangeren Weibsperson ihres Orts oder Districts, wie auch jedes Versterben einer Gebährenden während der Geburtsarbeit unter ihren Händen und ehe sie vom Kind entbunden ist, sogleich und ohne den mindesten Aufschub dem nächstwohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person, die erforderlichenfalls aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden soll, melden zu lassen.

§. 13.

Eben so ist jede Hebamme bey ihrem Eid verbunden, bey jedem todt gebohrnen Kinde, in so fern es nicht schon die deutlichsten Spuren der Verwesung an sich trägt, sogleich nach der Ausgeburt desselben, nach dem ihr von jetzt an zu ertheilenden Unterricht, die zur Belebung desselben erforderlichen Erweckungsmittel anzuwenden, und sogleich auch durch eine sichere, erforderlichenfalls auch aus einer öffentlichen Casse zu bezahlende Person, den nächstwohnenden Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen zu lassen.

§. 14.

§. 14.

Die Hebammen sind verpflichtet, jedes neugebohrne Kind in dem ersten Bade desselben recht genau und sorgfältig zu untersuchen, und wenn sie den geringsten Schaden oder Fehler an ihm finden, solchen vorsichtig den nächsten Anverwandten, niemals aber selbst der Mutter, zur Vermeidung alles Erschreckens derselben, zu entdecken, und erforderlichenfalls auf die Herberufung eines Arztes oder Wundarzes dringen, damit dem Uebel noch in Zeiten gehörig abgeholfen werden könne. Auch sollen die Hebammen sich nicht unterfangen, dem Kopf des Kindes, welcher zuweilen bey harten Geburten eine widernatürliche Gestalt bekommt, durch irgend einen Druck seine natürliche Form geben zu wollen, sondern sie sollen in diesem Fall sogleich die Herberufung eines Arztes, oder eines Amts- oder Medizinalchirurgen befördern. Eben so ist jede Hebamme bey Strafe verbunden, jede Entbindung von irgend einer Mißgeburt, sie sey todt oder lebendig, dem Physicus des Districts anzuzeigen, und deren Begräbniß nicht eher zuzugeben, bis sie von dem Physicus die Erlaubnis darzu schriftlich erhalten. Wollten die Angehörigen sich dieser Verordnung nicht fügen, so hat sie diese Widerspenstigkeit sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche alsdenn die nöthigen Veranstellungen treffen soll.

§. 15.

Die Hebammen sollen den Leib der Kindbetterin erst nach etlichen Stunden binden dürfen, und alle Vorsicht anwenden, damit die Binde nicht allzusehr angelegt werde. Auch sollen sie keiner Kindbetterin, die ersten sechs Tage nach ihrer Niederkunft, Brandtwein, Wein, Fleisch, Bier und andere erhitende, gewürzte Speisen oder Getränke gestatten, noch vielweniger ihr selbst reichen. Sie sollen nicht zugeben, daß die Kindbetterin mit vielen Betten

Dritter Theil.

299

zu

zugedeckt und eingestrampft, oder daß die Stube allzu sehr heiß gemacht werde, noch weniger sollen sie die Kindbetterin, es sey mit oder ohne Arzenei, zum Schwitzen bringen, sondern vielmehr vor aller Erhitzung bewahren und Sorge tragen, daß die Stube täglich gelüftet, durchräuchert, und nie mit vielen Menschen und Besuchen angefüllt werde. Eben so sollen sie sorgen, daß die Kindbetterin weder erschreckt, noch erzürnt werde, und daß dieselbe nie über 24 Stunden verstopft bleibe, im welchem Fall sie ihr täglich ein eröffnendes Klister beybringen müssen.

§. 16.

Auch sind die Hebammen bey willkürlicher Strafe verbunden, bey jedem ihnen bedenklichen Zufall der Mütter oder des Kindes sogleich auf Herbeyrufung des Arztes oder Amtswundarztes zu dringen, und in jedem Fall alle Vorschriften eines Arztes, Geburtshelfers, oder Amtswundarztes, die ihr in Rücksicht der Behandlung der Kindbetterin oder des Kindes bey irgend einer Krankheit gegeben werden, sie mßgen nun mit den obigen (§. 15) übereinkommen oder nicht, auf das pünctlichste zu befolgen.

§. 17.

Jede Hebamme soll dahin sehen, daß sie sich, zumal wenn hochschwangere sich in dem Orte befinden, nie ohne Noth aus ihrem Wohnort entferne, und sie ist verbunden, in den Orten, wo der Physicus oder der Amtschirurgus wohnt, nie eine Nacht ohne demselben es zuvor gemeldet zu haben, aus dem Ort bleibe, in denjenigen Orten, wo weder ein Physicus noch Amtschirurgus wohnt, soll sie ihre nöthige Abwesenheit, eine Nacht über, den Unterbedienten melden. Will sie noch länger ausbleiben; so muß sie sich von dem Amt oder Magistrat, gegen eine Bescheinigung des Physicus, daß sie abkommen könne, Erlaubnis erbitten.

§. 18.

§. 18.

Endlich wird es jeder Hebamme hiermit auf ihren Eid zur Pflicht gemacht, den ihr, bey ihrer Anstellung ausgehändigten Hebammen-Catechismus fleißig zu lesen, und auch jede Gelegenheit zu nutzen, wo sie ihre Kenntnisse und Einsichten berichtigen oder vermehren kann. Auch soll jede Hebamme nach Cap. XX. §. 16. sobald sie ihr Gostes Jahr zurückgelegt hat, bey ausdrücklicher Strafe gehalten seyn, sich am nächsten 15ten Jan. und demnachst alle drey Jahre mit ihrem Hebammen-Catechismus bey dem Landphysicus zu dessen Beurtheilung, ob ihre körperlichen und Verstandeskkräfte noch die gehörigen Eigenschaften zur ferneren Verwaltung des Hebammendienstes haben, am besagten Tage gehdrig einzufinden.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Sostrum, und den Gehülfften der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß sich alle Medizinalpersonen in ihren Forderungen für ihre Bemühungen und Sorgfalt nach der Medizinaltaxe, so wie die Apotheker in Ansehung der Preise für die Recepte nach der Apothekertaxe richten sollen. Hingegen erwarten Wir von den wohlhabenden Einwohnern hiesiger Graffschaft, daß selbige ihre Discretion und Freygebigkeit nicht an die Medizinaltaxe, als welche eigentlich für den Mittelstand abgefaßt ist, binden werden, so wie Wir auch von jeder Medizinalperson hoffen, daß sie bey nicht bemittelten ihre Forderungen nach den Vermögensumständen einrichten.

§. 2.

Alle Gebühren, die Wir den Physicis und Wundärzten für gerichtliche Geschäfte ausgesetzt haben, sollen denselben, sobald sie dem Gericht das taxmäßige Verzeichnis derselben übergeben haben, aus der Sportelcasse des Gerichts bezahlt, und hernach von der sachfälligen Parthey wieder beygetrieben werden.

§. 3.

Jeder Rückstand, welchen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen wegen ihrer Kuren oder Hülfleistungen, oder die Apotheker wegen receptirter Arzeneyen von zwey Jahren her zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey erregten Concurfen zur gehörigen Zeit melden, der Kranke mag an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, nach Anleitung der Concurf-Ordnung von 1779 in die erste Classe verfest werden. Dies Privilegium bleibt auch gültig, wenn vor der Entscheidung einer wegen eines legt zweyjährigen Costri oder Rechnung anhängig gemachten Klage, der Concurf ausbricht.

§. 4.

Da oft nach Absterben langjähriger Patienten oder bey Concurfen veraltete Rechnungen eingehen, von welchen es ungewiß ist, ob sie nicht durch Geschenke oder sonst eine Art entweder ganz oder doch zum Theil vergütet oder bezahlt sind, so soll jede Medizinalperson als Aerzte, Wundärzte, Apotheker u. jedesmal mit Ablauf längstens des zweyten Jahrs die Rechnung ihres Costriums oder über die abgegebenen Arzeneyen, gehörig aufsehen, und dem Schuldner überreichen, älteren Forderungen aber die Vermuthung der geschehenen Tilgung entgegenstellen, es wäre denn, daß die Medizinalperson erwiese, sie habe die Rechnung, obiger

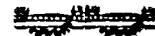
Vor.

Vorschrift gemäß, mit Ablauf der zwey Jahre wirklich übergeben.

§. 5.

Endlich wollen Wir, daß diese Medizinal-Ordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung durch den Druck publiciret werde, und befehlen andurch Unsern Ober- und Untergerichten, genau darüber zu halten. auch für die angemessene Bestrafung der Contraventionen an Geld oder am Leibe zu sorgen, die Strafe mag in derselben bestimmt seyn oder nicht, in welchem letzteren Fall solche dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen wird. Gegeben Detmold den 23ten Febr. 1789.

Ludwig Heinrich Adolph
Graf zur Lippe.



Register.

Register.

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der
Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis
werden mit Zuziehung der Medicinalräthe von der Regierung ver-
sehen S. 337.

Zweytes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Medicinalraths S. 339.

Drittes Capitel.

Von den Pflichten und Geschäften des Medicinalreferenten. S. 342.

Viertes Capitel.

Von Anordnung und von den Obliegenheiten des Landphysicus S. 343.

Fünftes Capitel.

Von Anordnung und Bestimmung der Medicinalcasse S. 348.

Zweyter

Zweyter Abschnitt

von der besondern Verwaltung der öffentlichen Gesundheits-
pflege und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Von den Bedingungen und Prüfung zur Erlaubnis der ärztlichen Praxis
in dieser Grafschaft S. 350.

Zweytes Capitel.

Pflichten und Obliegenheiten der approbirten Aerzte, oder der medizinischen
Practiker S. 356.

Drittes Capitel.

Von Anordnung der Physicate, und von den Erfordernissen und Prüfung
zu einem Physicat, Dienst. S. 365.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten und Obliegenheiten eines Physicus S. 369.

Fünftes Capitel.

Von den Chirurgen oder Wundärzten, und deren verschiedener Abtheilung
in dieser Grafschaft S. 382.

Sechstes Capitel.

Von dem Examen und Erlaubnisscheinen der approbirten Wundärzte und
von den fremden Operateurs, Zahnärzten u. die ihre Kunst in dieser
Grafschaft ausüben wollen S. 384.

Siebentes Capitel.

Von den Pflichten der approbirten Wundärzte. S. 389.

Achstes Capitel.

Von den Eigenschaften und den Erlaubnisscheinen der Medicinalchi-
rurgen S. 395.

Neuntes Capitel.

Von Anordnung der Amtschirurgen, und von den Erfordernissen, Eigen-
schaften und Prüfungen derselben S. 397.

Zehntes Capitel.

Von den Pflichten eines Amtschirurgus S. 401.

Elftes

Elftes Capitel.	
Vom Halten der Gefellen und von Annahme und Losprechung der Wund- arzt, Lehrlinge	S. 421.
Zwölftes Capitel.	
Von den Apotheken und dem Aegenehandel	S. 424.
Dreyzehntes Capitel.	
Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheken	S. 427.
Vierzehntes Capitel.	
Von den Eigenschaften, Abtheilung und Prüfung der Apotheker und Provi- foren	S. 430.
Fünfzehntes Capitel.	
Von den Pflichten und Obliegenheiten eines hiesländischen Apothekers	S. 437.
Sechzehntes Capitel.	
Von den Visitationen der hiesländischen Apotheken	S. 443.
Siebzehntes Capitel.	
Von der Annahme, Unterricht, Losprechung, und der Behandlung der Apotheker, Lehrlinge	S. 454.
Achtzehntes Capitel.	
Von Anordnung der Geburtshelfer, von den Eigenschaften und der Prü- fung derselben	S. 457.
Neunzehntes Capitel.	
Von den Obliegenheiten der Geburtshelfer	S. 458.
Zwanzigstes Capitel.	
Von den Erfordernissen, Annahme, Prüfung und Anstellung der Heb- ammen	S. 464.
Ein und zwanzigstes Capitel.	
Von den Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen	S. 472.
Zwey und zwanzigstes Capitel.	
Von dem Sostrum, und Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geburts- helfer, Hebammen, und den Apothekerrechnungen, nebst deren Privilegien	S. 481.

Num. CXXXIII.

Medicinaltaxe vom 2ten März 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amei- den, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen- Ordens, Vormund und Regent. Ob Wir gleich die Dank- barkeit und Freygebigkeit der vornehmen oder bemittelten Ein- wohner dieser Grafschaft bey Belohnung der Aerzte, Geburts- helfer, Wundärzte und Hebammen nicht bestimmen noch viel- weniger einschränken wollen, und auch von allen Medicinalperso- nen dieses Landes erwarten, daß sie, bey ihrer Besorgung der Nichtbemittelten und Armen, sich bloß durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen: so haben Wir dennoch zum Besten der Unterthanen, zur Sicherheit der Medicinalpersonen, und zur Nichtschmür bey gerichtlichen oder andern zweifelhaften Fällen, nachstehende neue und vollständigere Medicinal- Taxe für billig, nöthig und nützlich geachtet, auch, damit sie zu jedermanns Wissen- schaft gelangen möge, befohlen, sie öffentlich durch den Druck be- kannt zu machen. Detmold den 2ten März 1789.

Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.